

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

INSTITUT FÜR BIBLIOTHEKS- UND INFORMATIONSWISSENSCHAFT



BERLINER HANDREICHUNGEN
ZUR BIBLIOTHEKS- UND
INFORMATIONSWISSENSCHAFT

HEFT 479

NEUTRALITÄT IN BIBLIOTHEKEN
VERSUCH EINER BEGRIFFSSCHÄRFUNG

VON
STEFFEN HENNICKE

NEUTRALITÄT IN BIBLIOTHEKEN
VERSUCH EINER BEGRIFFSSCHÄRFUNG

VON
STEFFEN HENNICKE

Berliner Handreichungen zur
Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Begründet von Peter Zahn
Herausgegeben von
Vivien Petras
Humboldt-Universität zu Berlin

Heft 479

Hennicke, Steffen

Neutralität in Bibliotheken : Versuch einer Begriffsschärfung / von Steffen Hennicke. - Berlin : Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, 2021. – 60 S. : graph. Darst. - (Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft ; 479)

ISSN 14 38-76 62

Abstract

Neutralität ist für das Bibliothekswesen ein zentraler Begriff, über den im Fachdiskurs seit langer Zeit intensiv und kontrovers diskutiert wird. Die Debatte ist insgesamt jedoch von einer undifferenzierten Verwendung des Begriffs geprägt, die der Komplexität von Neutralität und den Anforderungen an eine konstruktive Diskussion nicht gerecht wird. Die Arbeit unternimmt daher den Versuch, das Bedeutungsfeld des Begriffs der Neutralität für den Verwendungskontext Bibliothekswesen zu schärfen, um damit einen Beitrag zu einer argumentativ differenzierteren Debatte zu leisten. Dazu werden grundlegende Bedeutungsdimensionen und Merkmale von Neutralität auf Grundlage einer Analyse bedeutungsgebender Kontexte erarbeitet und ein differenzierter Neutralitätsbegriff formuliert.

Diese Veröffentlichung geht zurück auf eine Masterarbeit im weiterbildenden Masterstudiengang im Fernstudium Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Library and Information Science, M. A. (LIS)) an der Humboldt- Universität zu Berlin.

Eine Online-Version ist auf dem edoc Publikationsserver der Humboldt-Universität zu Berlin verfügbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Hauptteil	10
2.1	Historischer Kontext	10
2.2	Differenzierung des Neutralitätsbegriffs	13
2.2.1	Allgemeiner Neutralitätsbegriff	14
2.2.2	Begriff der Relation	16
2.2.3	Berufsständischer Rahmen	19
2.2.4	Rechtliche Normen	25
2.2.5	Liberale Neutralität	28
2.2.6	Neutralitätsdiskurs	38
2.3	Bibliothekarische Neutralität	47
3	Schlussbetrachtung	51

1 Einleitung

Pluralismus ist ein prägendes Merkmal moderner, freiheitlich-demokratischer Gesellschaften. Aus ihm ergibt sich als eine große Herausforderung eine stetig wachsende Vielfalt umfassender Konzeptionen des Guten¹ infolgedessen sich vormals verbindende und unhinterfragte gesellschaftliche Gemeinsamkeiten langsam auflösen. Der politische Liberalismus und mit ihm die liberale Neutralität können als „politische Antwort auf die Unvereinbarkeiten der Moderne“ (Wöhst, 2011, S. 6) und als „Reaktion auf die Unterschiedlichkeit der Auffassungen vom guten Leben“ (Larmore, 1995, S. 46) verstanden werden. Danach dient eine neutrale Haltung dazu, dass die Regierung ihre Bürger mit gleichem Respekt und gleicher Sorge behandelt (Pierik & van der Burg, 2014, S. 496), indem sie keine einzelnen Theorien des Guten bevorzugt oder benachteiligt (Kymlicka, 1989, S. 883) sowie faire und gleiche Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung garantiert (Raz, 1988, S. 115).

Obwohl es eine breite philosophische und wissenschaftliche Kritik an der liberalen Neutralität gibt, spielt Neutralität dennoch eine bedeutsame – und scheinbar immer weiter wachsende – Rolle im tagespolitischen Geschehen, wie etwa die Debatten um das Kopftuchverbot an staatlichen Schulen (Zellentin, 2009, S. 160) oder im Rechtsreferendariat, integrationspolitische Debatten in Folge der Bücher von Thilo Sarrazin oder Volksentscheide in der Schweiz um ein Minarett-Verbot beispielhaft zeigen mögen (Wöhst, 2011, S. 6–7). Und natürlich betrifft diese Neutralitätsdiskussion genauso die Bibliotheken, die ganz unmittelbar mit der pluralistischen Gesellschaft in Kontakt stehen. Diskussionen um einen angemessenen bzw. den „richtigen“ Umgang mit „kontroverser“ Literatur – etwa wiederum die Bücher von Thilo Sarrazin, Akif Arici oder Rolf Peter Sieferle (Barbian, 2016; Lemling, 2019; Sundermeier, 2018) – seien hier als Beispiele genannt.

Im Bibliothekswesen flammen in den vergangenen Jahren in den nationalen und internationalen Debatten vermehrt immer wieder Diskussionen darüber auf, ob denn Bibliotheken neutral seien bzw. neutral sein könnten oder überhaupt sein dürften. Insbesondere in den USA wird die Debatte in großem Umfang intensiv geführt, sowohl in der wissenschaftlichen Literatur und auf Konferenzen (American Library Association, 2018; Shorish, 2019) als auch in den sozialen Medien (Scott & Saunders, 2020, S. 3). Die Debatte um Neutralität ist überwiegend theoretisch und teilweise dogmatisch geprägt hinsichtlich der Vorzüge oder Schwächen der Anwendung des Konzepts (Macdonald & Birdi, 2020, S. 333). Neutralität wird dabei zunehmend als eine scheinbar fundamentale Unzulänglichkeit des traditionellen Ethos im Bibliothekswesen gesehen (Wenzler, 2019, S. 55).

Den deutschen Bibliotheken ist bisher eine vergleichbare Grundsatzdebatte über das Thema Neutralität erspart geblieben (Barbian, 2016, S. 5), auch wenn sich hier durchaus ähnlich gelagerte Diskussionen seit den Anfängen der Volksbüchereien bis heute unter dem Stichwort der „unteren Grenze“ nachzeichnen ließen (Rusch, 1997). In den USA dagegen gab es bereits in den 70er Jahren im Rahmen der sog. Berninghausen Debatte eine Konfrontation (Joyce, 2008, S. 33–54), an dessen Ende jedoch die

¹Konzeptionen des Guten (*conceptions of the good*) sind religiöse, philosophische oder moralische Theorien des Guten (Leben) (Rawls, 1993) „mit ihren je eigenen Maßstäben, Regelwerken und Wertvorstellungen“ (Wöhst, 2011, S. 5), die den Menschen individuelle Antworten auf die Frage nach einer guten Lebensführung (Zellentin, 2009, S. 161) sowie dem „richtigen Selbstverhältnisses“ (Bratu, 2011, S. 3) bieten.

American Library Association (ALA) das Prinzip der Neutralität als dominantes Credo durchsetzen konnte (Samek, 2001).

Augenfällig in der insgesamt sehr polarisierend und teilweise mit großer Schärfe geführten Debatte ist ein undifferenzierter und unscharfer Umgang mit dem Begriff der Neutralität an sich. Die Komplexität des Begriffs wird in der überwiegend sehr eindimensionalen Debatte ausgeblendet und Neutralität als ein „Alles-oder-Nichts“-Konzept verstanden (Macdonald & Birdi, 2020, S. 348). So scheint der Begriff gebraucht und vermengt zu werden mit „everything from not taking a side on a controversial issue to the objective provision of information and a position of defending intellectual freedom and freedom of speech“ (Scott & Saunders, 2020, S. 1). Einige weitere Beispiele unscharfer Begrifflichkeit von Neutralität sind etwa „not taking side“ (Sparanese, 2008, S. 77), die Beschreibung als eine indifferente Position zwischen demokratischen und demokratiefeindlichen Kräften (Koller, 2019, S. 6–7) oder *ex-negativo* das unausweichliche Treffen von Entscheidungen mache eine neutrale Haltung prinzipiell unmöglich (Lankes, 2018). Ohne ein klareres und differenzierteres Verständnis dessen aber, was denn Neutralität als Begriff im bibliothekarischen Kontext bedeuten kann, muss jede konstruktiv gemeinte Diskussion scheitern, aber auch die Anwendung im bibliothekarischen Alltag und auch die weitere wissenschaftliche Beschäftigung ziellos bleiben.

Einen guten Einblick und Einstieg in die neutralitätskritische Seite der Debatte über Neutralität in den USA bietet der Sammelband *Questioning Library Neutrality* (Lewis, 2008a). Wenzler (2019) hat eine Zusammenfassung und Analyse der Debatte in den USA geliefert, zusammen mit einem argumentativen Plädoyer für Neutralität. Weiterhin haben sich Burgess (2016), Johnson (2016) und Brantum (2008) in größerem Umfang dezidiert mit der aktuellen Debatte in den USA an sich auseinandergesetzt. Den Beginn der Debatte um Neutralität in den USA hat Samek (2001) untersucht. Für den deutschsprachigen Raum ist vor allem der Band 35 der Zeitschrift *Libreas* (2019) zu nennen (Kaden, 2018), der Aufsätze zu verschiedenen Aspekten der Neutralitätsdebatte zusammenbringt. Einige wenige historisch orientierte Arbeiten zeichnen die Herkunft der Idee einer Neutralität von Bibliotheken nach, etwa Geller (1984) für die *public libraries* in den USA, oder eher indirekt streifend Schuldt (2019) für die deutschen öffentlichen Bibliotheken. Vereinzelt finden sich Hinweise auf Neutralitätsideale in historischen Abrissen zu den öffentlichen Bibliotheken von Thauer und Vodosek (1990) und Jochum (2007).

In der Bibliotheks- und Informationswissenschaft finden sich bisher kaum Studien, die den Begriff Neutralität untersuchen oder die bibliothekarische Debatte über Neutralität von Bibliotheken analysieren. Macdonald und Birdi (2020) haben eine der wenigen Studien verfasst, die sich dezidiert auf die Verwendung des Begriffs Neutralität in der Debatte in den USA konzentriert. Mit Hilfe eines *literature reviews* und phänomenografischen Interviews versuchen sie, eine nähere Begriffsbestimmung durch eine Kartierung allgemeiner Auffassung von Neutralität zu unternehmen. Die zweite Studie, die dezidiert die Definition des Begriffs Neutralität in der bibliothekarischen Praxis untersucht, stammt von Scott und Saunders (2020), die mit Hilfe einer landesweiten Umfrage in den USA nach den Begriffsauffassungen unter Bibliothekaren in öffentlichen Bibliotheken fragten. Beide Studien kommen einer Ausdifferenzierung des Begriffs Neutralität jedoch kaum näher. Scott und Saunders (2020) können nur die herrschende Unklarheit in der Begriffsdefinition konstatieren. Macdonald und Birdi (2020) ordnen die vorherrschenden Sichtweisen auf Neutralität, ohne dabei über die wertende Ebene dieser Wahrnehmungen hinauszugehen.

Insgesamt fehlt eine Untersuchung, die das Bedeutungsfeld Neutralität für den Bereich der Bibliotheks- und Informationswissenschaft, genauer für den Bereich der Bibliotheken, mit Blick auf allgemeine und abstrakte Bedeutungsdimensionen ausdifferenziert und schärft. Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist daher einen Beitrag zur Schärfung des Begriffs Neutralität im Verwendungskontext der Bibliothek zu

leisten. Dazu sollen grundlegende Bedeutungsdimensionen und Merkmale des Neutralitätsbegriffs auf Grundlage der Analyse bedeutungsgebender Kontexte erarbeitet und ein differenzierter Neutralitätsbegriff formuliert werden. Dadurch kann die Debatte über Neutralität argumentativ differenzierter geführt und Debattenbeiträge besser eingeordnet werden, und im besten Fall der Auseinandersetzung insgesamt mehr Struktur und konstruktive Richtung gegeben werden. Ebenso bietet ein differenzierter Neutralitätsbegriff eine Grundlage und einen Rahmen für eine konkretere Operationalisierung in weiterführenden Studien zum Thema.

Aus der Zielsetzung der vorliegenden Arbeit ergibt sich die folgende Forschungsfrage: Kann das Bedeutungsfeld des Begriffs Neutralität im Verwendungskontext der Bibliotheken durch die Analyse kontextgebender Rahmenbedingungen ausdifferenziert und damit geschärft werden?

Die Arbeit entwickelt schrittweise durch aufeinander folgende interpretative Analysen relevanter Kontextfelder einen in einzelne Bedeutungsdimensionen ausdifferenzierten Begriffsvorschlag für bibliothekarische Neutralität. Grundlage bildet umfangreiche Sekundärliteratur aus dem englisch- und deutschsprachigen Raum, die mittels eines integrativen Literaturberichts (Snyder, 2019) erhoben wurde, sowie empirische Materialien². Im Einzelnen wurde im Sinne eines *purposeful sampling* eine iterative und systematische Recherche in Literaturdatenbanken durchgeführt sowie die Methode des *citation chaining* angewendet.³ Die Erhebung und Analyse von Literatur wurde gestoppt, als keine substanziellen neuen Aspekte identifiziert werden konnten, die für das Ziel der Arbeit, die Begriffsschärfung auf abstrakter Ebene, dienlich erschienen.

Die Arbeit fokussiert sich auf einen westlichen Kontext, d. h. im Wesentlichen auf den deutschen und nordamerikanischen Kontext. Im Zentrum stehen freiheitlich-demokratisch geprägte Gesellschaften in liberalen Staatswesen sowie allgemein Bibliotheken in staatlicher Trägerschaft im weitesten Sinne⁴ als derjenige Bibliothekstyp, der aufgrund seiner gesellschaftlichen Breitenwirkung im Besonderen ein Interesse an der Schärfung eines Neutralitätsbegriffs hat. Festzuhalten ist ebenso, dass keine historische Begriffsanalyse, also eine Veränderung der Begriffssemantik über die Zeit, unternommen wird, sondern der Begriff in seiner zeitgenössischen Prägung untersucht werden soll. Die Arbeit enthält sich einer Diskussion ethischer Fragen rund um das Konzept der Neutralität, etwa ob öffentliche Bibliotheken neutral sein sollen, auf welche Art und Weise sie überhaupt neutral sein können, und ob dies gut oder schlecht ist. Derartige Überlegungen sind nicht der Gegenstand der Arbeit. Eine Definition, d. h. eine abschließende Bestimmung, des Begriffs für das Bibliothekswesen kann ebenfalls nicht Ziel der vorliegenden Arbeit sein. Weiterhin wird weder eine Wertung oder Gewichtung einzelner Merkmale von Neutralität vorgenommen noch handelt es sich um eine statistische Arbeit, aus der quantifizierende Schlüsse gezogen werden könnten.

Einleitend wird der Ursprung der Idee einer Neutralität öffentlicher Bibliotheken für den deutschen Kontext skizziert, und welche Rolle Bibliotheken heute diesbezüglich zugeschrieben wird. Die schrittweise Herausarbeitung eines differenzierten Neutralitätsbegriffs beginnt zunächst mit der Untersuchung grundlegender Merkmale des alltagspraktischen Begriffs sowie von Bedeutungsdimensionen,

²Dies sind berufsständische Ethikkodizes und verschiedene rechtliche Normen, aber auch Teile der Sekundärliteratur insofern diese als Quelle für existierende Neutralitätskonzeptionen dienen.

³Da die relevante Literatur- und Quellenlage für den deutschsprachigen Kontext sehr viel spärlicher als für den englischsprachigen Kontext ausfällt, wurde die Recherche hier um eine manuelle Durchsicht relevanter Fachpublikationen aus den letzten fünf Jahren ergänzt. Diese Fachpublikationen sind: BuB - Forum für Information und Bibliothek (BuB), Bibliotheksdienst, Bibliothek: Forschung und Praxis, o-bib, ZfBB, ProLibris, Libreas sowie VÖB Mitteilungen. Die zeitliche Begrenzung ergab sich aus arbeitsökonomischen Gründen.

⁴Gemeint sind von der „öffentlichen Hand getragene oder geförderte und für die Öffentlichkeit zugängliche Bibliotheken, also z.B. die öffentlichen Bibliotheken der Kommunen und die wissenschaftlichen Bibliotheken der Universitäten, Fachhochschulen und anderer öffentlicher Träger“ (Eberhardt, 2019, S. 96).

die gleichzeitig zentrale Leitfragen für die weitere Analyse darstellen. Anschließend werden als relevante Untersuchungskontexte der berufsständische und rechtsstaatliche Rahmen sowie insbesondere die Wurzeln des Neutralitätsbegriffs im politischen Liberalismus untersucht. Die Analyse der bibliothekarischen Debatte über Neutralität arbeitet die normative Prägung des Begriffs heraus und wendet die bisher identifizierten Bedeutungsmerkmale von Neutralität kritisch auf die Diskussion an. Abschließend wird auf Basis der vorherigen Analyse ein bibliothekarischer Neutralitätsbegriff vorgeschlagen, der die herausgearbeiteten Bedeutungsdimensionen und Merkmale zusammenfasst. Die Schlussbetrachtung diskutiert den Beitrag der vorliegenden Arbeit und geht insbesondere auf Anschlussarbeiten ein.

2 Hauptteil

2.1 Historischer Kontext

Einleitend soll ein kurzer Blick auf den historischen Zeitabschnitt geworfen werden, der vor allem für den deutschen Kontext den Beginn einer vagen Vorstellung einer bibliothekarischen Neutralität darstellt.

In Deutschland begann die Geschichte der modernen öffentlichen Bibliothek mit der Bücherhallenbewegung (1895-1912) (Stieg, 1986, S. 261). Waren bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in Anlehnung an die Volksbildungsbewegung „die mannigfachen Bestrebungen zur Schaffung freier öffentlicher, allgemein zugänglicher, kommunaler Bibliotheken (...) auf die Dauer ohne Erfolg geblieben“ (Thauer & Vodosek, 1990, S. 51), etablierte die Bücherhallenbewegung zahlreiche neue Volksbibliotheken in kommunaler Trägerschaft – die nun abgrenzend auch als Bücher- und Lesehallen bezeichnet wurden –, aus denen sich ab Mitte des 20. Jahrhunderts die heutigen Öffentlichen Bibliotheken entwickelten (Rösch et al., 2019, S. 16–17).

Prägend und initial wirkte dabei insbesondere der Kontakt deutscher Bibliothekare mit dem als vorbildlich empfundenen angelsächsischen Bibliothekswesen (Thauer & Vodosek, 1990, S. 51). Die *public library* hatte sich zuerst in den vergleichsweise pluralistisch, offen und demokratisch geprägten Gesellschaften Großbritanniens und der USA entwickelt (Rösch et al., 2019, S. 17). Dort stellten sich die politischen und gesellschaftlichen Machteliten weniger gegen eine freie und umfassende Volksbildung und den daraus resultierenden emanzipatorischen Impulsen; im Gegenteil betrachteten staatliche Instanzen die öffentliche Literatur- und Informationsversorgung als ihre Aufgabe (Rösch et al., 2019, S. 17) und sorgten durch eine entsprechende Gesetzgebung sehr früh für die Errichtung und Unterhalt kommunaler *public libraries* (Thauer & Vodosek, 1990, S. 36).

Aus der wachsenden Einsicht heraus, dass eine moderne Gesellschaft einen neuen Typus öffentliche Bibliothek nach dem Vorbild der *public libraries* benötigte, sollte der Zugang auch in Deutschland demokratischer sein, also allen Schichten offenstehen (Schuldt, 2019, S. 12–13). Die Bücherhallenbewegung wurde damit nicht nur zur Vorläuferbewegung der öffentlichen Bibliotheken, sondern auch zum Ursprung des Neutralitätsgedankens, der noch heute für das öffentliche Bibliothekswesen prägend ist (Schuldt, 2019, S. 19).

In Abgrenzung zu den weltanschaulich gebundenen Arbeiterbibliotheken und konfessionellen Bibliotheken sollten die öffentlichen Bibliotheken insofern neutral und unparteiisch sein, als dass sie dem Leser gegenüber „eine tendenzlose, für alle Kreise berechnete Auswahl der Bücher und Zeitschriften“ anbieten wollten (Thauer & Vodosek, 1990, S. 70), wobei eine derartige „tendenzlose Auswahl“ nicht bedeutete, „dass Literatur mit politischer, weltanschaulicher Tendenz abzulehnen sei: die verschiedenen Richtungen sollten vertreten sein und zu Wort kommen können, vor allem in den aufzulegenden Zeitungen und Zeitschriften, das ermöglichte eine freiere Auffassung und gegenseitiges Verstehen“ (Thauer & Vodosek, 1990, S. 70).

Der Diskurs über die öffentliche Bibliothek war und blieb von Anfang jedoch eng mit dem Gedanken der Volkspädagogik verbunden, „die nicht auf die wertneutrale Bereitstellung von Literatur zielte, sondern auf die Versorgung der Leser mit ‚guten‘ Büchern, wobei es je nach Weltanschauung erhebliche Differenzen darüber gab, was als ‚gut‘ akzeptiert werden konnte“ (Jochum, 2007, S. 153). In den USA hatte es bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts in den *public libraries* ähnliche Diskussionen um eine „norm of neutrality“ gegeben (Geller, 1984), die traditionell im Kontext von *intellectual freedom* geführt wurde und wird, und sich vor allem um die Frage der Zensur von Büchern drehte (Krug, 2010, S. 2820–2821). Im 19. und frühen 20. Jahrhundert waren „censorship, neutrality, and populism“ die „guiding professional values“ (Geller, 1984, S. xvi). Die Freiheit zu Lesen bedeutete zunächst nur das Recht auf eine moralische Erziehung der Arbeiterklasse und die Vorbereitung der Bürger auf ein produktives Dasein (Shockey, 2015, S. 103–104). Die Bibliotheken sahen sich in diesem Zusammenhang als Teil des staatlichen Erziehungssystems (Geller, 1984, S. 12) und die Aufgabe der Bibliothekare war es, die „richtigen“ Bücher zur richtigen Zeit zu vermitteln, was eine Zensur implizierte (Shockey, 2015, S. 103–104).

In Deutschland traten diese Differenzen von 1910 bis 1933 innerhalb der Bücherhallenbewegung im sogenannte Richtungsstreit zu Tage, der eine umfassende Debatte über Theorie und Praxis des Bibliothekswesens war, und sich im Kern weiterhin um die Frage der „richtigen“ Buchauswahl drehte, d. h. welche Literatur sei dem Leser anzubieten, und eng damit verbunden um die Frage nach der „Ausleihpädagogik und -praxis“ (Thauer, 1984, S. 5), also wie viel führende Beratung sei gegenüber dem Leser angebracht bzw. wie viel Eigenverantwortung sei ihm zuzutrauen. Im Richtungsstreit etablierten sich zwei Lager, die alte Richtung und die neue Richtung (Stieg, 1986, S. 261), die beide den Anspruch erhoben, die ursprünglichen Tendenzen der Bücherhallenbewegung fortzusetzen (Thauer, 1984, S. 5), und deren Anhängerschaft sich aus Vertretern aller Parteien und Weltanschauungen zusammensetzte (Thauer, 1984, S. 6).

Die alte Richtung tendierte allgemein zu der Idee einer Dienstleistungseinrichtung, sehr ähnlich zur Idee der *public libraries*, die sich auf die Erfüllung der Leserwünsche und nicht auf dessen Erziehung konzentrieren wollte, und als Einheitsbücherei mit Lesesaal zu organisieren sei (Jochum, 2007, S. 164–165). Die neue Richtung vertrat allgemein eine Idee der öffentlichen Bibliothek, die diese als hochwertige, eher elitäre Bildungseinrichtung verstand, die Idee der Einheitsbücherei und der Lesehallen als einen Massenbetrieb nach amerikanischem Vorbild ablehnte, und im Bibliothekar einen pädagogischen Lenker sah, der durch Lektürebetreuung eine Leser- und Buchauswahl garantierte (Jochum, 2007, S. 165–166).

In der Frage nach dem Verhältnis von sogenannter freier und gebundener Volksbildung zeigten sich fundamentale Unterschiede zwischen beiden Richtungen, „wobei dem Begriff ‚frei‘ hier die weltanschauliche, konfessionelle oder politische Bindung gegenüberstand“ (Thauer, 1984, S. 6, 8). Eine freie und ungebundene Volksbildung wurde von der alten Richtung vertreten. Ihr lag die Vorstellung zugrunde, es könnten politische und religiöse Streitthemen ausgeblendet werden, und eine inhaltlich objektive – „rein der Sacherforschung hingeebener Wissenschaft“ – Volksbildung betrieben werden (Thauer, 1984, S. 8–9). Eine derartige Volksbildung sei nicht eine weitere gebundene Weltanschauung neben den anderen, sondern versuche diese „zu ergänzen, indem sie sie übergreife, ohne ihnen von ihrem Wert nehmen zu wollen“ (Thauer, 1984, S. 9) und „nach keiner Richtung hin einen Einfluss ausüben zu wollen“ (Thauer, 1984, S. 9). Die alte Richtung sah in der neuen Richtung hingegen nur eine weitere nicht-neutrale, d. h. gebundene Weltanschauung.

Die neue Richtung um Walter Hoffmann sah die Volksbildung dagegen als „das Wirkungsfeld der Weltanschauungen, der konfessionellen, der sozialistischen und der völkischen (...)“; eine „weltanschaulich nicht gebundene Volksbildungsarbeit“ lehnten sie ab (Thauer, 1984, S. 9). Sie könne eine

wertvolle Ergänzung nur dann sein, wenn diese selbst sich weltanschaulich definiere, und zwar nicht frei und liberal „im Sinne einer individualistischen Persönlichkeitskultur“, sondern „volk-bildend“ auf die Gesamtheit des Volkes wirkend (Thauer, 1984, S. 9).

Bei allen Unterschieden wiesen beide Richtungen einige grundsätzliche Gemeinsamkeiten auf: Beide gingen von einem pädagogischen Auftrag aus, in dessen Rahmen sie sich zu einer gewissen verantwortlichen Führung des Lesers und allgemein zu einer geistigen Führerschaft verpflichtet sahen, die sich nicht in sachverständiger Auskunft oder betrieblicher Büchervermittlung erschöpfte Thauer und Vodosek (1990, S. 106).

Mitte der zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts hatte der Richtungsstreit seinen Höhepunkt überschritten. Er zeitigte aber noch bis in die 30er Jahre Nachwirkungen, so Thauer und Vodosek (1990, S. 110), indem die Spannungen und das Nebeneinander von Richtungen und Schulen sowie seine Ideen und Konzepte die Entwicklung des deutschen Büchereiwesens verzögerten aber auch befruchteten. In einer Denkschrift des Verbands Deutscher Volksbibliothekare aus dem Jahr 1931 wurde das Verhältnis von öffentlichen Bibliotheken und weltanschaulich gebundenen Bibliotheken und die Frage diskutiert, inwieweit diese als öffentlich gelten könnten (Thauer, 1984, S. 68). Darin hieß es, dass öffentliche Bibliotheken in ihrer weltanschaulichen Ungebundenheit bzw. Neutralität, d. h. für alle da zu sein, tatsächlich vollumfänglich öffentlich seien. Daher verdienten auch allein sie staatliche bzw. kommunale Gelder. Die weltanschaulich gebundenen Bibliotheken seien nur für bestimmte Segmente der Öffentlichkeit da, und hätten insofern nur in einer ergänzenden Rolle eine Legitimation und sollten am besten gleich in die öffentlichen Bibliotheken integriert werden (Thauer, 1984, S. 69–70).

In den USA hatte sich ALA seit Beginn des 20. Jahrhunderts und schließlich vor allem in den 1930er Jahren dezidiert gegen die Zensur von Büchern gewandt, bis schließlich die „ALA ideology opposing censorship in the name of intellectual freedom was codified with the passage of the Library Bill of Rights and the Code of Ethics in 1939“ (Shockey, 2015, S. 104). Damit war *intellectual freedom* zu einem festgeschriebenen Kernwert von ALA geworden (Shockey, 2015, S. 104). Die Frage, ob Bibliothekare sich eher an *advocacy* oder Neutralität als Leitidee orientieren sollten, ist eine der zentralen, übriggebliebenen Streitfragen im Zusammenhang mit *intellectual freedom* (Shockey, 2015, S. 104). Diese Frage war im 20. Jahrhundert für die amerikanischen Bibliotheken zentral (Geller, 1984, S. xix).

Die öffentlich finanzierten bzw. sich in öffentlicher Trägerschaft befindlichen Bibliotheken in den liberalen Demokratien westlicher Prägung stehen heute weiterhin in der Tradition eines allgemeinen Neutralitätsanspruches. Als Dienstleistungseinrichtungen mit „emanzipatorische[r] Rolle“ haben sie grundsätzlich den Auftrag, „den Zugang zu gespeicherten Informationen zu demokratisieren“ (Rösch et al., 2019, S. 17). In der Ausübung dieses Auftrages sollen sie „in der Auswahl der zu sammelnden, zu bewahrenden, zu ordnenden, bereitzustellenden und zu vermittelnden Informationen politische und weltanschauliche Neutralität“ (Rösch et al., 2019, S. 17) wahren und ideologisch bedingte Einschränkungen vermeiden (Rösch et al., 2019, S. 59). Darüber hinaus sollen öffentliche Bibliotheken in ihrer Arbeit Grundwerte wie Meinungs- und Informationsfreiheit, Pluralismus und Gleichbehandlung (Rösch et al., 2019, S. 59) befolgen.

Weitere Zuschreibungen, die insbesondere den öffentlichen Bibliothek heute mit Blick auf Neutralität gemacht werden sind etwa als Ort mit einem „weltanschaulich neutralen (...) Angebot“ (Stampfl, 2019, S. 66), der „für neutrale Haltung, Zugang zu Information als Basis von Meinungsfreiheit, Demokratie und Rechtsstaat“ stehe und „Objektivität“ ausstrahle (Locher, 2019, S. 77), „politisch unabhängig und religiös neutral“ (Keite, 2019, S. 130) sei und eine „optimale und neutrale Unterstützung der Menschen in einem ganzheitlichen Sinne“ (Stang, 2019, S. 240) leiste. Gerade sie verfügten über die

„institutionellen Voraussetzungen, auch ‚problematische Quellen‘ in Übereinstimmung mit geltendem Recht und nach ethischen Regeln zugänglich zu machen“ und seien dabei zur „zur Neutralität der Information und zur Vertretung demokratischer Werte verpflichtet“ (Bürger, 2020, S. 157).

Diskussion

Der Idee der Volkspädagogik blieben die öffentlichen Bibliotheken stets verhaftet. Es ging also nicht um eine wertneutrale Bereitstellung von Literatur, sondern immer auch „um die Versorgung der Leser mit ‚guten‘ Büchern“ (Jochum, 2007, S. 153). Was dieses ‚gute Buch‘ nun ausmachte, war eine wesentliche Streitfrage, die im Grunde bis heute – unter anderen Voraussetzungen – im Bibliothekswesen weiterhin fortbesteht. Aber anders als die Arbeiterbibliotheken oder konfessionellen Bibliotheken, die sich programmatisch bewusst und dezidiert in nur eine ideologische Richtung orientierten, verstanden sich öffentliche Bibliotheken „selber nicht als solche politischen Einrichtungen“, sondern „gingen (.) davon aus, für die gesamte Bevölkerung zu agieren“ (Schuldt, 2019, S. 13).

Die Idee der Neutralität erscheint am deutschen Beispiel somit eher als ein Abgrenzungsmerkmal gegen die sich als dezidiert weltanschaulich gebunden verstehenden Arbeiterbibliotheken und konfessionellen Bibliotheken. Und nur in dieser Abgrenzung sehen sich die öffentlichen Bibliotheken als neutral und weltanschaulich nicht gebunden¹. Zudem steht Neutralität hier mehr für den bewusst formulierten Anspruch, für alle Schichten des Volkes da und zuständig zu sein, insofern also im eigentlichen und umfassenden Sinne öffentlich zu sein, und ein entsprechend breit ausgerichtetes und inhaltlich „freies“ (Wimmer, 2018, S. 87) Bestandsangebot.

Schuldt (2019) deutet an, dass es – zumindest im deutschen Fall – durchaus einen roten Faden der Kritik an der Neutralität öffentlicher Bibliotheken von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis heute gibt. Die Kritik seitens der Arbeiterbibliotheken an den neutralen – bürgerlichen – Öffentlichen Bibliotheken erscheint im Kern sehr ähnlich gelagert wie heute auch (Schuldt, 2019, S. 14): So könnten die Öffentlichen Bibliotheken gar nicht neutral sein, da sie mit ihrer neutralen Haltung nur das herrschende System bzw. die herrschenden Verhältnisse, d. h. den *Status quo*, stützten bzw. reproduzierten (Blanke, 1989; Iverson, 2008; R. Jensen, 2008; Rosenzweig, 2008), also für diesen Partei ergriffen. Die Kommunen und Unternehmen finanzierten die Öffentlichen Bibliotheken nur deshalb, weil damit die herrschende Struktur der Gesellschaften stabilisiert werde. Grundsätzlich könne keine Institutionen außerhalb der Frage stehen, wie sich eine Gesellschaft entwickeln sollte (Schuldt, 2019, S. 14).

2.2 Differenzierung des Neutralitätsbegriffs

Das vorherige Kapitel hat deutlich gemacht, dass Neutralität im Bibliothekswesen historisch ein wichtiges Konzept war, und auch heute noch grundsätzlich für öffentliche Bibliotheken geltend gemacht wird. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei nicht um das skizzierte historische Verständnis handelt. In den nun folgenden Kapiteln soll der Begriff der Neutralität für den aktuellen Kontext des Bibliothekswesens ausdifferenziert werden.

¹Zeitgenössisch erscheint „frei“ bzw. „ungebunden“ – vs. gebunden – zudem als ein wichtiges Synonym zu dem hier skizzierten „neutral“.

2.2.1 Allgemeiner Neutralitätsbegriff

Eine erste Annäherung an grundlegende Bedeutungsdimensionen des Begriffs Neutralität soll zunächst durch einen Blick auf einige allgemeinsprachliche Definitionen des Begriffs in lexikalischen Wörterbüchern unternommen werden sowie durch exemplarische, allgemeine Neutralitätsbegriffe, wie sie in der Literatur vereinzelt in elaborierterer Form zu finden sind.

Allgemeinsprachliche Neutralität

Der Open Thesaurus (DWS, 2020) nennt für Neutralität (OpenThesaurus, 2020b) als erste Synonymgruppe Unparteilichkeit, Überparteilichkeit und als zweite Nüchternheit, Objektivität, Sachlichkeit. Für neutral werden parteifrei, parteilos, unparteiisch und wertfrei genannt (OpenThesaurus, 2020a). Ähnlich definiert das Oxford English Dictionary Neutralität als „the state or condition of not being on any side; absence of decided views, feeling, or expression“ (Oxford English Dictionary, zit. nach Johnson, 2016, S. 25). Das Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache (DWS, 1964) nennt eine „unparteiische Haltung“ und als Beispiel „jmd. steht einer Sache mit Neutralität gegenüber“ (eWDG, 1974b). Für neutral wird „unparteiisch, unbeteiligt, sich der Stellungnahme enthaltend“ und als Beispiele „sich in einem Streit neutral verhalten“, „eine neutrale Haltung, Position einnehmen“, „ein neutraler Beobachter, Vermittler“ sowie „ein Gespräch in neutralen (= keine widerstreitenden Interessen berührende) Bahnen, auf ein neutrales Thema lenken“ genannt (eWDG, 1974a). Der Duden (2019b) schließlich definiert Neutralität als „neutrale Haltung, neutrales Verhalten“ und nennt als Synonyme „Parteilosigkeit, Sachlichkeit, Unbefangenheit, Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit, Vorurteilsfreiheit, Vorurteilslosigkeit; (bildungssprachlich) Objektivität“. Der Begriff neutral wird als „keiner der gegnerischen Parteien angehörend, nicht an eine Partei, Interessengruppe gebunden; unparteiisch“ definiert. Entsprechende Synonyme umfassen „nicht festgelegt, parteilos, sachlich, unbefangen, unparteiisch, unvoreingenommen, vorurteilsfrei, vorurteilslos; (bildungssprachlich) objektiv“ (Duden, 2019a).

In diesen Definitionen zeigt sich ein Anspruch eines Akteurs als dritte Partei gegenüber anderen Parteien aufzutreten, und sich die Positionen der Streitparteien gegenüber einem Sachverhalt nicht zu eigen zu machen. Diese Perspektive auf Neutralität insinuiert eine Situation widerstreitender Interessen, Ziele oder Ansichten, die durch einen dritten Akteur ausgleichend reguliert werden soll. Dieser dritte Akteur enthält sich einer Stellungnahme oder tritt als Vermittler auf, verhält sich also entweder eher passiv oder involviert sich aktiv. Eine zweite Perspektive lässt sich unter dem Stichwort Objektivität fassen, womit wiederum einem Akteur zugesprochen wird, in einer wie auch immer gearteten Art und Weise eine Sichtweise auf einen Sachverhalt bzw. eine Beurteilung zum Ausdruck zu bringen, die frei von Vorurteilen, Parteilichkeit oder persönlichen Präferenzen ist, mithin fachlich richtig, gerecht oder ausgleichend ist.

Eine dritte Perspektive auf Neutralität formuliert schließlich das Etymologische Wörterbuch (Pfeiffer, 1993a), das Neutralität als „Nichteinmischung, Nichtbeteiligung an Kriegen, militärischen Bündnissen, unparteiisches Verhalten“ und „Zustand des Nichtgebundenseins an eine von mehreren Seiten oder Parteien“ (Eintrag „Neutralität“ in Pfeiffer, 1993c) definiert. Entsprechend bedeutet neutral „unbeteiligt, unparteiisch, als Staat sich nicht an Kriegen oder an militärischen Bündnissen beteiligend“ (Eintrag „neutral“ in Pfeiffer, 1993b). Ähnlich definiert Collins English Dictionary (2021) Neutralität u. a. als „the status or policy of a nation not participating directly or indirectly in a war between

other nations“². Hier kommt eine außenpolitische Dimension zum Ausdruck, die Neutralität auf eine staatliche Handlungsebene bezieht und dort insbesondere eine Nichtbeteiligung an Kriegen oder militärischen Bündnissen meint.

Allgemeine Neutralitätsbegriffe

Scott und Saunders (2020) haben in der bibliothekarischen Literatur eine Reihe von allgemeinen Definitionen identifiziert: „not expressing opinions“, „lacking bias“, „not taking sides on an issue“ und „beginning objective in providing information“. Dabei stimmten in ihrer Umfrage mit Abstand die meisten Befragten (knapp 70% von 540 Antworten) der letzten Definition zu, wobei ein Viertel der Befragten alle vier Varianten als Neutralität zutreffend beschreibend einschätzten (Scott & Saunders, 2020, S. 6–7). Diese kurzen Definitionen sind sehr eindimensional und weichen in ihrem Kern kaum von den Wörterbuchdefinitionen ab, scheinen aber typische Vorstellungen von Neutralität im Bibliothekswesen – in diesem Fall in den USA – zu repräsentieren.

Johnson (2016) definiert Neutralität zunächst ähnlich als „not having a position or not taking a side“ oder „not clearly or explicitly taking a side“ (Johnson, 2016, S. 25). Keine Partei für eine Seite zu ergreifen könne jedoch auch implizieren, so Johnson (2016, S. 25), dass alle Seiten gleichermaßen durch den neutralen Akteur repräsentiert oder favorisiert würden. Neutralität kann also entweder als eine enthaltende, sich nichts zu eigen machende Haltung einer Person oder Gruppe ausgelegt werden, oder als eine Haltung, die alle Seiten eines Sachverhalts gleichermaßen und ausgewogen inkludiert.

Montefiore (1975a) sieht Neutralität allgemein als etwas, dass stattfindet „between two or more (...) actual or possible policies or parties“ (Montefiore, 1975a, S. 4). Neutrales Verhalten bedeute in dieser Situation „to do one’s best to help or to hinder the various parties concerned in an equal degree“ (Montefiore, 1975a, S. 5). Dieser Neutralitätsbegriff setzt zunächst ebenfalls eine Konkurrenz- oder Konfliktsituation voraus und fordert eine gewisse Gleichbehandlung durch einen Dritten, dessen Verhalten gegenüber den Konfliktparteien dann als neutral oder nicht-neutral gelten kann (Wöhst, 2011, S. 17). Neutralität setzt also einen Konflikt und einen Akteur voraus, der nicht Partei in dem Konflikt ist, diesen aber „on its course or on its outcome“ (Waldron, 1989, S. 63) so beeinflussen kann, dass im Ergebnis eine als ausgeglichene Behandlung aller Konfliktparteien resultiert. Diesen Sachverhalt hat Gaus (2009) in seinem allgemeinen Definitionsschema für Neutralität formal festgehalten, wonach „As Handlung X gegenüber den Streitparteien B und C mit Blick auf deren Streitpunkt S neutral [ist], wenn X B und C mit Blick auf S gleich behandelt“ (Gaus, 2009, S. 82). Neutralität ist darüber hinaus keine Charaktereigenschaft oder eine persönliche Einstellung, sondern eine Person kann nur neutral sein in Relation zu einer konkreten Konfliktsituation (Garimella, 1994, S. 65). Sie ist dann neutral in einem Konflikt, wenn sie sich mit Absicht so verhält, dass sie dessen Ausgang nicht beeinflusst (Garimella, 1994, S. 65) bzw. die Konfliktparteien in gleicher Weise behandelt. Gemeinsam ist diesen Definitionen, dass sie einen egalitären Anspruch ausdrücken, etwas gegenüber etwas anderem nicht zu bevorzugen (Macdonald & Birdi, 2020, S. 334). Ziel ist eine ausgleichende bzw. ausgeglichene Haltung gegenüber einem Sachverhalt, wiederum entweder durch Heraushalten oder Einmischung.

Montefiore (1975a) weist darauf hin, dass der neutrale Akteur die persönlichen Einstellungen gegenüber dem Sachverhalt des Konfliktfalls zurückstellen muss, um überhaupt erst in eine Position zu kommen, aus der heraus eine Entscheidung für ein neutrales Verhalten getroffen werden kann. Diese Herauslösung aus dem Konflikt – Montefiore (1975a) verwendet den Begriff *detachment* – erscheint

²Collins English Dictionary (2021): <https://www.collinsdictionary.com/dictionary/english/neutrality> (letzter Zugriff: 26.09.2021).

also als eine Voraussetzung für Neutralität, insbesondere wenn der neutrale Akteur selbst in den Konflikt involviert ist; das *detachment* ist aber weder mit Neutralität noch mit Gleichgültigkeit gegenüber dem Sachverhalt identisch (Montefiore, 1975a, S. 5). Der Akteur, der in einer Situation neutral agieren, also allen Seiten gleichermaßen helfen oder nicht helfen bzw. diese behindern oder einschränken will, kann trotzdem eine persönliche Meinung zur Situation haben – der Sachverhalt ist dem Akteur nicht gleichgültig –, aber der Akteur trifft eine Entscheidung für ein neutrales Verhalten, das sich nicht an persönlichen Präferenzen gegenüber dem Sachverhalt orientiert, sondern an bspw. rechtlichen oder institutionellen Verantwortlichkeiten (Montefiore, 1975a, S. 5).

In diesem Zusammenhang sei abschließend noch kurz auf den Unterschied zum Begriff der Toleranz hingewiesen, der den von Montefiore (1975a) angesprochenen Sachverhalt verdeutlicht. Im Unterschied zur Neutralität setzt Toleranz nicht voraus, nicht Teil eines Konflikts zu sein (Zellent, 2009, S. 161). Im Gegenteil ist dem Toleranzkonzept eine „zentrale Ablehnungskomponente“ inhärent, d. h. erst die persönliche Positionierung in einem Konflikt erlaubt die Tolerierung der Position der anderen Seite (Gerdes, 2004, S. 10). Als ein dritter, neutraler Akteur muss jedoch die eigene Position reflektiert und gegenüber anderen Akteuren eine einseitige und unbegründete Parteinahme vermieden werden.

Diskussion

Neutralität erscheint als ein situatives und bewusstes Verhalten eines Akteurs, das Anwendung finden kann in Relation zu einer tatsächlichen oder potentiellen Konfliktstellung zwischen mindestens zwei weiteren Parteien, auf die der neutral handelnde Akteur Einfluss nehmen kann, mit der Absicht, eine möglichst gleiche Behandlung aller Konfliktparteien zu erreichen, entweder durch eher passive Enthaltung oder aktiv regulierende bzw. vermittelnde Intervention. Neutralität ist damit keine persönliche Einstellung, sondern kann in bestimmten Situationen bewusst Anwendung finden. Zentral ist ein egalitärer Anspruch des neutralen Akteurs, der im Ergebnis seines Handelns keine Partei gegenüber einer anderen ungebührlich bevorzugen will, also grundsätzlich um Ausgleich bemüht ist.

Der neutrale Akteur muss dabei – als Voraussetzung für sein neutrales Handeln und in Abgrenzung zur Toleranz – sich selbst als direkt involvierte bzw. betroffene Partei aus dem Konflikt herauslösen können. Diese Herauslösung (*detachment*) ist jedoch nicht gleichbedeutend mit persönlicher Gleichgültigkeit gegenüber dem Sachverhalt, um den es im Konflikt geht, sondern übergeordnete – bspw. berufliche, institutionelle oder rechtliche – Verantwortlichkeiten bestimmen primär eine Entscheidung für eine neutrale Rolle.

Die allgemeinsprachlichen Definitionen der Wörterbücher haben schließlich drei Perspektiven auf Neutralität deutlich gemacht: Unparteilichkeit, Objektivität und eine außenpolitische Dimension. Unparteilichkeit und Objektivität finden sich in den allgemeinen Definitionen zum Neutralitätsbegriff wieder. So kann der Aspekt der Unparteilichkeit als *detachment* – nicht Teil des Konflikts sein und als Vermittler fungieren – und Objektivität als die sachliche, fachliche und nicht persönliche Rolle des neutralen Akteurs verstanden werden. Die dritte Perspektive macht deutlich, dass Neutralität grundsätzlich als außenpolitisch oder innenpolitisch verstanden werden kann, und verweist damit darauf hin, dass der Bezugsrahmen, der Kontext, in dem Neutralität diskutiert wird, ganz entscheidend ist.

2.2.2 Begriff der Relation

Die Diskussion der allgemeinsprachlichen Neutralität hat gezeigt, dass Neutralität mit unterschiedlichen, verwandten Begriffen in Verbindung gebracht wird, die jeweils ihre eigenen Konnotationen und

Bewertungsmaßstäbe mitbringen, etwa „Gleichbehandlung“, „Gleichgültigkeit“ oder „Objektivität“. Mit dem Blick auf die allgemeinen Neutralitätsbegriffe konnten einige Grundstrukturen des Begriffs selbst herausgearbeitet. Die weitere Konkretisierung und Ausdifferenzierung des Begriffs kann aber nur durch Bezugnahme auf einen Anwendungskontext gelingen.

So ist nach Kis (2012) Neutralität als ein „relational attribute“ (Kis, 2012, S. 1) zu verstehen, als ein „Begriff der Relation“ (Wöhst, 2011, S. 9), der sich erst durch einen bestimmten Sachverhalt und Kontext konkretisieren lässt, auf den er angewendet wird. Daher ist laut Lottaz und Reginbogin (2019) eine entscheidende Frage bei der Analyse von Neutralität immer zunächst „which one“ (Lottaz & Reginbogin, 2019, S. xii), denn „its meaning derives from the specific context in which it is invoked“ (Garimella, 1994, S. 66).

Tatsächlich wird Neutralität in sehr unterschiedlichen Anwendungskontexten verwendet. Beispielsweise deutete sich bereits bei Pfeiffer (1993a) eine außenpolitische Dimension des Begriffs mit Blick auf Staaten an, die in der internationalen Politik (Abbenhuis, 2014; Lottaz & Reginbogin, 2019; Müller, 2019) eine wichtige Rolle spielt. Genauso kann die Neutralität eines Staates aber auch eine innenpolitische Neutralität gegenüber seinen Bürgern bedeuten, die sich an Rechtsprinzipien entfaltet (Wöhst, 2011, S. 9). Weiterhin ist Neutralität in verschiedenen Berufsfeldern und gesellschaftlichen Funktionssystemen ein wichtiges Konzept, etwa in der Wissenschaft (Taylor, 1985), im Bildungsbereich (Cremer, 2019), im Verfassungsrecht (Schlaich, 1972), in der Mediation (Fehrenbach & Hubbard, 2014) oder im Archivbereich (Winn, 2017). Innerhalb dieser verschiedenen Anwendungsfelder wird der Begriff Neutralität durch jeweils verschiedene, teilweise spezifische Kontexte determiniert. Daraus ergeben sich großenteils die allgemein sehr unterschiedlichen Bewertungen von Neutralität, seiner Bedeutung und der praktischen Konsequenzen seiner Anwendung (Goodin & Reeve, 1989, S. 2).

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, den Begriff der Neutralität im Anwendungskontext von Bibliotheken in staatlicher Trägerschaft im weitesten Sinne³ auszdifferenzieren.⁴ Zu diesem Zweck werden im nächsten Schritt verschiedene relevante Kontextfelder analysiert, die den Neutralitätsbegriff innerhalb des Anwendungsfelds Bibliothekswesen determinieren, und aus denen Merkmale des Begriffs abgeleitet werden können, so die These dieser Arbeit. Die betrachteten Kontexte sind der berufsständische Rahmen, Rechtsnormen, die begrifflichen Wurzeln im politischen Liberalismus sowie der bibliothekarische Neutralitätsdiskurs. Diese Kontexte haben sich in der Durchsicht der Literatur als wesentliche herausgestellt.

Der Analyse dieser Kontexte wird eine Struktur durch vier allgemeine Leitfragen nach dem Akteur, Gegenstand, Ziel und Vorgehen gegeben.⁵ Diese Leitfragen repräsentieren gleichzeitig bereits allgemeine Bedeutungsdimensionen des Begriffs, die durch die Analyse der verschiedenen Kontexte selbst weiter konkretisiert werden.

Die erste Leitfrage bezieht sich auf den *Akteur*, der neutral sein soll, d. h. sollen individuelle Akteure (bspw. Lehrer, Beamte, Bibliothekare), Institutionen (bspw. Verwaltung, Schulen, Bibliotheken) oder

³Vgl. die Definition in Fn. 4.

⁴Zwei übergreifende Kontexte sind der zeitliche und soziokulturelle Kontext für den Neutralität untersucht werden soll. Diese Kontexte können grundsätzlich jeweils ganz eigene Untersuchungsdimension darstellen, d. h. entweder wird die Entwicklung des Begriffs über die Zeit im Rahmen einer historischen Begriffsanalyse untersucht oder der Vergleich zwischen unterschiedlichen sozio-kulturellen Kontexten vorgenommen. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich im Weiteren auf eine synchrone Perspektive des Begriffs Neutralität, die im Wesentlichen die zeitgenössische Prägung untersucht und keine Veränderung der Begriffssemantik über die Zeit berücksichtigt. Aussagen zu diesem Kontext bleiben auf die einleitende Skizze zum Ursprung der Vorstellung einer neutralen Bibliothek beschränkt. Der sozio-kulturelle Untersuchungsraum fokussiert sich im weitesten Sinne auf die freiheitlich-demokratischen Gesellschaften innerhalb eines liberalen Staatswesens und nimmt keine vergleichende Perspektive ein.

⁵Die folgenden Ausführungen zu den ersten drei Leitfragen sind Goodin und Reeve (1989, S. 2–4) entnommen.

komplexe soziale Systeme (bspw. Wissenschaft, Politik, Bibliothekswesen) neutral sein, die wiederum sowohl Individuen oder Gruppen als auch Institutionen und komplexe soziale Beziehungsnetze involvieren (Goodin & Reeve, 1989, S. 3). Diese Akteursbezogenheit zeigte sich bereits in der Diskussion der allgemeinen Neutralitätsbegriffe, die hier auf drei potentiell zu unterscheidende Akteurebenen ausdifferenziert wird.

Die zweite Leitfrage beschäftigt sich mit dem *Gegenstand* des neutralen Verhaltens, d. h. bezüglich was soll ein Akteur neutral sein. So ist beispielsweise die liberale Neutralität, d. h. die Neutralität des liberalen Staates gegenüber seinen Bürgern, zunächst in irgendeiner Form auf das Wohlergehen des einzelnen Bürgers ausgerichtet. Aber die Neutralität im Bildungswesen bezüglich Bildungsideen oder der Darstellung und Interpretation von Ereignissen im Journalismus sind nicht unbedingt auf Individuen gerichtet. Auch wenn am Ende immer das Individuum stehen mag, ist die Frage, welcher Aspekt ihrer Individualität der Gegenstand eines neutralen Verhaltens ist: sind es beispielsweise ihre Interessen, ihre Wohlfahrt, ihr Selbstbewusstsein oder ihre Rechte (Goodin & Reeve, 1989, S. 3)? Für den Bibliotheksbereich bedeutet dies also, dass sowohl die bibliothekarischen Handlungsfelder betrachtet werden müssen, auf die sich ein neutrales Verhalten bezieht, als auch welche konkreten Aspekte innerhalb dieser Handlungsfelder gemeint sind.

Die dritte Leitfrage schließlich fragt danach, was erreicht werden soll, d. h. was ist das *Ziel* eines neutralen Verhaltens bzw. warum überhaupt neutral gehandelt werden sollte. Zunächst unterstellt dies Neutralität einen instrumentellen Charakter und ein Mittel zum Zweck zu sein. Dieser instrumentelle Charakter zeigte sich bereits in der Diskussion des allgemeinsprachlichen Begriffs, wenn dieser als „situativ anzuwenden“ bezeichnet wurde. Damit legitimiert sich Neutralität dann, wenn es dem erfolgreichen Erreichen eines Ziels dient, z. B. wäre die Neutralität eines Richters dann wertvoll, wenn diese der Sicherung von Gerechtigkeit dient. Anders gesagt, erscheint Neutralität dann als wertvoll, wenn es die Ergebnisse ebenfalls sind bzw. als derart erachtet werden (Goodin & Reeve, 1989, S. 3).

Wenn Neutralität einen instrumentellen Charakter hat, dann muss auch nach dem Vorgehen bei dessen Anwendung gefragt werden. Diese Frage schien bereits in der vorherigen Diskussion des allgemeinen Neutralitätsbegriffs durch, wenn als Voraussetzung für ein neutrales Verhalten ein *detachment* genannt wurde, und der neutrale Akteur entweder aktiv regulierend eingreift oder sich eher passiv enthält bzw. überhaupt in der Lage sein muss, auf einen Sachverhalt oder eine Situation Einfluss nehmen zu können. Daher müssen die drei Leitfragen von Goodin und Reeve (1989) nach Akteur, Gegenstand und Ziel von Neutralität, noch um eine vierte Leitfrage ergänzt werden, nämlich um die Frage nach dem *Wie* der Umsetzung und Ausgestaltung eines neutralen Verhaltens.

Diese vier Leitfragen nach dem Akteur, Gegenstand, Ziel und Vorgehen geben der folgenden schrittweisen Analyse der relevanten Kontexte des Begriffs Neutralität einen Rahmen. Sie konstituieren, wie bereits erwähnt, gleichzeitig bereits grundlegende und allgemeine Bedeutungsdimensionen des Begriffs Neutralität. Die in der vorliegenden Arbeit analysierten Kontexte sind, wie in der Einleitung erwähnt, der berufsständische Rahmen, Rechtsnormen, die begrifflichen Wurzeln im politischen Liberalismus sowie der Neutralitätsdiskurs im Bibliothekswesen. Aus diesen vier Kontexten soll der Begriff der Neutralität für das Bibliothekswesen unter Berücksichtigung der genannten vier Leitfragen ausdifferenziert werden. Einzelne Kontexte beantworten dabei verschiedene Leitfragen in unterschiedlichem Umfang.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es nicht darum geht, bestimmte Bedeutungsdimensionen im Kontext des Bibliothekswesens nach Wertigkeit oder Machbarkeit zu kategorisieren, sondern darum, die Vielfältigkeit der Bedeutungsdimensionen zu erkennen und auf einer allgemeinen, abstrakten Begriffsebene herauszuarbeiten.

2.2.3 Berufsständischer Rahmen

Die Idee der Neutralität ist für das Bibliothekswesen zentral und bildet die theoretische Grundlage für eine Ablehnung von Zensur und einer Verpflichtung auf die Gewährleistung eines freien Zugangs für Nutzer zu Bibliotheksmaterialien (Johnson, 2016, S. 26). Dieser zentrale Stellenwert von Neutralität spiegelt sich etwa in den bibliothekarischen Berufsethiken wider (Kendrick & Damasco, 2015, S. 130), die im Folgenden betrachtet werden sollen.⁶

Einführend wird zunächst kurz die Funktion von Berufsethiken und der Stand der Bibliotheksethik vorgestellt. Anschließend werden zwei zentrale bibliothekarische Bibliotheksethiken näher diskutiert, und zwar zunächst die internationale Berufsethik für den Bibliotheksbereich, der *Code of Ethics for Librarians and other Information Workers* der IFLA (2012), und anschließend die Berufsethik des Bibliothek & Information Deutschland (BID) e.V. (Bibliothek & Information Deutschland, 2017) für den deutschen Bibliotheksbereich. Ergänzend wird der *Code of Ethics* der *American Library Association* (ALA) (American Library Association, 2008) betrachtet.

Berufsethiken

Ein Ethikkodex⁷ enthält „die in einer Kommunikationsgemeinschaft anerkannten moralischen Grundwerte“ als ein „konsensualisiertes Set an Sollvorschriften“, die dazu dienen, das „ethische Bewusstsein (...) zu stärken“ und die „ethische Sensibilität zu schärfen“ (Rösch et al., 2019, S. 52). Individuen und Institutionen leiten daraus Kriterien ab, die ihnen helfen, das eigene Handeln in angemessener Weise zu gestalten (Rösch, 2018a, S. 174).

Eine Berufsethik formuliert entsprechend, welche moralischen Werte und Normen bei der Ausübung des Berufes Beachtung finden sollen (Rösch et al., 2019, S. 53). Präskriptive Berufsethiken⁸ definieren dabei konkrete, zu befolgende Vorschriften und drohende Sanktionen bei Verstößen, während empfehlende Berufsethiken⁹ einen situationsbezogenen Wertekanon formulieren, der Handlungs- und Entscheidungsspielräume im beruflichen Handeln absteckt (Rösch et al., 2019, S. 52; Rösch, 2018a, S. 174–175). In jedem Fall stellen sie ein kollektives soziales Gewissen des Berufsstandes dar und unterstützen durch die Bereitstellung eines konsensualen Wertekansons bei der ethischen Reflexion im beruflichen Alltag (Rösch, 2018a, S. 174–175).

Grundsätzlich lassen sich weiterhin Individualethiken und Institutionenethiken unterscheiden. Ein individualethischer Kodex beschreibt, an welchen Werten sich der Einzelne in der Ausübung seines Berufes orientieren soll (Rösch et al., 2019, S. 53). Moralische Verhalten ist allein durch den Einzelnen zu verantworten. Berufsethiken sind in der Regel Individualethiken, die sich an Angehörige eines Berufes wenden, und nicht an Angehörige einer Organisation (Rösch et al., 2019, S. 53).

Ein institutionenethischer Kodex¹⁰ beschreibt, welche Werte eine Institution¹⁰ als Ganzes in ihrem Handeln verwirklichen soll (Rösch et al., 2019, S. 52). Zwar liegt die moralische Verantwortung auch

⁶Eine Betrachtung von Leitbildern oder Bibliothekssatzungen konnte in dieser Arbeit aus arbeitsökonomischen Gründen nicht vorgenommen.

⁷Rösch et al. (2019, S. 52) weisen darauf hin, dass die Bezeichnung als Moralkodex zutreffender wäre, wenn Ethik als „Reflexionstheorie von Moral“ verstanden wird, und eben nicht in Struktur und Funktion eine einfache Ansammlung von moralischen Werten ist. Durchgängig geläufig ist aber die Bezeichnung Ethikkodex.

⁸Basierend auf dem Konzept der Pflichtenethik (Immanuel Kant).

⁹Basierend auf dem Konzept der Verantwortungsethik (Max Weber).

¹⁰Häufig existiert statt einer Institutionenethik ein Leitbild, „Mission Statement“ oder eine Policy, in denen eher strategische Ziele als moralische Normen definiert sind (Rösch et al., 2019, S. 52).

beim Einzelnen, aber moralische Effekte sollen „im Wesentlichen im arbeitsteiligen Zusammenwirken der Mitarbeiter bzw. Angehörigen der Institution erzielt“ werden (Rösch et al., 2019, S. 52).

Wichtig ist, so Rösch et al. (2019, S. 53), dass Aussagen von Berufsethiken angesichts der Vielfalt der moralischen Herausforderungen im Berufsalltag immer ausgelegt werden müssen: weder bieten sie eine Liste fertiger Lösungen für konkrete Probleme an, noch entlassen sie den Einzelnen aus der Verantwortung. Sie formulieren Grundwerte, bieten Orientierung und stecken Handlungsspielräume ab (Rösch et al., 2019, S. 53).

Bibliotheksethik

Die Bibliotheksethik als eigene Bereichsethik¹¹ hat sich bisher nicht dezidiert herausbilden können. Zur übergeordneten Informationsethik bestehen jedoch große inhaltliche Überschneidungen, von der, aufgrund des spezifischen institutionellen Bezugs und der damit verbundenen Spezifika, Bibliotheksethik als eigene Teilmenge abgegrenzt werden kann (Rösch et al., 2019, S. 58).

Im Bereich der Bibliotheksethik haben sich bisher fast ausschließlich individualethische Kodizes herausgebildet, während eine bibliothekarische Institutionenethik in den meisten Ländern fehlt (Rösch et al., 2019, S. 60). Eine wichtige Ausnahme stellt die „Library Bill of Rights“ (American Library Association, 2019b) der USA dar, die bereits im Jahr 1939 von der *American Library Association* (ALA) beschlossen wurde und für alle amerikanischen Bibliotheken gilt. Ebenfalls im Jahr 1939 wurde einer der ersten bibliothekarischen individualethischen Kodizes und von der ALA beschlossen, der in den Jahren 1981, 1995 und zuletzt 2008 überarbeitet wurde (American Library Association, 2008).

In Deutschland hat der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) 2015 zwar einen „Verhaltenskodex“ (Deutscher Bibliotheksverband, 2015) verabschiedet, der aber eine Individualethik ist und nur für die Mitglieder und Vertreter des dbv Geltung hat. Auf lokaler Ebene ersetzen vereinzelt Leitbilder, Leitlinie oder Policies eine Institutionenethik, die aber auf die konkrete Institution beschränkt bleiben und in der Regel ohne Bezug auf Standards entstanden sind (Rösch et al., 2019, S. 60). Eine nationale Berufsethik, die vergleichbar ist mit derjenigen der USA, verabschiedete der *Bibliothek & Information Deutschland* (BID) (Bibliothek & Information Deutschland, 2017), die Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände, erst 2007, die zuletzt 2017 überarbeitet wurde.

Die nationalen Berufsethiken¹² verfügen über zahlreiche Gemeinsamkeiten, unterscheiden sich aber ebenso aufgrund der verschiedenen kulturellen, sozialen, rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen. Eine internationale Berufsethik für den Bibliotheksbereich existiert seit 2012 in Form des *Code of Ethics for Librarians and other Information Workers* der IFLA (IFLA, 2012).

Neutralität in Berufsethiken

Im Folgenden werden ausgesuchte bibliothekarische Berufsethiken aus dem nationalen und internationalen Kontext mit Blick auf Neutralität diskutiert. Zunächst wird der Ethik-Kodex der IFLA untersucht, der für das internationale Bibliothekswesen die Referenz ist. Anschließend wird der Ethik-Kodex

¹¹Eine Bereichsethik adressiert spezifische ethische Herausforderungen, die nur in bestimmten Anwendungsbereichen auftauchen und deren Problemstellung kontextbezogen geklärt werden müssen (Rösch et al., 2019, S. 54).

¹²Eine (unvollständige) Liste mit nationalen Berufsethiken aus dem Bibliotheksbereich wird von FAIFE unter folgender URL geführt: <https://www.ifla.org/faife/professional-codes-of-ethics-for-librarians#nationalcodes> (letzter Zugriff: 03.05.2021).

des BID betrachtet, der für Deutschland die Referenz darstellt, und der sich stark an den IFLA-Kodex anlehnt. Ergänzend wird ein Blick auf den Ethikkodex der ALA geworfen.

IFLA-Ethikkodex Der bibliothekarische Ethikkodex der IFLA (2012) – *IFLA Code of Ethics for Librarians and other Information Workers* – stellt in einem eigenen Abschnitt zum Thema „Neutrality, personal integrity and professional skills“ (IFLA, 2012, Überschrift 5) zunächst eine klare Verpflichtung von Bibliothekaren auf Neutralität und Unparteilichkeit fest: „Librarians (...) are strictly committed to neutrality and an unbiased stance regarding collection, access and service“. Der IFLA-Kodex legt damit einen recht unkonkreten Fokus auf eine strenge Verpflichtung von Bibliothekaren zur Neutralität und einer unparteiischen Haltung (*unbiased stance*) im Bestandsaufbau und -pflege (*collection*), der Bereitstellung des Zugangs (*access*) zum Bestand sowie der Erbringung von Dienstleistungen (*service*).

Das Ergebnis einer derartigen neutralen Haltung seien ein Bestand und Zugang zu Information, die so ausgewogen wie möglich seien: „Neutrality results in the most balanced collection and the most balanced access to information achievable.“ Um eine möglichst neutrale Haltung zu erreichen und zu bewahren, sollen die zugrunde gelegten Prinzipien der Auswahl (*selection*), Organisation (*organisation*), Erhaltung (*preservation*), Bereitstellung (*provision*) und Verbreitung (*dissemination*) von Information definiert und als *policies* veröffentlicht werden. Hiermit wird Transparenz als einem wesentlichen Aspekt von Neutralität Ausdruck verliehen.

Eine weitere wichtige Unterscheidung, die im Ethikkodex der IFLA getroffen wird, ist die zwischen persönlichen Überzeugungen (*personal convictions*) und beruflichen Pflichten (*professional duties*): „Librarians (...) distinguish between their personal convictions and professional duties.“ Am Arbeitsplatz dürften private Interessen und persönliche Überzeugungen nicht auf Kosten der beruflichen Neutralität gehen: „They do not advance private interests or personal beliefs at the expense of neutrality.“ Weiterhin hätten Bibliothekare grundsätzlich das Recht auf freie Meinungsäußerung am Arbeitsplatz, die Ausübung dieses Rechts dürfe aber nicht gegen den Grundsatz der Neutralität gegenüber dem Nutzer verstoßen: „Librarians (...) have the right to free speech in the workplace provided it does not infringe the principle of neutrality towards users.“

In diesem Sinne stellt der Ethikkodex der IFLA zuvor im Abschnitt zum Thema „*Access to information*“ (IFLA, 2012, Überschrift 1) fest, dass Bibliothekare die Verweigerung oder Einschränkung des Zugangs zu Information, insbesondere in Form von Zensur durch staatliche, religiöse oder zivilgesellschaftliche Institutionen, ablehnten: „Librarians (...) reject the denial and restriction of access to information and ideas most particularly through censorship whether by states, governments, or religious or civil society institutions.“ Hiermit wird insbesondere der Bestandsaufbau als „Kern des bibliothekarisch-fachlichen Autonomieanspruchs“ (Wimmer, 2018, S. 70) betont.

BID-Ethikkodex Der bibliothekarische Ethikkodex des Bibliothek & Information Deutschland (BID) e.V. (Bibliothek & Information Deutschland, 2017), der Dachorganisation der Bibliotheks- und Informationsverbände in Deutschland, nimmt in seiner neuesten Version aus dem Jahr 2017 viele Anregungen aus dem Ethikkodex der IFLA (2012) auf.¹³ Der Begriff Neutralität wird zwar nicht direkt erwähnt, aber es werden zahlreiche Grundsätze formuliert, die im Sinne eines zur Neutralität verpflichtenden Verhaltens zu verstehen sind. Im Kontext der Gewährleistung des Zugangs zu Information und

¹³Eine ausführliche Diskussion des Ethikkodex des BID in seiner Fassung von 2017 einschließlich eines Vergleichs mit der Fassung von 2007 sowie mit dem Ethikkodex der IFLA findet sich in Rösch (2018a, S. 176–179).

deren Vermittlung tritt der Verband für „freie Meinungsbildung, für Pluralität und für den freien Fluss von Informationen“ ein, als klares Bekenntnis zu grundsätzlicher Meinungs- und Informationsfreiheit.

Die Auswahl von Informationsquellen findet „bedarfsorientiert nach fachlichen und qualitativen Kriterien“ und „unabhängig von persönlichen Vorlieben“ statt. Hier findet sich die gleiche, wichtige Unterscheidung zwischen persönlichen Vorlieben – bei IFLA persönliche Überzeugungen – und dem beruflichen Handeln, welches rein „fachlichen“ Kriterien zu folgen habe, wieder. Der Hinweis auf die Bedarfsorientierung impliziert weiterhin eine immer wieder individuell neu vorzunehmende Bewertung der anzulegenden „fachlichen und qualitativen Kriterien.“

Gleichzeitig wird die Auswahl von Informationsquellen als unabhängig „von Einflüssen Dritter“ und von „der Beeinflussung durch Werbung“ sowie allgemein „die fachliche und inhaltliche Unabhängigkeit der bibliothekarischen Arbeit von politisch motivierter oder anderer sachfremder Einflussnahme“ betont. Ebenso wird die „Zensur von Inhalten“ ausdrücklich abgelehnt. Ähnlich wie im IFLA-Kodex wird hier also mehrfach die unangemessene Einflussnahme Dritter abgelehnt, wiederum mit explizitem Hinweis auf Zensur als drastische, einflussnehmende Maßnahme. Insgesamt wird somit auch hier der Bestandsaufbau im Zusammenhang mit Neutralität betont.

Weiterhin sollen „alle Personen (...) im Grundsatz gleich (...) sachlich, unparteiisch und freundlich“ behandelt und beraten werden. Hier findet sich die Forderung nach einer unparteiischen und objektiven Haltung gegenüber Nutzern wieder, wie sie auch im IFLA-Kodex formuliert ist. In diesem Zusammenhang soll aber ein Engagement in der „Vermittlung von Informationskompetenz sowie dem ethisch korrekten Gebrauch von Information“ dem Nutzer Hilfestellung geben, eigenständig „Manipulation durch Informationsverfälschung“ begegnen zu können.

Rösch (2018a, S. 177) weist zudem auf den wichtigen Aspekt hin, dass die Aufforderung, sich für „die Verbesserung fachlich relevanter gesetzlicher Regelungen“ einzusetzen, auch eine Abkehr von der vormaligen unkritischen Fixierung auf vorgegebene Rechtsnormen bedeute. Im Umkehrschluss macht dies klar, dass die Anwendung der aufgeführten Normen, und damit auch der Gedanke der Neutralität, nicht rein legalistisch, sondern immer auch einer ethischen Reflexion und Auslegung Bedarf, und damit nicht im eigentlichen Wortsinn „definierbar“ ist.

ALA-Ethikkodex Der oben bereits erwähnte *Code of Ethics* der *American Library Association* (ALA) (American Library Association, 2008) enthält Bekenntnisse wie „unbiased (...) responses to all requests“, „resist all efforts to censor library resources“, „do not advance private interests“ oder „distinguish between our personal convictions and professional duties and do not allow our personal beliefs to interfere“. Ebenso wie im IFLA-Ethikkodex findet sich hier die Verpflichtung, persönliche und berufliche Ansichten zu trennen: „We distinguish between our personal convictions and professional duties and do not allow our personal beliefs to interfere with fair representation of the aims of our institutions or the provision of access to their information resources.“

Für Shockey (2015, S. 104) zeigt sich hierin die historisch gewachsene professionelle Verpflichtung des Bibliothekswesens der USA gegenüber der Idee einer Neutralität, die in enger Verbindung mit dem zentralen Paradigma der *intellectual freedom* (American Library Association, 2007) stehe. Beide Werte – *intellectual freedom* und Neutralität – würden gegenüber dem „social justice advocacy potential of libraries and librarians“ (Shockey, 2015, S. 104) hochgehalten und bevorzugt. *Intellectual freedom* werde von der ALA immer mit dem Hinweis darauf gerechtfertigt, dass nur so ein neutraler und ungehinderter Zugang für Bibliotheksnutzer gewährleistet werden könne (Shockey, 2015, S. 104).

Die ALA führt als zentrale Werte des Bibliothekswesens „access, confidentiality/privacy, democracy, diversity, education and lifelong learning, intellectual freedom, the public good, preservation, professionalism, service, social responsibility“ und „sustainability“ (American Library Association, 2019a) an. Diese Werte gelten streng genommen nur als Handlungsrichtlinie für die Mitglieder von ALA, aber sie gehen auf das Jahr 1939 zurück und sind de facto Präzedenzfall für andere ethische Richtlinien in der LIS Profession (Burgess, 2016, S. 165–166).

Auch wenn *library neutrality* hier nicht direkt genannt wird, sei das Konzept ein wichtiger Wegbereiter für *intellectual freedom*, so Burgess (2016, S. 166), von ALA definiert als „the right of every individual to both seek and receive information from all points of view without restriction. It provides for free access to all expressions of ideas through which any and all sides of a question, cause or movement may be explored“ und als „intellectual freedom encompasses the freedom to hold, receive and disseminate ideas“ (American Library Association, 2007). Weiterhin trage *intellectual freedom* zum Kernwert *democracy* bei, indem das informierte Individuum zur Teilnahme am demokratischen Prozess in die Lage versetzt werde, und damit stütze *library neutrality* letztlich mindestens zwei Kernwerte der LIS (Burgess, 2016, S. 166). Deutlich erkennbar wird hierin die unterstützende bzw. instrumentelle Sichtweise auf Neutralität.

Weitere Codes ALA hat zahlreiche weitere Dokumente veröffentlicht, die ethische Handlungsrichtlinien und empfohlene Verhaltensweisen ausführen, teilweise als erklärende Ausführungen zu den im Jahre 1939 veröffentlichten *Library Bill of Rights* und *Code of Ethics*. Auch in diesen Ausführungen spielt Neutralität als ein tragender Wert explizit und implizit eine wichtige Rolle (Kendrick & Damasco, 2015). Die *Library Bill of Rights* von 1939 formuliert beispielsweise im Artikel 2 das Ideal, dass „[l]ibraries should provide materials and information presenting all points of view on current and historical issues“ (American Library Association, 2019b). Auch wenn hiermit nur eine „range“ (Lewis, 2008b, S. 2) gemeint sein kann – womit in dieser Allgemeinheit auch wiederum bereits ein unauflösbarer Konflikt angelegt ist –, zeigt sich hier insofern ebenfalls ein als neutral zu verstehender Anspruch, keine Selektion bei Materialien und Informationen vorzunehmen.¹⁴ Andere bibliothekarische Ethik-Codices führen ähnliche Passagen auf. Das *Ethical Framework* der britischen *Library and Information Association* (CILIP) nennt beispielsweise „impartiality and the avoidance of inappropriate bias“ (The Library and Information Association, 2018). Und auch im oben erwähnten Verhaltenskodex des dbv (2015) heißt es unter Handlungsprinzipien, dass der Deutsche Bibliotheksverband „unabhängig, neutral und überparteilich“ (Deutscher Bibliotheksverband, 2015) handle.

Diskussion

Wie einleitend ausgeführt, dienen Ethikkodizes der ethischen Reflexion über das eigene Handeln und müssen für diesen Zweck situationsbezogen immer wieder neu interpretiert und für den konkreten Einzelfall ausgelegt werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch auch, dass das in den Ethikkodex direkt und indirekt umrissene Konzept der Neutralität immer auch ein interpretatives Konstrukt ist. Entsprechend werden allgemein und abstrakt gehaltene direkte und indirekte Aussagen zur Neutralität im Bibliothekswesen getroffen, ohne dass der Begriff eine nähere Definition erhielt. Dennoch lassen sich aus den Ausführungen in den Ethikkodizes einige Bedeutungsdimensionen ableiten.

¹⁴Interessanterweise wurde laut Wenzler (2019) 1967 ein Passus durch die ALA entfernt, der besagte, dass Bücher, die über eine „sound factual authority“ verfügten, nicht geächtet oder aus den Bibliotheken entfernt werden sollten. Dies bedeutete jedoch im Umkehrschluss, dass Bücher, denen eine mangelnde „sound factual authority“ vorgeworfen wurde, geächtet oder entfernt werden könnten (Wenzler, 2019, S. 72).

Der Gegenstand von Neutralität bleibt vergleichsweise unbestimmt auf den Bestandsaufbau und die Bestandspflege (*collection*) als „Kern des bibliothekarisch-fachlichen Autonomieanspruchs“ (Wimmer, 2018, S. 70), die Bereitstellung des Zugangs (*access*) zum Bestand sowie die Erbringung von Dienstleistungen (*service*) bezogen.

Die Ziele von Neutralität sind allgemein die Wahrung von Informationsfreiheit, Meinungsfreiheit und Freiheit von Zensur; im nordamerikanischen Kontext im Besonderen die Wahrung von *intellectual freedom* und letztendlich von *democracy*. Diese Grundwerte werden in allen drei Texten prominent behandelt, bei der IFLA und der BID unter Bezug auf Artikel 19 der Menschenrechtserklärung, bei BID zudem unter Verweis auf Artikel 5 GG. Die drei genannten Werte stehen damit über allen anderen bibliothekarischen Grundwerten. Neutralität erscheint wiederum als Mittel zur Umsetzung bzw. Garantie dieser Grundwerte, womit der instrumentelle Charakter von Neutralität erneut unterstrichen wird. Diesen Zielen als Voraussetzung vorgelagert, und explizit als Ziele benannt, sind ein ausgewogener Bestand, freier Zugang zu Information sowie die Vermeidung und das Entgegenwirken von Zensur.

Insbesondere die „Abwehr von Zensur und Einflussnahme von außen auf den Bestandsaufbau [als] Kernthema bibliothekarischer Ethik“ (Wimmer, 2018, S. 70) wird gestützt durch das direkte oder indirekte Postulat einer neutralen Haltung, die u. a. derartiger Einflussnahme praktisch wie ideell entgegnet werden soll. Auch hier scheint das instrumentelle Verständnis von Neutralität durch. Daneben zeigt sich, dass Neutralität keineswegs ein wertneutrales Mittel zum Zweck ist, sondern gerade durch seine Einbindung in ethische Kodizes und die Rückbindung an Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine entsprechende Wertorientierung innewohnt. Neutralität bedeutet also nicht Wertneutralität.

In der Forderung nach einer klaren Trennung von privaten und beruflichen Angelegenheiten wird der zuvor bereits ausgeführte Gedanke eines notwendigen *detachments* als Voraussetzung für ein neutrales Handeln unterstrichen, welches sich an dem bereits erwähnten neutralen Grundprinzip der Objektivität im Sinne von als fachlich wahrgenommenen Entscheidungen orientiert. In diesem Zusammenhang ist die Gewährleistung von Transparenz von Entscheidungen – hier durch Veröffentlichung von Policies – ein wichtiges Element der Durchführung von Neutralität.

Das zweite Grundprinzip der Unparteilichkeit zeigt sich in der Postulierung einer Unabhängigkeit gegenüber der Beeinflussung durch bzw. der Einflussnahme von Dritten auf die Position des neutralen Akteurs. Neutral zu sein bedeutet nicht nur darauf zu achten, sich selbst nicht mit einer externen Position gemein zu machen, sondern sich auch nicht gemein machen zu lassen. Die Ablehnung und Vermeidung von zensurierender Einflussnahme ist in diesem Zusammenhang das zentrale Beispiel. Erst durch die Vermeidung und das (aktive) Wirken gegen Zensur von außen wie von innen, kann Neutralität im Ergebnis zu den genannten Zielen führen, also einer fairen Interaktion mit dem Nutzer, einem ausgewogenen Bestand und einem freien Zugang zu Information, und damit wiederum ultimativ zur Wahrung von Meinungs- und Informationsfreiheit.

Die Ausführungen zeigen insgesamt, dass die Ethikkodizes Neutralität positiv und als Stärke sehen sowie als einen zentralen Stützpfeiler des Bibliothekswesens befürworten. Als interpretatives und wertorientiertes Instrument ist Neutralität in seiner konkreten Anwendung an eine individuelle Auslegung in Rückbindung an ethische Normen gebunden. Grenzen sind Neutralität jedoch weiterhin durch rechtliche Normen gesetzt.

2.2.4 Rechtliche Normen

Nachdem die ethischen Rahmenbedingungen des Begriffs Neutralität in Form der bibliothekarischen Ethik-Kodizes besprochen wurden, werden im Folgenden einige weitere normative und rechtliche Rahmenbedingungen ausgeführt, d. h. nationale Gesetze¹⁵ sowie nationale und internationale Normen, in die die öffentlichen Bibliotheken eingebettet sind, und die einen wichtigen Kontext für Neutralität darstellen.

Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland ist die „grundlegende Rechtsvorschrift über Aufgaben und Organisation der Staatsgewalt und über die Rechtsverhältnisse des Staates zum Einzelnen“ (Behnk, 2013, S. 14). Für den vorliegenden Kontext sind die Artikel 3 GG, 5 GG und 21 GG relevant.

Der *Artikel 3 GG*¹⁶ formuliert ein Gleichheitsgrundrecht bzw. einen Gleichbehandlungsgrundsatz sowie ein Diskriminierungsverbot, aus denen sich für Bibliotheken „bei entsprechender Trägerschaft, als öffentliche beziehungsweise staatlich geförderte Einrichtungen“ (Kaden, 2018) ein allgemeines Neutralitätsgebot¹⁷ ableitet (Meskó, 2019, S. 2).

Der *Artikel 5 GG*¹⁸ garantiert das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht auf Informationsfreiheit als „selbständiges Grundrecht“ und besonders schützenswerte „Grundlage demokratischer Meinungsbildung“. Eine Zensur findet nicht statt, jedoch bedeutet dies nur, so Behnk (2013, S. 15), dass niemand im Sinne einer Vorzensur an einer Veröffentlichung seiner Publikation gehindert werden darf. Eine Nachzensur aber, im Sinne einer nachträglichen Bewertung, ist möglich (Behnk, 2013, S. 15). Für Bibliotheken von Bedeutung ist der Artikel 5 Absatz 1 GG – auch wenn diese dort nicht explizit genannt werden – da dort die ungehinderte Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen wie Presse, Rundfunk oder Film garantiert wird, und es insbesondere die Bibliotheken sind, die einen allgemeinen und ungehinderten Zugang zu derartigen Quellen ermöglichen (Behnk, 2013, S. 15).

¹⁵Die Beispiele beschränken sich auf den gesetzlichen Rahmen der Bundesrepublik Deutschland, zum einen aus arbeitsökonomischen Gründen, zum anderen aufgrund der hinreichenden Vertrautheit des Autors mit diesem Kontext, die jedoch keiner juristischen Expertise entspricht.

¹⁶Absatz 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Grundgesetz für die Bundesrepublik. Artikel 3.) Absatz 2: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Grundgesetz für die Bundesrepublik. Artikel 3.) Absatz 3: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Grundgesetz für die Bundesrepublik. Artikel 3.)

¹⁷Der in der Literatur ebenfalls häufig verwendete Begriff Neutralitätspflicht kann im vorliegenden Kontext als synonym angesehen werden.

¹⁸„(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html, letzter Zugriff: 03.05.2021).

Der *Artikel 21 GG*¹⁹ schließlich formuliert eine staatliche Neutralitätspflicht gegenüber politischen Parteien, denen dort das „verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb“ zugesichert wird (Cremer, 2019, S. 20). Solange eine Partei nicht vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft wurde, muss diese von staatlicher Seite gleichbehandelt werden (Gundling, 2017, S. 24). Beispielsweise sind Vertreter von Hochschulen und deren Untergliederungen – einschließlich der Hochschulbibliotheken – zur Neutralität verpflichtet (Gundling, 2017, S. 31–32), soweit es sich bei diesen um staatliche oder mehrheitlich staatlich getragene Institutionen handelt (Gundling, 2017, S. 36). Dabei sei für die Einschätzung, ob eine Neutralitätspflicht vorliege bzw. ob als Privatperson oder als Vertreter der staatlichen Institution gehandelt werde, auch entscheidend, so Gundling (2017, S. 36), ob Ressourcen oder die Autorität der staatlichen Organe verwendet werden, und wo der Handlungsort liegt, beispielsweise auf dem Gelände der Hochschule.

Ebenso „müssen verbeamtete und angestellte Lehrer im öffentlichen Dienst unparteiisch sein“ und sollten sich nicht einseitig „zu Gunsten oder zu Lasten von Parteien“ äußern (Cremer, 2019, S. 20). Gleichzeitig erlaubt das Sachlichkeitsgebot Lehrern jedoch eine entsprechend „sachliche“ Thematisierung problematischer Inhalte vorzunehmen, und auf diesem Wege ihrer Pflicht nachzukommen, Menschenrechte und Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu vermitteln (Cremer, 2019, S. 20).

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages kam ebenfalls zu dem Schluss, dass sich staatliche Hoheitsträger als solche im Rahmen des staatlichen Neutralitätsgebots „sachlich und korrekt“ zu äußern haben, während eine Äußerung in privater Sprechrolle von der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) gedeckt sei (Deutscher Bundestag, 2018). Entsprechend formuliert das Beamten-gesetz, das auch für verbeamtete Bibliothekare gilt, dass diese „dem ganzen Volk, nicht einer Partei“ dienen, und sie „ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen“ hätten (§ 33 BeamStG für Landes- und § 60 BBG für Bundesbeamte, zit. nach Niendorf und Reitz, 2019, S. 3).

Gesetzliche Schranken

Wie jedes Grundrecht gelten die genannten nicht „absolut und uneingeschränkt“ (Behnk, 2013, S. 2). Artikel 5 Absatz 1 GG wird beispielsweise durch Absatz 2 eingeschränkt durch den Verweis auf Gesetze zum Schutz der Jugend, während Absatz 2 wiederum durch Absatz 3 durch den Verweis auf die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre relativiert wird (Behnk, 2013, S. 16–17). Die Frage ist dann, welches Recht höher wiegt, also das Grundrecht auf Informationsfreiheit oder die dieses Grundrecht einschränkenden Gesetze (Behnk, 2013, S. 16).

Während das Zivilrecht den privaten Interessensausgleich regelt und daher hier nicht weiter relevant ist, bestimmt das Öffentliche Recht das Verhältnis des Bürgers zum Staat sowie der Staats- und Verwaltungsorgane untereinander. Das Öffentliche Recht gliedert sich in verschiedene Rechtsbereiche wie das Strafrecht, Prozessrecht, Staatsrecht und Verwaltungsrecht. Das Strafgesetzbuch ist das Kerngesetz des Strafrechts und regelt unter anderem auch das Strafmaß im Umgang mit nationalsozialistischen Schriften (Behnk, 2013, S. 18).

Nach dem *Strafgesetzbuch* verbotene Inhalte wie Volksverhetzung (STGB §130), Anleitung zu Straftaten, Gewaltverherrlichung und -verharmlosung, Aufstachelung zum Rassenhass, Pornographie sind

¹⁹ „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_21.html, letzter Zugriff: 03.05.2021)

nicht erlaubt (Lux, 2018, S. 764–765).²⁰ Diese Regelungen stellen grundsätzlich die erste Schranke für die Informationsfreiheit dar, gelten aber nicht absolut (Behnk, 2013, S. 17–61): So gebe es beispielsweise „die einfache verkürzte Regel, dass alles, was in Deutschland nicht auf dem Index steht oder unter die Vorschriften des Strafgesetzbuches fällt, dem Nutzer in öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken zur Verfügung stehen kann“ (Lux, 2018, S. 768). So können indizierte Werke für ein wissenschaftliches Interesse erwachsenen Personen zugänglich gemacht werden (Lux, 2018, S. 768).

Ob derartige Regelungen hinreichend einen freien Informationszugang leisten und Zensur vermieden wird, und wie in der Praxis rechtssicher mit Einzelfällen umgegangen werden soll, ist Gegenstand vieler Diskussionen (Lux, 2018, S. 767–768), in Deutschland insbesondere auch in Bezug auf nationalsozialistische Literatur (Behnk, 2013; Rösch, 2018b; von Berg, 2019).

Das *Jugendschutzgesetz* bildet eine zweite Schranke für die Informationsfreiheit (Behnk, 2013, S. 17–61). Der Index der jugendgefährdenden Schriften wird bei der Bundesprüfstelle für die jugendgefährdende Medien geführt.²¹ Die sog. *Sozialadäquanzklausel*, wie sie etwa in § 86 enthalten ist, relativiert wiederum die zuvor ausgeführten gesetzlichen Einschränkungen der Informationsfreiheit (Behnk, 2013, S. 17–61). Dieser Grundsatz des bundesdeutschen Strafrechts erlaubt „die eingeschränkte Benutzung von Literatur mit strafrechtlich relevantem Inhalt bei berechtigtem Interesse, etwa zur wissenschaftlichen Auswertung oder im Dienste der ‚staatsbürgerlichen Aufklärung‘“ (Koller, 2019, S. 6) wie auch die Verwendung von verbotenen bzw. verfassungswidrigen Propagandamittel und Kennzeichen „in den Bereichen der Wissenschaft und Lehre, der Kunst oder der staatsbürgerlichen Aufklärung“²².

Ein nationales *Bibliotheksgesetz* existiert in Deutschland bisher nicht. Auf Landesebene gibt es mittlerweile fünf Bibliotheksgesetze, und zwar in Thüringen (2008), Sachsen-Anhalt (2010), Hessen (2010/2015), Rheinland-Pfalz (2014) und Schleswig-Holstein (2016).²³ Diese Bibliotheksgesetze stellen jedoch keine bindenden Normen oder Standards dar, sondern beschreiben einen Ist-Zustand und haben Empfehlungscharakter (Seefeldt & Syré, 2017, S. 24). Insgesamt haben die Bibliotheksgesetze einen eher geringen normierenden Effekt, dafür aber einen gewissen symbolischen Wert (Wimmer, 2018, S. 75, 158).

Ein Blick in die Gesetzestexte zeigt, dass hier Neutralität nicht explizit erwähnt wird. Dagegen wird auf die Informationsfreiheit und teilweise Meinungsfreiheit verwiesen. Zumindest die Gesetze aus Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen verweisen ausdrücklich auf den oben genannten Artikel 5 GG und „benennen Bibliotheken als die Instrumente, mit denen dieses Recht umzusetzen“ (Wimmer, 2018, S. 68) sei. Die Gesetze aus Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein formulieren weiterhin mit Blick auf die Medienauswahl, dass diese „unabhängig und ohne Einflussnahme durch Dritte durch die Bibliotheken zu erfolgen“ (Wimmer, 2018, S. 68) habe, womit der oben erwähnte Kern bibliothekarischer Autonomie, der Bestandsaufbau, benannt und mit einer Art „Argumentations-Backup“ (Wimmer, 2018, S. 70) versehen wird. Zur weiteren Klärung des Begriffs der Neutralität im Bibliothekskontext tragen die Bibliotheksgesetze aber nicht bei.

²⁰Im Einzelnen handelt es sich um STGB §§ 86, 130, 131, 90, 90q, 90b, 103 (Behnk, 2013, S. 17–61), vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (letzter Zugriff: 03.05.2021).

²¹Vgl. <https://www.bzkg.de/> (letzter Zugriff: 03.05.2021). Relevante Paragraphen sind §1 – Begriffsbestimmungen (= wer und was im Sinne des Gesetzes) §§17-25 – Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien §18 – Liste der indizierten Medien der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und §15 Abs. 1 – Folgen der Indizierung §15 Abs. 2 – Jugendgefährdende Trägermedien (Behnk, 2013, S. 17–61).

²²<https://www.politische-bildung-brandenburg.de/lexikon/sozialadäquanzklausel> (letzter Zugriff: 03.05.2021)

²³Zum Stand der Bibliotheksgesetze auf Landesebene siehe die Website des dbv unter <https://www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/bibliotheksgesetze/bundeslaender/stand-der-entwicklung.html> (letzter Zugriff: 03.05.2021).

Internationale Normen

Als normativer Bezugsrahmen dient schließlich, wie bereits in der Diskussion des berufsständischen Rahmens deutlich wurde, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Diese enthält Prinzipien, auf denen die gesellschaftliche Aufgabe der Bibliotheken und deren ethischen Grundsätze beruhen, nämlich Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie freier Zugang zu Informationen ohne Zensur (Lux, 2018, S. 765–769). Im Einzelnen handelt es sich um die Artikel 19, 26, 27 und 30, die Meinungsfreiheit und uneingeschränkten Zugang zu Information sowie ein Recht auf Bildung und Teilhabe am kulturellen und wissenschaftlichen Leben propagieren. Der Ethik-Code der IFLA nimmt beispielsweise explizit Bezug auf den Artikel 19 der Menschenrechtserklärung und formuliert, dass es Kernaufgabe von Bibliotheken sei, „to ensure access to information for all for personal development, education, cultural enrichment, leisure, economic activity and informed participation in and enhancement of democracy“ (IFLA, 2012).

Diskussion

Deutlich wird, dass Neutralität gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Für Deutschland, das hier im Fokus stand, zeigt sich, dass es zum einen klare Verbote gibt, die Fragen nach einem neutralen Verhalten in bestimmten Fällen klar entscheiden, zum anderen aber auch viel Interpretationsraum lassen. Prinzipielle Schranken in Form gesetzlicher Regelungen mit Auswirkung auf Neutralität verabschiedet grundsätzlich der Gesetzgeber und werden im Zweifelsfall von der Judikative näher ausgeführt bzw. entschieden. Die Frage nach Neutralität stellt sich in dem Moment nicht mehr und ist von dritter Seite entschieden, wo gesetzliche Schranken greifen. Wichtig mit Blick auf die ethischen Normen ist, dass diese auch immer dazu dienen, die hier aufgeführten rechtlichen Normen ethisch zu überprüfen.

Von gesetzlicher Seite spielen für die Definition einer bibliothekarischen Neutralität die Informationsfreiheit sowie die Meinungsfreiheit eine entscheidende Rolle. Neutralität hat zum Ziel diese zu schützen und zu gewährleisten. Insbesondere gegenüber – als nicht verfassungswidrig eingestuften – politischen Parteien wird eine Unparteilichkeit gefordert (Art. 21 GG), d. h. sich weder mit einer Partei gemein zu machen noch gegen sie zu arbeiten. Dies gilt aber genauso im weiteren Sinne auch für die Meinungsfreiheit (Art. 3 GG) wie auch Informationsfreiheit (Art 5. GG) von sonstigen Gruppen und Individuen, etwa dem Nutzer einer Bibliothek.

Der spezifische Bezug auf diese Normen in den oben diskutierten Ethikkodizes zeigt deutlich, was mit einem neutralen Verhalten gewahrt bzw. welchem Zweck Neutralität dient, nämlich der Wahrung von Menschen- und Grundrechten wie Meinungsfreiheit, freier Zugang zu Information. Die Bezüge auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zeigt die normative Einbettung von bibliothekarischer Neutralität und ihr grundsätzliches Ziel, die dort formulierten Prinzipien zu wahren.

Die Neutralitätspflicht macht es für staatliche Bibliotheken notwendig, sich mit dem Begriff Neutralität auseinanderzusetzen. Ein Abtun damit, Neutralität sei nicht möglich oder habe es nie gegeben, ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

2.2.5 Liberale Neutralität

Bereits in der Einleitung wurde auf den politischen Liberalismus und das Konzept der liberalen Neutralität verwiesen, als eine Antwort auf die zunehmende Pluralisierung freiheitlich-demokratischer Gesellschaften. Für den bibliothekarischen Kontext haben Macdonald und Birdi (2020, S. 334–335)

und Wenzler (2019, S. 65–70) auf die begrifflichen Wurzeln von Neutralität im politischen Liberalismus hingewiesen.²⁴

Die wissenschaftliche und philosophische Diskussion über die Theorie des politischen Liberalismus ist eine reichhaltige Quelle zum einen für eine weitere begriffliche Ausdifferenzierung des Begriffs Neutralität – und dies vor allem mit Blick auf das *Wie* eines neutralen Verhaltens eines Akteurs – und zum anderen finden sich Parallelen in der Kritik am Konzept der liberalen Neutralität wie sie auch im bibliothekarischen Diskurs geäußert werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es im Folgenden nicht um die Erörterung geht, welche Art der Neutralität den liberalen Staat tatsächlich ausmacht, sondern allein um die Herausarbeitung von Charakteristika und Bedeutungsdimensionen des Begriffs Neutralität. Darüber hinaus sind die hier vorgestellten Neutralitätsprinzipien entsprechend dem Zweck und den Möglichkeiten der vorliegenden Arbeit komprimiert dargestellt. In der entsprechenden Fachliteratur gibt es zahlreiche weitere Nuancierungen, Interpretationen und vertiefende philosophische Überlegungen zu den verschiedenen Neutralitätsvarianten im weiteren Kontext des Liberalismus und des liberalen Staates.

Neutralität und der liberale Staat

Der Begriff der Neutralität ist seit etwa der Mitte der 1970er Jahre sichtbar in den Diskurs über den politischen Liberalismus eingetreten (Goodin & Reeve, 1989, S. 1–2) und zwar in Reaktion auf die gleichen politischen Konflikte in deren Folge auch ALA über bibliothekarische Neutralität in den 1970er Jahren debattierte (Wenzler, 2019, S. 67). Die Theorie des politischen Liberalismus beschäftigt sich in diesem Zusammenhang mit der grundlegenden Frage, „wie Pluralismus und Meinungsunterschiede die Neutralität des Staates rechtfertigen“ (Larmore, 1995, S. 46).

Der Idee der liberalen Neutralität liegt allgemein die Vorstellung zugrunde, dass „the state should not reward or penalize particular conceptions of the good life but, rather, should provide a neutral framework within which different and potentially conflicting conceptions of the good can be pursued“ (Kymlicka, 1989, S. 883). Die Idee einer wie auch immer im Detail gearteten liberalen Neutralität soll also eine angesichts eines konfliktträchtigen Pluralismus größtmögliche Fairness gegenüber möglichst allen Theorien des Guten realisieren. Die Regierung soll ihre Bürger mit gleichem Respekt und gleicher Sorge behandeln (Pierik & van der Burg, 2014, S. 496). Ein Mittel, um das zu erreichen, ist die Einhaltung von Neutralität gegenüber den verschiedenen Theorien des Guten, die die Bürger verfolgen (Pierik & van der Burg, 2014, S. 496).

Indem sich der neutrale Staat gegenüber Theorie des Guten neutral verhält – soweit diese nicht seine normativen Prinzipien bedrohen –, verhält er sich gegenüber seinen Bürgern neutral und damit fair (Garimella, 1994, S. 71–72). Anders gesagt, der neutrale Staat diskriminiert seine Bürger nicht, indem er keine einzelnen Theorien des Guten bevorzugt. Diese Fairness des Staates im Verhalten gegenüber seinen Bürgern ist eine Begleiterscheinung seiner Neutralität (Garimella, 1994, S. 71). Gleichzeitig gilt, dass ein Staat, der es nicht schafft, „to abstract from conceptions of the good“, seine Bürger nicht fair behandelt (Garimella, 1994, S. 71–72). Der oben erwähnte Aspekt des *detachments* findet sich

²⁴Wenzler (2019) hat gezeigt, wie die Bibliotheken in den USA dem politischen Liberalismus und den Idealen der europäischen Aufklärung verhaftet sind. Der Bezug auf liberale Neutralität und die Ableitung von relevanten Merkmalen für den Neutralitätsbegriff im Bibliothekskontext ist daher grundsätzlich gerechtfertigt, nicht zuletzt da die Institution Bibliothek in staatlicher Trägerschaft im weitesten Sinne, vgl. Fn. 4, und ihre Mitglieder auch als Repräsentanten des liberalen Staates verstanden werden können (Gundling, 2017, S. 31–32, 36). Sie stehen gleichsam auf unterster Ebene als innenpolitische Akteure direkt mit den Bürger in Kontakt.

hier in der Abstraktion des Staates von einzelnen Konzeptionen des Guten wieder als Voraussetzung für eine faire Behandlung der Konfliktparteien durch den neutralen Akteur. Neutralität eines Staates bezieht sich dabei also immer auf die Theorien des Guten, während Fairness sich die Behandlung seiner Bürger bezieht (Garimella, 1994, S. 72; Jones, 1989, S. 10–11).

Mit Wenzler (2019), der sich wiederum auf Dworkin (1978), Rawls (1993) und Nussbaum (2011) stützt, lässt sich die Idee eines auf liberale Neutralität basierenden Staates wie folgt näher zusammenfassen: Liberale Regierungen üben eine staatliche Neutralität gegenüber den verschiedenen Moralvorstellungen und Wertesysteme ihrer Bürger aus. Der autonome Bürger entscheidet selbst, was für ihn ein „gutes Leben“ ausmacht und welche „umfassende Moraldoktrin“ er diesem zugrunde legt, d. h. welcher Theorie des Guten er folgt. Nur so kann sich der Bürger als ein freies, unabhängiges und respektiertes Individuum entfalten. In einer liberalen Gesellschaft ist die Erreichung von sozialer Gerechtigkeit der zentrale und integrierende Wert für die ansonsten unterschiedlichen Moralvorstellungen und Wertesysteme der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. Solange eine Theorie des Guten die Prämisse des Liberalismus und die Spielregeln der liberalen Gesellschaft respektiert, also die fundamentalen Rechte und Würde anderer Gruppen nicht verletzt, wird diese vom liberalen Staat toleriert (Wenzler, 2019, S. 67–68). Der Staat verhält sich also im Idealfall neutral gegenüber Theorie des Guten seiner Bürger, nicht aber in Fragen des Rechts und Gerechtigkeit sowie seiner normativen Grundlagen.

Kritik an der liberalen Neutralität

Bratu (2011) diskutiert die Kritik an der liberalen Neutralität in einer systematischen Weise, die bei der Annäherung an verschiedene Konzepte liberaler Neutralität und insbesondere ihrer prinzipiellen Anwendung helfen kann. Die Kritik zeigt weiterhin exemplarisch, inwiefern das Konzept einer Neutralität missverstanden wird oder werden kann, und – wie weiter unten zu zeigen sein wird – dass die Kritik an der bibliothekarischen Neutralität im Kern die gleichen Vorwürfe erhebt bzw. den Begriff der Neutralität in den gleichen, zu vereinfachenden Dimensionen denkt, wie dies hier der Fall ist.

Bratu (2011, S. 2) geht zunächst von dem bereits erwähnten allgemeinen Definitionsschema für Neutralität von Gaus (2009) aus, wonach „As Handlung X gegenüber den Streitparteien B und C mit Blick auf deren Streitpunkt S neutral [ist], wenn X B und C mit Blick auf S gleich behandelt“ (Gaus, 2009, S. 82). Der erste Teil der Definition bestätigt zunächst die bisher herausgearbeiteten Aspekte, während der zweite Teil der Definition auf die Frage fokussiert, wann eine Handlung als neutral gelten könne. Gaus (2009) hebt hierbei auf den ebenfalls bereits herausgearbeiteten Aspekt der Gleichbehandlung der Streitparteien ab, ohne dies näher auszuführen.

Folgerichtig benennt Bratu (2011, S. 2) drei offene Fragen an diese Definition: Erstens bliebe unklar, wer A sei, d. h. wer genau neutral sein solle, müssten etwa mit Blick auf den liberalen Staat alle legislativen und administrativen Akte neutral sein oder nur seine Verfassung; zweitens stelle sich die Frage nach dem „Umfang“ der Neutralität, ob also ein liberaler Staat mit Blick auf *alle* Streitfragen neutral sein müsse; und drittens sei offen, wie bereits erwähnt, was genau es bedeute, dass eine neutrale Handlung die Streitparteien gleich behandeln solle.

Die Kritik am Liberalismus stütze sich nun insbesondere auf die Fragen 2. und 3., so Bratu (2011), mit der folgenden Argumentation: Der liberale Staat sei gemäß seinen eigenen Ansprüchen der Neutralität verpflichtet. Da die Fragen 2. und 3. unbeantwortet seien, legen die Kritiker für beide Fragen Antworten fest, also gegenüber welchen Fragen der Staat neutral zu sein habe – von Bratu betitelt als „Welcher Umfang?“ – und in welcher Art die Bürger gleich zu behandeln seien – von Bratu betitelt als „Welche Gleichheit?“. Anhand der zugrunde gelegten Antworten und der darin festgelegten Maßstäben zeigten

dann die Kritiker, dass kein liberaler Staat sich neutral nennen könne, da er diesen Maßstäben nicht gerecht werde könne (Bratu, 2011, S. 2).

Laut Bratu (2011) werde die Neutralitätsforderung von ihren Kritikern so gedeutet, dass der liberale Staat mit Blick auf alle Wertfragen neutral sein müsse, d. h. er wäre nur dann neutral, wenn er normativ überhaupt keine Stellung nimmt. Das sei aber nicht möglich, da zumindest mit Blick auf die Frage des wechselseitigen Miteinanders – von Staat und Bürger – Befürworter des Liberalismus normativ Stellung nehmen müssten. Folgerichtig nehme der liberale Staat zumindest Stellung zugunsten des liberalen Programms selbst (Bratu, 2011, S. 2–3). Die Kritiker legten hier zunächst für Frage 2 die Antwort zugrunde, der liberale Staat müsse gegenüber Theorien des Guten neutral sein. Wie solle nun aber der liberale Staat die Gleichbehandlung der Bürger mit Blick auf Theorien des Guten gestalten, wenn es gemeinhin in modernen Gesellschaften keine Einigkeit zu derartigen Fragen mehr gebe und der Staat daher derartige Fragen nicht zum Gegenstand seines Handelns machen sollte (Bratu, 2011, S. 3)?

Neutralität der Rechtfertigung und des Effekts

Als Antwort auf diese Frage gibt es nun zwei Möglichkeiten, so Bratu (2011, S. 4–5), wie das allgemeine Konzept Neutralität angewandt werden könnte, entweder als *Rechtfertigungsneutralität* oder als *Effektneutralität*.²⁵ Dies sind die beiden Grundformen, die in der Literatur in der Hauptsache diskutiert werden (Patten, 2012, S. 250). Innerhalb dieser Grundformen werden mehr oder weniger stark ausgeprägte Varianten ausgeführt, die hier aber nur unvollständige Erwähnung finden können.

Rechtfertigungsneutralität *Rechtfertigungsneutralität* basiert nach Bratu (2011, S. 5) auf der Intuition, dass eine neutrale Person in einem Streit keinen Standpunkt hinsichtlich der Streitfrage bezieht und sich aus dem Streit heraushält. Dies impliziert, dass die Person sich keine der umstrittenen Standpunkte zu eigen macht, vor allem nicht für die Rechtfertigung des eigenen Handelns (Bratu, 2011, S. 5). Bratu (2011, S. 5) nennt diese Intuition auch Schweiz-Intuition.

Im Sinne einer Rechtfertigungsneutralität behandelt der Staat also die Bürger dadurch gleich, dass alle staatlichen Maßnahmen vor den Streitparteien gerechtfertigt sind, d. h. der Staat unternimmt keine Maßnahmen, die nur im Lichte strittiger Theorien des Guten gerechtfertigt sind und die Streitparteien erkennen, was für die getroffenen Maßnahmen spricht (Bratu, 2011, S. 3–4). Dabei geht es weder um einen neutralen Zustand noch um neutrale Absichten, sondern die Neutralität der Begründung „beschränkt sich (...) auf den Anspruch, ohne Verweis auf eine angeblich intrinsische Überlegenheit einer bestimmten Lebenskonzeption rechtfertigbar zu sein“ (Wöhst, 2011, S. 19). Ungleichheiten in den Entwicklungschancen von Theorien des Guten sind vertretbar, solange diese Ungleichheiten nicht in der Bevorzugung anderer Konzeptionen des Guten liegen (Wöhst, 2011, S. 20). Formal kann nach Kis (2012, S. 1) dieser Zusammenhang so formuliert werden, dass „an act is reason-neutral between X and Y if the reasons for taking it rely on no evaluative ranking of X and Y“ (Kis, 2012, S. 1).

Rechtfertigungsneutralität zielt also allgemein auf eine gleiche Behandlung ab. Dabei geht es aber weniger um die Ergebnisse, sondern insbesondere auch um das Verfahren, weshalb Rechtfertigungsneutralität auch häufig als *Verfahrensneutralität* („neutrality of procedure“) verstanden wird, die sich dezidiert auf die Gründe staatlichen Handelns, die zur Rechtfertigung angeführt werden, konzentriert

²⁵Für jeweils ein konkretes Beispiel für Rechtfertigungsneutralität und Effektneutralität siehe Bratu (2011, S. 4–5).

(Larmore, 1995, S. 46–47). Der Begriff der Verfahrensneutralität betont also die Motive und Intentionen von politischen Handlungen oder Maßnahmen als entscheidend für eine gerechtfertigte Neutralität (Zellentin, 2009, S. 165). In den Worten von Ackerman (1980) sind Gründe für politische Handlungen oder Maßnahmen nur dann gute Gründe, „if it requires the power holder to assert: (a) that his conception of the good is better than that asserted by any of his fellow citizens, or (b) that, regardless of his conception of the good, he is intrinsically superior to one or more of his fellow citizens“ (Ackerman, 1980, S. 11, zit. nach Zellentin, 2009, S. 165).

Effektneutralität *Effektneutralität* basiert nach Bratu (2011, S. 5) auf der Intuition, dass eine neutrale Person versucht, allen Streitparteien mit Blick auf die Streitfrage gleiche Start- und Umsetzungsmöglichkeiten zu verschaffen. Dies kann entweder im gleichen Maße ein Behindern oder Unterstützen der Streitparteien aber auch ein Heraushalten bedeuten (Bratu, 2011, S. 5). Bratu (2011, S. 5) nennt diese Intuition auch Schiedsrichter-Intuition.

Im Sinne einer Effektneutralität behandelt der Staat alle Bürger gleich, indem seine Maßnahmen keine der Streitparteien mit Blick auf die Umsetzung ihrer jeweiligen Theorien des Guten besser oder schlechter stellt (Bratu, 2011, S. 3–4). In den Worten von Raz (1988, S. 122) besteht eine Effektneutralität „(...) in helping or hindering the parties in equal degree in all matters relevant to the conflict between them“ und mit Blick auf den Staat geht es darum, „to ensure for all persons an equal ability to pursue in their lives and promote in their societies any ideal of the good of their choosing“ (Raz, 1988, S. 115). Der Staat soll einen Zustand herstellen, in dem jeder Bürger gleiche Möglichkeiten hat, sein Lebensmodell zu verwirklichen. Formaler nach Kis (2012) formuliert ist eine Handlung „outcome-neutral between X and Y if it leaves the relative positions of X and Y unaffected“ (Kis, 2012, S. 1).

Hierbei geht es also um die faire und gerechte Regulierung der Wirkung und der Konsequenzen staatlichen Handelns. Festzuhalten ist hier aber, dass jede politische Ordnung und darauf aufbauende Entscheidungen unvermeidlich einigen Bürgern mehr nützt als anderen (Wöhst, 2011, S. 18–19). Auch der eingangs diskutierte allgemeine Neutralitätsbegriff von Montefiore (1975a) kann insofern im Sinne einer Effektneutralität verstanden werden, als dass sich „to help or to hinder the various parties concerned in an equal degree“ (Montefiore, 1975a, S. 5) auf die daraus resultierenden Konsequenzen bezieht, und nicht auf das Verfahren an sich.

Als eine Variante der Effektneutralität kann die *Neutralität der Chancengleichheit* („neutrality as equality of opportunity“) verstanden werden, die darauf abzielt, gleiche Chancen für alle Bürger zu schaffen, ihre Theorien des Guten zu verwirklichen und zu leben (Zellentin, 2009, S. 163–164). So sei es nach Raz (1988) das wichtigste Ziel einer Regierung „to ensure for all persons an equal ability to pursue in their lives and promote in their societies any ideal of the good of their choosing“ (Raz, 1988, S. 115). Hier geht es also auch um die Ergebnisse und Auswirkungen politischen Handelns, weshalb diese Variante zur Effektneutralität gezählt werden kann.

Eine sehr ähnliche Variante ist die Idee einer *Neutralität der Behandlung* („neutrality of treatment“), wonach sich der Staat dann neutral gegenüber Theorien des Guten verhält, „when its institutions and policies are equally accommodating of those conceptions“ (Patten, 2012, S. 251). Anders formuliert verstößt der Staat gegen das Gebot der Neutralität „when its policies are more accommodating, or less accommodating, of some conceptions of the good than they are of others“ (Patten, 2012, S. 257). Der Gedanke ist, dass neutrales Verhalten bedeutet, ausgewogene Bedingungen und Behandlung für alle Theorie des Guten anzustreben.

Grenzen der Neutralität Wichtig festzuhalten ist, so Zellentin (2009, S. 164), dass der liberale Staat nur „permissible“ Theorien des Guten zulässt, nicht aber solche, die die Rechte anderer angreifen. Dort wo Theorien des Guten Angelegenheiten des Rechts und der Gerechtigkeit negativ beeinflussen – und dies schließt den Staat in seiner liberalen Verfasstheit selbst und seine normativen Prinzipien mit ein –, kann der liberale Staat nicht neutral handeln und sich höchstens dazu entscheiden, bis zu einem gewissen Grad tolerant zu sein (Zellentin, 2009, S. 164).

Der Staat müsse, so (Garimella, 1994, S. 78), um sowohl liberal als auch demokratisch zu sein, eine Vielzahl an Lebensweisen erlauben, aber die Grenzen dieser Pluralität dort ziehen, wo diese beginnen, die liberalen und demokratischen Werte zu erodieren. Neutralität erscheint hier als ein Prinzip der Zurückhaltung, das zur Stabilität der liberalen und demokratischen Gesellschaftsordnung beiträgt. Erst dann, wenn diese Zurückhaltung in bestimmten Fällen nicht mehr hinreichend gegeben ist, also Werte anderer oder der Staat selbst bedroht sind, dürfe und müsse der neutrale Staat intervenieren (Garimella, 1994, S. 78).

Nach Gerdes (2004) könnten liberale Staaten aber nicht tolerant sein, da dies „die Identifikation mit einer partikularen Lebensform“ (Gerdes, 2004, S. 9) voraussetze, von der aus andere Lebensformen erst geduldet werden könnten. Der liberale Staat identifiziere sich aber nicht mit einer spezifischen Lebensform, d. h. Religion oder Weltanschauung, sondern sei gerade pluralistisch angelegt, womit ihm daher die dem Toleranzkonzept innenwohnende „zentrale Ablehnungskomponente“ fehle. Der liberale Staat könne nur zusätzlich auch tolerant sein gegenüber bestimmten Gruppen, die ihn ablehnten, und „die aufgrund der Ablehnung bestimmter normativ zentrale Rechtsaspekte eine gleichermaßen neutrale Behandlung nicht erwarten können“ (Gerdes, 2004, S. 9–10).

Varianten liberaler Neutralität

Mit der Rechtfertigungsneutralität und Effektneutralität sind die beiden grundlegenden Kategorien beschrieben, die die grundsätzlichen Optionen beinhalten, die für ein neutrales Agieren in Frage kommen.

Beiden Kategorien ist ein starkes Element des „hands-off“ und der Gleichheit als Ziel eigen, die jedoch jeweils unterschiedlich verstanden und gewichtet werden (Zellentin, 2009, S. 166). Das Element des „hands-off“ bedeutet, dass der Staat sich aus bestimmten Angelegenheiten herauszuhalten hat – dies bezieht sich vor allem auf die rechtfertigenden Neutralitätsvorstellungen –, während das Element der Gleichheit meint, dass der Staat sich in gleicherweise um Menschen mit unterschiedlichen Theorien des Guten sorgen soll, als die Hauptmotivation der ergebnisorientierten Neutralitätsvorstellungen (Zellentin, 2009, S. 166).

Diese Grundprinzipien können noch aus anderer Perspektive und unter Betonung unterschiedlicher Schwerpunkte betrachtet werden. Die folgenden Neutralitätskategorien orientieren sich stärker am Anwendungskontext, d. h. an der Art und Weise und dem Umfang des Handelns eines neutralen Akteurs.

Positive und negative Neutralität Zunächst kann nach einer eher negativen oder positiven Neutralität²⁶ bzw. einem entsprechenden neutralen Verhalten unterschieden werden (Jones, 1989, S. 20–21). *Negative Neutralität* meint eine „passive Nichtintervention“, wonach der Staat sich „jeder weltanschaulichen Stellungnahme“ enthält und „dem Pluralismus des Guten seine eigenen Spielregeln“

²⁶Die Adjektive positiv und negativ implizieren hier keine Wertigkeit.

überlässt (Wöhst, 2011, S. 20). Dies entspricht am ehesten einer rechtfertigenden Neutralität und wird auch als Neutralität der Gleichgültigkeit („neutralism of indifference“) bezeichnet (Garimella, 1994, S. 67).

Positive Neutralität dagegen meint eine Verantwortung des Staates, Bedingungen für Neutralität herzustellen, die eine „aktive Einmischung der Politik in den Konkurrenzkampf der verschiedenen Konzeptionen des Guten“ und einen Zwang „zu einer Entschiedenheit des Handelns“ bedeutet (Wöhst, 2011, S. 20). Dies entspricht im Wesentlichen der effektorientierten Neutralität der Chancengleichheit bzw. der Behandlung (Garimella, 1994, S. 68).

Der zentrale Unterschied zwischen positiver und negativer Neutralität „is (.) between assuming and not assuming a regulative role in relation to a conflict“ (Jones, 1989, 35 Fn. 15). Für den Neutralität ausübenden Akteur bedeutet dies eine Balance zu finden und abzuwägen zwischen positiver Verantwortlichkeit für sein eigenes Handeln und einer negativen Verantwortlichkeit für die durch Nicht-Handeln zugelassenen Zustände (Wöhst, 2011, S. 20).

Interne und externe Neutralität Im Unterschied zur positiven und negativen Neutralität, wo der Fokus eher auf dem Grad der Intervention liegt, legt die Unterscheidung nach interner und externer Neutralität den Schwerpunkt auf den – tatsächlichen oder angestrebten – Standort des neutralen Akteurs. Die *externe Neutralität* „ist zu verstehen als ein Urteil eines unbeteiligten Dritten aus einer objektiven und distanzierten Perspektive“ mit dem ein „Gestus der Passivität“ verbunden sei, „weshalb die externe Neutralität zugleich auch eine negative ist“ (Wöhst, 2011, S. 20). Vergleichbar ist diese Perspektive mit einem Naturwissenschaftler, der Erkenntnisse aus einer objektiven Position erlangen will (Wöhst, 2011, S. 20). An dieser Stelle scheint also die Idee einer Objektivität bzw. objektiven Haltung durch, wie eingangs in der Diskussion der allgemeinsprachlichen Verständnisse von Neutralität erwähnt. Der Akteur steht hier außerhalb des Geschehens und befindet sich eher in der Rolle eines urteilenden Beobachters.

Dagegen zeigt sich *interne Neutralität* „anhand einer Entscheidung oder Handlung, die sich innerhalb eines regelbezogenen lokalen Kontextes vollzieht, welcher alle notwendigen Verfahren zur Rechtfertigung dieser Entscheidung bereitstellt“ (Wöhst, 2011, S. 20–21). Ein Beispiel ist der Schiedsrichter, der neutrale Entscheidungen auf Basis der allgemein anerkannten Spielregeln beim Fußball trifft. Insofern ist interne Neutralität auch eine Rechtfertigungsneutralität und außerdem positiv, da der Schiedsrichter aktiv in das Spiel eingreift und Verstöße sanktioniert (Wöhst, 2011, S. 21). Dieses aktive Element einer derartigen Neutralität zeigt sich auch am Beispiel der Jurisdiktion, wo sich der Anwalt für die Belange des eigenen Mandaten einsetzt, wodurch der Prozess überhaupt erst Fairness erhält: „Die Entschiedenheit im Handeln des Anwalts konstituiert die Neutralität des Gerichtsprozesses“ (Wöhst, 2011, S. 21). Der Akteur ist also in den Prozess bzw. das Geschehen involviert und beeinflusst aktiv das Ergebnis.

Inklusive und exklusive Neutralität Die Unterscheidung nach inklusiver und exklusiver Neutralität schließlich legt den Schwerpunkt darauf, auf welchen potentiellen Handlungsfeldern sich der neutrale Akteur engagiert, um ein neutrales Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten.²⁷

Exklusive Neutralität fordert vom Staat vollständig alle religiösen und kulturellen Unterschiede auszublenden, d. h. „that religious or cultural expressions, both in terms of arguments, practices, organizations, and symbols, should be excluded from the public sphere“ (Pierik & van der Burg, 2014, S. 498).

²⁷Die folgenden Ausführungen zu exklusiver und inklusiver Neutralität sowie *proportional* und *compensatory neutrality* sind Pierik und van der Burg (2014) entnommen.

Diese Art der Neutralität kann im Laizismus Frankreichs gesehen werden. Vergleichbar mit Rechtfertigungsneutralität soll der Staat vor allem, soweit möglich, keine Entscheidung unter Bezugnahme auf bestimmte Theorien des Guten treffen. Die Pflicht der Regierung sei es nur, Individuen und ihre negative Freiheit durch zivile und politische Rechte zu schützen, und einen entsprechenden (neutralen und friedlichen) Rechtsrahmen zu garantieren. Der Staat nimmt nur dann Einfluss, wenn die Lebensweise bzw. Theorien des Guten die rechtliche und politische Ordnung der friedlichen Koexistenz bedrohen (Pierik & van der Burg, 2014, S. 499).

Inklusive Neutralität hingegen versucht nicht, kontroverse Theorien des Guten aus der Politik zu entfernen, sondern versucht diese im Gegenteil mit Blick auf die Rechtfertigung von Politik als auch mit Blick auf ihre Konsequenzen vollständig zu integrieren (Pierik & van der Burg, 2014, S. 499). Religion und Kultur sind zum Beispiel als sichtbare Bestandteile der Öffentlichkeit erlaubt und der politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozess kann Bezug auf bestimmte Theorien des Guten nehmen, da der Staat versuchen soll, mit Blick auf Politik und ihre Ergebnisse sowie Gesetzgebung möglichst allen Sichtweisen seiner Bürger gerecht zu werden. Der Staat kann Bürger in Verfolgung ihrer Theorien des Guten auch ausdrücklich unterstützen (Pierik & van der Burg, 2014, S. 499).

Für diese Art des neutralen Verhaltens wurde auch der Begriff der „evenhandedness“ geprägt, der auf ein „sensitive balancing of competing claims going back and forth between several considerations and concrete situations“ verweist (Pierik & van der Burg, 2014, S. 500). Nach Carens (2000) bedeutet dies aber nicht, „that every cultural claim and identity will be given equal weight but rather that each will be given appropriate weight under the circumstances within the framework of a commitment to equal respect for all. History matters, numbers matter, the relative importance of the claims to the claimants matters, and so do many other considerations“ (Carens, 2000, S. 12, zit. nach Pierik und van der Burg, 2014, S. 500).

Als Varianten der inklusiven Neutralität sind zuletzt noch *proportional neutrality* und *compensatory neutrality* zu nennen. Proportional neutrality „takes account of different comprehensive views by making any representation of minority groups or state support for their culture proportional to their size“ (Pierik & van der Burg, 2014, S. 500). Ziel ist hier nicht ein bloßes „hands-off“, sondern ein „comparable support“, insbesondere für alle Minoritäten (Pierik & van der Burg, 2014, S. 500–501). Compensatory neutrality ergänzt den Gedanken der proportional neutrality weiter, „by taking economies of scale and structural inequalities onboard“ (Pierik & van der Burg, 2014, S. 501). Das bedeutet, dass im Zweifelsfall sogar mehr als der proportionale Anteil gewährt wird, um eben strukturelle oder ökonomische Nachteile zusätzlich auszugleichen. Zum Beispiel würde compensatory neutrality auch Ungleichheiten, die Ergebnis historischer Ungerechtigkeiten sind – es geht aber nicht per se um Kompensation um historische Ungerechtigkeiten oder Leids –, ausgleichen, während proportional neutrality nur aktuelle Ungleichheiten berücksichtigen würde. Besondere Minderheitenrechte sind ein Beispiel für entsprechende Maßnahmen (Pierik & van der Burg, 2014, S. 501–502).

Neutralität als Wert und Ideal Wie bereits eingangs erwähnt, sehen Goodin und Reeve (1989, S. 4–5) Neutralität als instrumentellen und nicht als fundamentalen oder zentralen Wert des Liberalismus. Neutralität sei auch kein Alleinstellungsmerkmal des Liberalismus, gleich wenn viele Diskussionen um liberale Werte immer wieder auf Neutralität zurückkämen, etwa in Bezug auf die Autonomie des Individuums (Wenzler, 2019). Neutralität sei „merely a derivative ideal, which allows for a plurality of conceptions, and which must be interpreted differently in different contexts“, so Pierik und van der Burg (2014, S. 513).

Bratu (2011) sieht dies ähnlich, indem sie Neutralität als eine derivative Eigenschaft der liberalen Staatsordnung beschreibt, die in der Praxis aus bestimmten normativen Grundannahmen des Liberalismus resultiere. Und auch Wöhst (2011) schreibt Neutralität einen heuristischen Wert zu, der aus der laufenden Aktivität der Bürger im demokratischen Willensbildungsprozess resultiere und immer neuerlicher Arretierung am Neutralitätsideal bedürfe. Neutralität sei keine pauschale, äußere Eigenschaft des liberalen Staates. Schlaich (1972) bringt dies auf den Punkt, wenn er schreibt, dass Neutralität anrege, „zum Weiterdenken (.), zur Offenlegung und Sinnerhellung dessen, was in der Verfassung und in anderen Normen bereits angelegt ist“ und damit ein Programm sei, „dessen Inhalt sich weithin erst im Vollzug und in der Konkretisierung zeigt“ (Schlaich, 1972, S. 230–231, zit. nach Wöhst, 2011, S. 118).

Deutlich wird hier ebenso, dass es nicht die eine Neutralität bzw. einen einzigen und richtigen Neutralitätsansatz gibt. Im Gegenteil steht ein neutraler Akteur immer wieder erneut vor der Entscheidung, welches Vorgehen in einem gegebenen Konfliktfall das richtige ist. Neutralität muss immer neu im Kontext gedacht und ausgefüllt werden, d. h. es bedarf einer „context-sensitive analysis of which type of neutrality is to be pursued in which context“, ohne dass es eine „simple one-size-fits-all priority rule“ gebe (Pierik & van der Burg, 2014, S. 509). Hiermit wird der Aspekt einer situativen und bewussten Anwendung von Neutralität als Instrument, wie in der Diskussion um den allgemeinsprachlichen Neutralitätsbegriff herausgearbeitet, bestätigt.

Wenn Neutralität als Mittel zum Zweck dazu dient bestimmte Werte – insbesondere eine relative Gleichheit zwischen *permissible* Theorien des Guten – in einer Gesellschaft aufrechtzuerhalten, dann ist Neutralität auch ein politischer Wert (Garimella, 1994, S. 79). Das Ziel dabei ist, liberale Werte, wie etwa eine möglichst große Autonomie des Individuums, Fairness in der Behandlung aber auch das Prinzip der Neutralität selbst, durchzusetzen.

Wenn Neutralität ein Instrument zur Aufrechterhaltung liberaler Werte ist, kann diese auch nur dadurch gerechtfertigt und verteidigt werden, indem ihr Verhältnis zu anderen Werten bestimmt wird und wie gut es ihr gelingt, diese Werte zu garantieren (Ackerman, 1990, S. 29). Der Wert von Neutralität bestimmt sich dadurch, wie erfolgreich sie wirkt bzw. als wie wertvoll ihre Ergebnisse erachtet werden (Goodin & Reeve, 1989, S. 3). Für sich allein, hat Neutralität keinen Wert.

In diesem Kontext wird wiederum deutlich, dass Neutralität – im Zusammenhang mit dem politischen Liberalismus – selbst ein moralisches Konzept ist, da bestimmte liberale Grundwerte als richtig vorausgesetzt und privilegiert sind, deren Schutz Neutralität wiederum dient. Sind diese liberalen Grundwerte bedroht, dann wird der liberale Staat auch nicht mehr neutral handeln (Zellentin, 2009, S. 161–162).

Neutralität in unterschiedlichen Kontexten verfolgt unterschiedliche plausible Zielstellungen, etwa Wahrheit, Fortschritt oder Gerechtigkeit. Angriffsfläche bietet hier die prinzipielle Frage, ob der anvisierte Wert es wert ist, verfolgt zu werden, insbesondere im Vergleich zu anderen Werten, und die empirische Beobachtung, dass Neutralität es nicht immer schafft, ihr Ziel zu erreichen, sei es, dass andere Faktoren im sozialen System interferieren oder die Theorie nicht passend implementiert wurde (Goodin & Reeve, 1989, S. 3–4). Und es scheinen genau diese beide Punkte zu sein – die Frage nach der Wertigkeit von Neutralität und die immer nur mögliche Annäherung an ihr eigenes Ideal –, an denen sich im Kern der bibliothekarische Diskurs über Neutralität entzündet.

Diskussion

Die Diskussion der Idee liberaler Neutralität hat die vierte Leitfrage nach dem Wie neutralen Handelns und – auf eher abstrakter und allgemeiner Ebene – die dritte Leitfrage nach dessen Ziel weiter

beleuchtet. Als grundlegende Bedeutungsdimensionen des Begriffs Neutralität mit Blick auf das Wie konnten das Prinzip der rechtfertigenden Neutralität und das Prinzip der effektorientierten Neutralität herausgearbeitet werden. Beiden Grundprinzipien ist als Ziel die möglichst faire und gleiche Behandlung aller *permissible* Parteien und ihrer Theorien des Guten gemein. Sie unterscheiden sich im Kern in der Frage, wie dieses Ziel zu erreichen ist.

Das Prinzip der Rechtfertigungsneutralität sieht Neutralität insbesondere dann gewahrt, wenn der neutral handelnde Akteur mit Blick auf seine Motive und Intentionen in einem Verfahren – etwa der Gesetzgebung – größtmögliche Unabhängigkeit gegenüber denen der betroffenen Parteien und deren Theorien des Guten bewahrt, dieser sich also mit keiner Partei gemein macht. Eine derartige größtmögliche Zurückhaltung (*hands-off*) führe im Ergebnis am ehesten zu einer gleichen und fairen Behandlung. Ob einzelne Theorien des Guten ansonsten gleiche Entwicklungschancen haben, ist nicht die Angelegenheit des neutralen Akteurs.

Das Prinzip der Effektneutralität dagegen sieht Neutralität insbesondere dann gewahrt, wenn durch eine aktive behindernde oder unterstützende Regulierung im Ergebnis eine weitestgehende Egalisierung der Chancen aller Parteien und ihrer Theorien des Guten erreicht wird. Die Schaffung gleicher Bedingungen für alle Parteien zur Verwirklichung ihrer Theorien des Guten führe zu einer gleichen und fairen Behandlung aller. Neutrales Handeln ist insbesondere dann neutral, wenn im Ergebnis niemand schlechter oder bessergestellt wird.

Beide Prinzipien lassen sich in weitere Neutralitätsansätze ausdifferenzieren, die diese jeweils durch die Betonung anderer Aspekte von Neutralität erweitern. Positive und negative Neutralität betonen als den entscheidenden Unterschied zwischen Rechtfertigungsneutralität und Effektneutralität das Ausmaß des regulierenden Eingriffs des neutralen Akteurs. Die negative Neutralität – als eine Art radikale Auslegung von Rechtfertigungsneutralität – versucht sich so weit wie es geht herauszuhalten, und wird daher auch als Neutralität der Gleichgültigkeit bezeichnet. Positive Neutralität entspricht dagegen der Effektneutralität, die eine verantwortungsbewusste und aktive Regulierung fordert.

Interne und externe Neutralität betont den Standort des neutralen Akteurs. Externe Neutralität betont die Distanz und objektive Urteilskraft des Akteurs, der größtmöglichen Abstand zum Gegenstand wahrt und ein Urteil als unbeteiligter Dritter finden will. Im Sinne der Passivität und Gleichgültigkeit des neutralen Akteurs, ist externe Neutralität nah an der negativen Neutralität. Interne Neutralität entspricht der Rechtfertigungsneutralität insofern, als dass in einem regelbasierten Rahmen gehandelt und entschieden wird, der das Verfahren begründet. Sie ist positiv, da aktiv regulierend.

Inklusive und exklusive Neutralität schließlich betonen die Handlungsfelder, auf denen der neutrale Akteur aktiv werden soll. Exklusive Neutralität schließt möglichst viele Handlungsfelder aus bzw. fordert größtmögliches Heraushalten und tendiert in Richtung von Rechtfertigungsneutralität, da möglichst nicht auf Theorien des Guten Bezug genommen werden soll. Nur wenn der rechtliche und politische Rahmen bedroht ist, wird interveniert. Inklusive Neutralität versucht möglichst alle Sichtweisen und Standpunkte zu integrieren, und zwar sowohl mit Blick auf die Rechtfertigung des eigenen Handelns als auch mit Blick auf die Effekte dieses Handelns.

Entscheidend ist an dieser Stelle, dass Neutralität kein definitiver oder absoluter Begriff ist, und nie vollumfänglich realisiert bzw. umgesetzt werden kann (Pierik & van der Burg, 2014, S. 509). Neutralität ist ein Ideal, an dem sich neutrale Akteure in ihrem Handeln orientieren und *prima facie* Normen für ihr Handeln ableiten können (Pierik & van der Burg, 2014, S. 513). In der Realität ergeben sich immer Zielkonflikt und Widersprüche zwischen den Nuancen der verschiedenen Neutralitätsansätzen (Pierik & van der Burg, 2014, S. 513). Den einen, immer richtigen Neutralitätsansatz gibt es nicht. Ebenso ist keine Festlegung auf eine bestimmte Auslegung von Neutralität notwendig oder überhaupt

möglich, sondern pluralistische und kontextsensitive Ansätze sind denkbar (Pierik & van der Burg, 2014).

Deutlich wird damit erneut die Kontextabhängigkeit von Neutralität, oder, wie es Jones (1989, S. 20) formuliert, „being neutral‘ can take different forms in different contexts.“ Neutralität ist also, wie bereits weiter oben diskutiert, nicht nur ein situatives Instrument, welches stets aufs Neue arretiert werden muss, sondern auch eine Art Werkzeugkasten, der im Sinne des erwähnten heuristischen Wertes – als Programm zum Nachdenken –, die Auslegung und Anwendung von kontextspezifischen Prinzipien wie den bibliothekarischen Ethikkodizes und Rechtsnormen ermöglichen. Liberale und damit auch bibliothekarische Neutralität ist also ein politisches, aber auch moralisches Instrument – moralisch deshalb, weil Neutralität bestimmte (liberale) Grundwerte vertritt und zu bewahren versucht.

Auch wenn alle hier diskutierten Neutralitätsprinzipien ein starkes Element der Zurückhaltung (*hands-off*) involvieren, bedeutet dies nicht Indifferenz oder Gleichgültigkeit. Im Gegenteil wird Neutralität erst dann zu einer Option, wenn ein Akteur in eine Konfliktsituation involviert bzw. davon betroffen ist. Erst dann kann Neutralität bewusst und situativ und aus einer verantwortungsvollen Machtposition heraus als Instrument angewendet werden. Mit Blick auf die Aufrechterhaltung bestimmter Werte – etwa Gleichheit, Gerechtigkeit oder Fairness – wählt der neutrale Akteur eine angemessene neutrale Vorgehensweise, um diesen Werten gerecht zu werden. Bedrohen Parteien bzw. Theorien des Guten schließlich die liberale Wertebasis selbst, bleibt dem neutralen Akteur, hier dem liberalen Staat, neben einer zeitweiligen Toleranz, keine andere Möglichkeit, als nicht neutral zu handeln.

Wenn nun mit Wenzler (2019) – und wie auch in der Diskussion der ethischen und rechtlichen Normen sehr deutlich wurde – Bibliotheken im in der Einleitung definierten Sinne wichtige Elemente einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft in einem liberalen Staat sind, so unterliegen bzw. folgen sie dem gleichen Ideal von Neutralität. Die hier diskutierten Neutralitätsprinzipien bieten den Bibliotheken Ansätze, um die besprochenen Ethikkodizes in konkreten Einzelfällen umzusetzen. So könnten diese mit Handlungsempfehlungen ergänzt werden, um zu fairen und argumentativ nachvollziehbaren neutralen Verhaltensweisen und Entscheidungen gegenüber Nutzern und den von ihnen verfolgten *permissible* Theorien des Guten zu gelangen. Nicht zuletzt sind Nachvollziehbarkeit und Transparenz laut bibliothekarischer Ethikkodizes Merkmale von Neutralität. Wenn das Verfahren neutralen Handelns transparent sowie Motive und Intentionen klar erkennbar und dargelegt sind, kann dies zu erhöhter Akzeptanz von Entscheidungen führen, sowohl für die Nutzer bzw. die Öffentlichkeit als auch die Bibliothekare.

2.2.6 Neutralitätsdiskurs

Der bibliothekarische Diskurs um Neutralität ist ein weiterer wichtiger Bezugsrahmen für den Begriff der Neutralität, der zwar keine differenzierte Definition des Begriffs bereithält, ihn aber dennoch normativ prägt. Die folgende Analyse der Debatte arbeitet die normative Prägung des Neutralitätsbegriffs heraus und wendet die bisher in der vorliegenden Arbeit identifizierten Bedeutungsmerkmale von Neutralität kritisch auf die Diskussion an. Da die bibliothekarische Debatte um Neutralität insbesondere im angloamerikanischen Raum prominent und seit längerer Zeit geführt, dies sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht, steht dessen Analyse im Zentrum der folgenden Ausführungen.²⁸

²⁸Da sich der amerikanische Diskurs als wesentlich umfangreicher und ergiebiger herausstellte als der deutsche Diskurs, steht dieser im Zentrum der folgenden Erörterung. Für die Begriffsanalyse sowie kritische Überprüfung des bisher erarbeiteten Neutralitätsbegriffs ist dies unerheblich.

Die Recherche zum deutschen Diskurs umfasste die in Fn. 3 genannten Fachpublikationen und der dort beschriebenen Methode. Der deutsche Diskurs, soweit dieser in der vorliegenden Arbeit untersucht

Zunächst sollen die wesentlichen Entwicklungslinien sowie Stoßrichtungen und Argumente dieser Kritik am Konzept der Neutralität diskutiert. Die Diskussion baut im Wesentlichen auf den bereits erwähnten Arbeiten von Wenzler (2019), Macdonald und Birdi (2020) und Scott und Saunders (2020) – ferner den ebenfalls bereits erwähnten Arbeiten von Burgess (2016), Johnson (2016) und Branum (2008) – sowie einer eigenen, ergänzenden Literaturrecherche mit Literaturbericht auf.

Das Dilemma

Obwohl der Begriff der Neutralität nicht explizit in den Standards und den Berufskodizes von ALA erscheint, wird der Begriff dennoch intensiv und kontrovers diskutiert. Der Grund liege darin, dass Neutralität häufig mit *intellectual freedom* gleichgesetzt werde, der ein explizit benannter Kernwert des Bibliothekswesens ist, so Scott und Saunders (2020, S. 1). Die Kritiker wiederum sehen Neutralität häufig in Konflikt stehend mit sozialer Verantwortung (*social responsibility*), der ein weiterer explizit benannter Kernwert des Bibliothekswesens ist (Scott & Saunders, 2020, S. 1). Aus diesem Spannungsfeld „between ALA’s conceptions of intellectual freedom and the social responsibility of librarianship“ entstehe ein „serious and divisive issue that lies at the heart of librarianship’s professional ethics, action, and justification“ (Shockey, 2015, S. 103).

Gemeint ist damit ein moralisches Dilemma, vor dem laut Wenzler (2019) Bibliothekare immer dann stehen, wenn ihre moralischen Werte signifikant von den moralischen Werten ihrer Nutzer abweichen. Die zwei Pole in diesem Dilemma sind auf der einen Seite *advocacy* (Aktivismus) und auf der anderen Seite Neutralität. Dem Bestreben nach *advocacy* liege ein Verantwortungsgefühl zugrunde, wonach eine Verpflichtung zur aktiven Bekämpfung von Ungerechtigkeit bestehe, um der eigenen sozialen Verantwortung (*social responsibility*) gerecht zu werden (Wenzler, 2019, S. 60–63). Diese Verpflichtung zum Eingreifen sei umso größer, je mehr eine Person – etwa qua Bildung oder sozialem Status – über Macht oder Einfluss verfüge. Ein Nicht-Eingreifen bedeute gar eine Mitschuld an sozialen oder politischen Fehlentwicklungen (Wenzler, 2019, S. 60–63).

Nach Wenzler (2019) sei es im Gegensatz dazu gemäß dem Gedanken der Neutralität unmoralisch, aus einer Position der Autorität oder Macht die eigenen moralischen Werte anderen aufzuzwingen. Die Respektierung der moralischen Autonomie eines jeden Einzelnen und die Ablehnung von Zensur seien Kernwerte der meisten Bürger einer liberalen Demokratie (Wenzler, 2019, S. 60). Dieser Gedanke liegt dem Wert der *intellectual freedom* zugrunde, der eng mit dem Begriff der Neutralität verbunden ist. In diesem Sinne formuliert bspw. das *The Freedom to Read Statement* (American Library Association, 2004), dass Bibliothekare nicht als moralische Erzieher fungieren, sondern die intellektuelle Autonomie der Kunden respektieren und nur die Information zur Verfügung stellen sollen, mit Hilfe derer sich Kunden dann ihre eigene Meinung bilden, so Wenzler (2019, S. 60).

Damit rühre die Unzufriedenheit mit dem Ideal einer Neutralität daher, so Wenzler (2019, S. 60), dass der Wunsch nach Bekämpfung von Ungerechtigkeit – initiiert durch Einzelne oder die Gesellschaft

werden konnte, stellte sich als insgesamt sehr fragmentarisch und sporadisch heraus. Er ist insgesamt geprägt durch einen Fokus auf den „richtigen“ Umgang mit „rechter“ Literatur. Die Debatte erscheint weiterhin stark extern induziert und reaktiv. Häufig werden konkrete Vorfälle aus der Praxis geschildert und Entscheidungen in diesen Fällen gerechtfertigt, ohne dass Neutralität als Begriff weiter differenziert betrachtet würde. Die Texte halten sich überwiegend an rechtlichen, gesetzlichen und formalen Aspekten fest und unternehmen kaum theoretische oder philosophische Reflektionen.

Ein wichtiger Unterschied mit Blick auf die Voraussetzungen der beiden Diskurse ist jedoch, dass der amerikanische Diskurs auf eine lange und ungebrochene(re) Traditionslinie stützen kann, die zudem unterfüttert wird von zahlreichen und schon lange existierenden Rahmenpapieren, wie den Code of Ethics, die Library Bill of Rights und die zahlreichen weiteren Standards und Empfehlungen der ALA.

insgesamt – als unvereinbar gesehen wird mit dem Wunsch, die moralische Autonomie aller Bürger zu respektieren, der im Zentrum des Neutralitätsideals stehe. Sobald die moralischen Ansichten der Nutzer im fundamentalen Widerspruch mit denen des Bibliothekars stehen, könne dieser nur einem Wert – *advocacy* oder Neutralität – entsprechen und verletze unausweichlich den anderen (Wenzler, 2019, S. 60).

Dieses grundlegende Dilemma, d. h. ein wahrgenommener Antagonismus zwischen sozialer Verantwortung und einer allgemeinen Neutralität, scheint einen Großteil der Debatte zu durchziehen, sei es als Argument gegen das Neutralitätsideal oder als zu untersuchende Problemstellung. Die Problematik eines unbestimmten Neutralitätsbegriffs scheint hier bereits durch, wenn Neutralität eindimensional als eine Gleichgültigkeit gegenüber sozialen Ungerechtigkeiten erscheint und in einen Gegensatz zu *advocacy* gestellt wird. Aber auch die Grundstruktur des skizzierten moralischen Dilemmas, d. h. die persönliche Betroffenheit des neutralen Akteurs, hier des Bibliothekars, scheint das zentrale Prinzip des *detachments* als Voraussetzung für neutrales Handeln zu übersehen.

Im Folgenden soll zunächst die Debatte in den USA näher charakterisiert werden, wie sie sich vor dem Hintergrund des skizzierten moralischen Dilemmas entfaltet, um anschließend näher auf die negativen und positiven Bedeutungszuschreibungen an den Begriff Neutralität einzugehen.

Die Debatte in den USA

Wenzler (2019) hat zuletzt eine Analyse des nordamerikanischen Diskurses um Neutralität im Bibliothekswesen verfasst.²⁹ Die Debatte habe sich grundsätzlich weg von der Frage bewegt, ob Neutralität erreicht werden kann, hin zu der Frage, ob Neutralität überhaupt erstrebenswert und ein Charakteristikum der Profession sei (Jaeger et al., 2013, S. 371). Wenzler (2019, S. 55) stellt entsprechend fest, dass Neutralität zunehmend als eine fundamentale Unzulänglichkeit des traditionellen Ethos im Bibliothekswesen gesehen werde, und identifiziert drei grundsätzliche, inhaltliche Stoßrichtungen der Kritik an der bibliothekarischen Neutralität.

Demnach verhindere laut Wenzler (2019) aus Sicht der Kritiker berufliche Neutralität erstens ein Engagement gegen einen als ungerecht empfundenen *Status quo*. Bibliothekare würden daran gehindert, sich im Rahmen ihres Berufes für Belange der sozialen Gerechtigkeit (*social justice*) einzusetzen. Im Ergebnis führe dies zu moralischer Feigheit und zu einer Unterstützung der Starken gegen die Schwachen (Wenzler, 2019, S. 56).

In engen Zusammenhang damit steht der zweite Vorwurf, so Wenzler (2019), wonach Neutralität ein Mythos sei und immer eine politische Position und grundsätzliche Voreingenommenheit (*bias*) verschleierte. Alle Positionen, also auch eine neutrale, seien stets politische. Die neutrale Position legitimiere wiederum nur die existierenden Vorrechte privilegierter sozialer Gruppen – als Beispiel wird die These der *white privilege* angeführt – und lasse diese als natürlich und gegeben erscheinen. Vertreter einer neutralen Position ignorierten die strukturellen Kräfte, die die soziale Welt formen, und wie gegenwärtige Institutionen verändert werden könnten, um die soziale Gerechtigkeit (*social justice*) zu verbessern (Wenzler, 2019, S. 56).

Als dritten Kritikpunkt sieht Wenzler (2019) eine Befürchtung, die sich darin zeige, dass eine neutrale Haltung zum Verlust der sozialen Relevanz der Bibliotheken führe und Bibliothekare zu reinen Technikern degradiere, wenn diese nicht aktiv auf drängende soziale Fragen eingingen und stattdessen

²⁹ Ihm geht es dabei nicht um die Definition des Begriffs, sondern um die Frage, wie Neutralität gegen Kritik verteidigt werden kann.

nur Information prozessierten, verwalteten und verteilten, ohne diese gleichzeitig auch zu bewerten. Dahinter stehe auch die Angst vor einem Bedeutungsverlust angesichts der Digitalisierung (Wenzler, 2019, S. 56–57).

Während Wenzler (2019) die Hauptkritikpunkte an der Neutralität zusammengefasst hat, haben Macdonald und Birdi (2020) eine Strukturierung der Debatte entlang unterschiedlicher in der Literatur vertretenen Auffassungen von Neutralität vorgeschlagen. Sie unterscheiden drei kritisch-ablehnende Kategorien sowie eine befürwortende Kategorie; letztere wird als Teil der positiven Neutralitätsverständnisse weiter unten behandelt.

Die erste Auffassung „tacit value“ argumentiert, so Macdonald und Birdi (2020), dass sich implizite Werte hinter allen neutralen Ansprüchen versteckten und Neutralität begrifflich inkohärent sei. Alle Argumente innerhalb dieser Auffassung versuchen Werte aufzudecken, die versteckt im Hintergrund am Werk sind. Eine Unterkategorie im Bereich „tacit value“ fokussiert dabei auf die *collection balance*, die durch den Neutralitätsmythos dominante Werte bevorzuge, d. h. es gebe eine stillschweigende Voreingenommenheit bei Mainstream-Sammlungen (Macdonald & Birdi, 2020, S. 335–336).

Die zweite Auffassung „libraries are social institutions“ postuliert laut Macdonald und Birdi (2020), dass Bibliotheken soziale Institutionen mit einer nicht-neutralen sozialen Verantwortung seien, etwa mit Blick auf soziale Bildungsangebote oder das Initiieren von gesellschaftlichen und politischen Debatten (Macdonald & Birdi, 2020, S. 337). Diese beiden Auffassungen entsprechen im Wesentlichen den beiden ersten Kritikpunkten, die Wenzler (2019) identifiziert hat. Die dritte Auffassung „value-laden profession“ schließlich argumentiert laut Macdonald und Birdi (2020) allgemeiner, dass die alltäglichen Aktivitäten von Bibliothekaren nicht-neutral sein könnten und die berufliche Neutralität nicht kohärent sei. Das Empfehlen von Literatur, Interaktion mit dem Nutzer und das Fördern von bibliothekarischen Werten seien unvermeidlich mit Werten beladen (Macdonald & Birdi, 2020, S. 337). Diese Auffassung kann ebenfalls unter die zweite Kategorie von Wenzler (2019) subsumiert werden, insofern als dass auch hier argumentiert wird, jede alltägliche Aktion bedeute unausweichlich eine Positionierung.

Im Folgenden sollen einige Argumente der Debatte vertieft werden, um das Neutralitätsverständnis sowohl der Kritiker als auch der Fürsprecher überblicksweise zu skizzieren sowie die Handlungsfelder und Herausforderungen zu bestimmen, auf die Neutralität bezogen wird.³⁰

Ablehnende Neutralitätsverständnisse Das Bibliothekswesen und insgesamt die *Library and Information Sciences* (LIS) seien von einem positivistischen Verständnis geprägt und Neutralität sei eine Folge dieses Verständnisses (Radford, 1992, S. 412–413). Neutralität sei hier ein Mittel zum Zweck für das Bibliothekswesen gewesen, um die Professionalisierung des Berufsfeldes voranzutreiben (Birdsall, 1982, S. 223; Burgess, 2016). Die Übernahme von Neutralität und Objektivität als Ideale hätten für LIS weiterhin zum Ziel gehabt, wissenschaftliche Anerkennung zu erlangen und eine *social science* zu werden (Dick, 1995, S. 221). Dieser Wissenschaftlichkeitsanspruch propagiere beispielsweise eine strikte Neutralität im Bestandsaufbau in einem technokratischen und auf Effizienz ausgelegten Bibliothekswesen (Macdonald & Birdi, 2020, S. 336).

Blanke (1989) sieht Neutralität ebenfalls als „a means toward acquiring professional status“ (Blanke, 1989, S. 39), welches zu einem Mythos geworden sei, der ein Wertevakuum produziere, das durch den

³⁰Die nachfolgende Darstellung ist ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die Literatur, die sich direkt oder indirekt mit Facetten des Themas befasst, ist mittlerweile kaum mehr überschaubar. Im Vordergrund steht hier die Nachzeichnung der wichtigsten Zuschreibungen, die dem Begriff Neutralität in der Debatte in den USA gemacht werden.

herrschenden politischen und ökonomischen Ethos gefüllt werde (Blanke, 1989, S. 40). Bibliothekare müssten jedoch klare politische und philosophische Positionen beziehen, um nicht die herrschenden Machtverhältnisse und Privilegien unreflektiert zu unterstützen (Blanke, 1989, S. 42). Zusätzlich sei aktives Engagement für soziale Gerechtigkeit seitens der Bibliothekare essentiell, um Inaktivität und Passivität, mit der Neutralität bei Blanke (1989) gleichgesetzt wird, zu vermeiden und nicht zum Spielball der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Machtverhältnisse zu werden (Blanke, 1989, S. 42).

Laut Rosenzweig (2008) sei das Bibliothekswesen auch nie eine neutrale Profession gewesen, sondern die frühen Bibliotheken seien Instrumente der Kontrolle gewesen (Rosenzweig, 2008, S. 5). Ähnlich sieht R. Jensen (2008) Neutralität als ein Machtinstrument, das eine nicht-neutrale Position verschleierte und dem Erhalt des *Status quo* diene (R. Jensen, 2008, S. 91). Eine neutrale Haltung sei eine Illusion und bedeute „that one isn't taking a position on that distribution of power and its consequences, which is a passive acceptance of the existing distribution“ (R. Jensen, 2008, S. 91). Neutralität sei also ein Hindernis für das Erreichen von sozialer Gerechtigkeit. Dagegen führe gerade das Einnehmen und Vertreten von Positionen zu ethischen und gerechteren wie auch besser gerechtfertigten Handlungen (R. Jensen, 2008, S. 95).

Ganz im Sinne des Gedankens eines Machtinstruments würde ALA im Bereich der (akkreditierten) Ausbildung ihre Machtposition gegenüber dem *progressive librarianship* ausnutzen, so Shockey (2015), und eine eher technokratische Ausrichtung und auf Neutralität fokussierte Auffassung von *intellectual freedom* vorschreiben, statt Angelegenheiten der „human and social welfare“ im Blick zu haben. Damit sei ALA „complicit in furthering this trend by maintaining an organizational commitment to embedding a neutrality-focused conception of intellectual freedom within LIS education“ (Shockey, 2015, S. 108). Auch hier wird Neutralität also als ein institutionalisiertes Hindernis gesehen, das mehr sozialer Gerechtigkeit im Wege stehe.

Für Good (2008) ist Neutralität „the logical conclusion of moral relativism“ (Good, 2008, S. 144). Danach sei das Wesen von Neutralität die Vorstellung, dass Bibliothekare immer beide Seiten einer Angelegenheit gleichermaßen neutral kommunizieren müssten, und beiden Seiten einer Angelegenheit auch immer gleichermaßen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zustünde. Jede Meinung müsse unterschiedslos anerkannt und öffentlich gehört werden, unabhängig ihres intrinsischen Wertes. Dadurch verliere die Idee aber jede Relevanz im kulturellen und intellektuellen Diskurs (Good, 2008, S. 143). Bibliothekare müssten Meinungen moralisch bewerten und filtern. Dazu benötigten sie klare ethische Standards und moralische Überzeugungen, dessen Fehlen jedoch im Widerspruch zur traditionell selbst zugeschriebenen Ethik und Moral stünde (Good, 2008, S. 144).

Aber auch dieser moralische Relativismus sei letztlich bestimmt durch die gerade herrschende Ideologie (Bales & Engle, 2012, S. 32). Diese politische Natur des Neutralitätsanspruchs und der Bibliotheksarbeit sei nur zu oft von Bibliothekaren in Abrede gestellt worden (Iverson, 2008, S. 25). Stattdessen habe man versucht Neutralität dadurch zu verwirklichen „to remain apolitical to the greatest extent possible“ (Jaeger et al., 2013, S. 370). Bibliothekare seien aber unausweichlich politisch und sollten sich für eine gerechte Gesellschaft aktiv einsetzen, so Iverson (2008). Ein Rückzug auf eine derartig passiv und gleichsam willenlose Neutralität, die unterschiedslos und ohne Wertorientierung handelt, könne letztlich schädlich für unterdrückte Gruppen sein (Farkas, 2017) und die Bibliotheken zu bloßen Instrumenten der Informationsweitergabe machen (Williams, 2017), die so ihrer sozialen Verantwortung nicht gerecht würden. Denn Bibliotheken seien soziale Einrichtungen, die durch die Ressourcen der Gesellschaft geschaffen und unterhalten würden, und könnten sich daher nicht durch Verweis auf Neutralität von der Gesellschaft abkapseln (Sellen, 1973, S. 27; Samek, 2007, S. 7). Neutralität entkopple Bibliotheken aber von der sozialen und politischen Realität (Durrani & Smallwood, 2008, S. 120–121;

Jaeger et al., 2013, S. 369), gleichwohl sie aufgrund ihrer sozialen Einbettung unmöglich neutral handeln könnten, da jede „decision they make - how much to spend on books, which books to buy, what staff to appoint, how to manage services - is a reflection of their class position and their world outlook“ (Durrani & Smallwood, 2008, S. 123).

Der Neutralitätsanspruch der öffentlichen Bibliotheken sei immer inkonsistent gewesen, da einige Gruppen immer mehr von ihr profitiert hätten als andere (Jaeger et al., 2013, S. 370). In der Realität gebe es keine vollständige Neutralität, da alle Handlungen notwendigerweise immer nicht-neutral seien, etwa dann, wenn sie in ihren Sammlung Mainstream-Publikationen gegenüber alternativen Publikationen bevorzugten und generell an die angenommenen Bedürfnisse und Anforderungen der Bibliotheksvorstände, lokalen Regierungsvertretern und professionellen Organisationen anpassten (Jaeger et al., 2013, S. 372). Auch die Bereitstellung von Services für Immigranten oder das Engagement für intellektuelle Freiheit seien keine neutralen Aktivitäten (Jaeger et al., 2013, S. 372). Macdonald und Birdi (2020, S. 337) verweisen als weitere Beispiele auf Summers (1973), wonach alltägliche Entscheidungen wie die Empfehlung von Literatur nicht neutral seien, und Doiron (1973), wonach die Anschaffung von Literatur nicht neutral sein könne. Auch im Kontakt mit den Nutzern würden nicht-neutrale Werte benötigt, etwa Akzeptanz, Bildung und Toleranz (K. Jensen, 2017). Daher könne die Profession Neutralität aber auch nicht als grundlegendes Prinzip für sich reklamieren, so Johnson (2016, S. 31).

Positive Neutralitätsverständnisse Die Anzahl der aktiven und dezidierten – oder auch sichtbaren³¹ – Fürsprecher der bibliothekarischen Neutralität scheint gering zu sein (Branum, 2008). Plädoyers für die bibliothekarische Neutralität (in den USA) beschränken sich auf vereinzelte Meinungsäußerungen und offizielle Verlautbarungen, die einen Konflikt vermeiden zu wollen scheinen, indem sie auf offene politische Positionen verzichten (Bales, 2015, S. 132).

Warum es so wenig Stimmen gibt, die die aus Sicht ihrer Kritiker so allgegenwärtige Neutralität verteidigen, ist unklar. Wenzler (2019, S. 57) vermutet, dass die Kritik so erfolgreich sein könnte und nicht mehr mit rationalen Argumenten zu widerlegen sei, oder aber vielleicht im Gegenteil die Tugenden von Neutralität so offensichtlich seien, dass es keiner weiteren theoretischen Begründung mehr brauche. Eine akademische Diskussion stehe noch aus, so Wenzler (2019, S. 57), der selbst zu der Gruppe gehört, die bibliothekarische Neutralität dezidiert verteidigen. Er verankert bibliothekarische Neutralität in der Aufklärung und dem Ideal liberaler Neutralität, um aus dieser Position heraus diese gegen Einwände ihrer Kritiker zu verteidigen.

Die befürwortende bzw. positive Position gegenüber Neutralität haben Macdonald und Birdi (2020, S. 335) als „favourable conception“ bezeichnet. Diese Auffassung bestehe aus drei Komponenten: Neutralität sei eine objektive Distanziertheit (*objective detachment*), die eine berufliche Stärke sei und allen Sichtweisen Platz biete, Zensur verhindere und politische Freiheit fördere (Macdonald & Birdi, 2020, S. 335). In diesem Sinne vertreten die professionellen Ethikkodizes in Europa und Nordamerika Neutralität als Kernwert des Bibliothekswesens.

Nach Wenzler (2019) sei zudem der Essay *Social Responsibility vs the Library Bill of Rights* von David Berninghausen (1972), eines leidenschaftlichen Verfechters intellektueller Freiheit (*intellectual freedom*), aus dem Jahr 1972 noch immer das nachhaltigste und substantiellste Plädoyer für die bibliothekarische Neutralität.³² Berninghausen (1972) sprach sich für Neutralität aus und wandte sich gegen

³¹Kendrick und Damasco (2015) stellen die These auf, dass die relative Dominanz neutralitätskritischer Akteure im Bibliothekswesen dazu beitrage, dass die Fürsprecher einer Neutralität weniger sichtbar seien und gehört würden.

³²Der Essay erschien als Teil einer breiten Debatte über bibliothekarische Ethik im Zusammenhang mit den sozialen Protesten der späten 1960er und frühen 1970er Jahre, die 1972 in der *Berninghausen Debatte*

Parteilichkeit. Er sah das Bibliothekswesen und die *American Library Association* (ALA) in Gefahr, wenn Bibliothekare sich in soziale und politische Angelegenheiten involvierten und infolgedessen nur ihrer Meinung entsprechende Materialien anschafften (Johnson, 2016, S. 30–31). Neutralität sei also notwendig für die Aufrechterhaltung der Integrität der Profession und Parteilichkeit antithetisch dazu (Johnson, 2016, S. 30–31). Insbesondere eine gleichmäßige Repräsentation von Sichtweisen im Bestand habe Berninghausen als wesentlich für Neutralität angesehen (Jaeger et al., 2013, S. 370).

Ebenso ist Wedgeworth (1973), in Reaktion auf Berninghausen (1972), laut Johnson (2016, S. 32) ein Beispiel für die Position, die Neutralität als möglich und notwendig in der Auswahl von Materialien ansieht, und diese sogar als kompatibel mit sozialer Verantwortlichkeit einschätze. So erfordere der Dienst am Nutzer notwendigerweise eine Parteinahme und soziales Engagement, die sich gerade aus dem Kontakt mit dem individuellen Nutzer ergebe.

Johnson (2016) sieht Neutralität am Beispiel des *peer-reviews* zudem als ein pragmatisches Prinzip. Sie erörtert auf Rückgriff auf Foucault (1981) und Latour und Woolgar (1986), dass eine vollständige Unparteilichkeit, eine neutrale Haltung ohne *bias* – etwa *confirmation bias* oder *conversatism* –, im *peer-review* nicht möglich sei. Dennoch spielten trotz aller Unzulänglichkeiten Neutralität und Unparteilichkeit als Ideale eine wichtige und pragmatische Rolle im Prozess des *peer-reviews*, denn sie hielten dazu an, über die eigenen *biases* zu reflektieren und diese im Idealfall bewusst zurückzustellen. Als ethisches Prinzip sollte Neutralität aber hinterfragt werden (Johnson, 2016, S. 34–39). Der Vorschlag von Johnson (2016), Neutralität als pragmatisches Konzept zu verstehen, spielt genau auf die Idee an, Neutralität als ein Mittel zum Zweck zu verstehen, als Korrektiv in einem Prozess oder Verfahren, wie es oben im Kontext der liberalen Neutralität diskutiert wurde.

Foskett (1962), so McMenemy (2007, S. 178–179), formulierte hingegen ein Konzept einer ethischen Neutralität, wonach der Bibliothekar während des „reference service (...) ought virtually to vanish as an individual person“ und „be the reader’s alter ego, immersed in his politics, his religion, his morals“ (Foskett, 1962, 10, zit. nach McMenemy, 2007, S. 178–179). Foskett verstehe ethische Neutralität als die Fähigkeit, so McMenemy (2007, S. 178–179), alle Sichtweisen und Standpunkte sehen und berücksichtigen zu können, und nicht die Überzeugungen und Interessen des Nutzers zu übernehmen, was auch gleichzeitig dazu führen könne, die Sichtweisen des Nutzers zu erweitern: „We do not, however, have to accept our readers’ views, and the ability to maintain our objectivity gives us a strength and power that should be a characteristic feature of good librarians. If we can become enthusiastically involved with the programme of a particular reader, and still remain outside the narrow limits of his special interest, we can very often bring to bear a keener sense of perspective than he has himself“ (Foskett, 1962, 11, zit. nach McMenemy, 2007, S. 178–179).

Deutlich wird hier der Gedanke, dass ein derartiges neutrales Verhalten sich immer situationsbedingt bzw. kundenbezogen einstellen muss, aber auch eine gewisse Werteorientierung beinhaltet, also der Horizont der Nutzer auch erweitert werden kann. Die Objektivität steht dabei jedoch im Zentrum. Ebenso ist Neutralität hier nicht passiv, sondern ein aktives Engagement gegenüber dem Nutzer, ein Ergründen und Eingehen auf dessen Bedürfnisse. Neutralität ist hier also nicht Distanz und Her-aushalten, sondern im Gegenteil eine aktive Nähe, ein Involvierem, Helfen und Anregen, aber unter Zurücknahme eigener Einstellungen und Eingehen auf das Interesse des Nutzers.

ihren Höhepunkt fand. Im Kern ging es 1972 innerhalb der ALA um die Frage, wie *social responsibility* von Bibliothekaren ausgelegt werden sollte, und ob diese über den Schutz, der in der *Library Bill of Rights* definierte *intellectual freedom*, hinausgehen sollte. Vor diesem Hintergrund veröffentlichte Berninghausen seinen Essay *Social Responsibility vs the Library Bill of Rights* (Wenzler, 2019, S. 57–58), der 1975 erneut im Sammelband *The Flight from Reason* (Berninghausen, 1975) abgedruckt wurde (Wenzler, 2019, S. 57).

McMenemy (2007) interpretiert Fosketts Neutralitätsbegriff als „rational neutrality“, als eine „neutrality that advocates understanding of user needs while ensuring they always have access to alternatives, and that their rights are constantly championed“ (McMenemy, 2007, S. 181). Die entscheidende Frage sei, wer in Zukunft Einfluss auf die Entscheidungsfindungen im Bibliothekswesen hat. Um weiterhin Vertrauen zu erhalten, müsse Neutralität geschützt werden und dort, wo Neutralität berührt wird, sollte deutlich werden, wer Einfluss nimmt und warum (McMenemy, 2007, S. 181), was als klarer Verweis auf notwendige Transparenz als ein wesentlicher Faktor von Neutralität ist.

Hart (2016) schließlich sieht politische Neutralität als ethischen Kernwert öffentlicher Bibliotheken, der Einseitigkeit (*bias*) verhindere. Er vertritt damit die gegenteilige Position zu der Auffassung, Neutralität sei ein Mythos und verschleierte nur einen *bias*. Neutralität im Sinne einer Sicherstellung von politischer Neutralität des Bestandes im Besonderen und der Bibliothek insgesamt – also bspw. mit Blick auf Ausstellungen, Beratung, Mitarbeiter, Öffentlichkeitsarbeit etc. –, sei ein demokratischer Wert, an den öffentliche Bibliotheken ethisch gebunden seien. Politische Inklusivität durch Sicherstellung eines größtmöglichen Zugangs zu so diversen Materialien wie möglich, müsse eines der Hauptziele öffentlicher Bibliotheken sein (Hart, 2016).

Diskussion

Die Debatte in den USA ist geprägt durch einen Antagonismus zwischen Neutralität – die meist gleichgesetzt wird oder zumindest in unauflöslichen Zusammenhang gesehen wird mit *intellectual freedom* – und sozialer Gerechtigkeit (*social justice*), der eine grundsätzliche soziale Verantwortung (*social responsibility*) von Bibliotheken zugrunde liege. Für die Kritiker der Neutralität bedeutet eine neutrale Haltung, die gegenwärtigen und als dezidiert ungerecht wahrgenommenen politischen und sozialen Realitäten zu akzeptieren und zu perpetuieren. Um ihrer sozialen Verantwortung gerecht zu werden, müssten Bibliothekare sich stärker politisch engagieren. Nur durch Aufgabe von Neutralität und dezidiert politisches Handeln könnten sie letztlich die Informationsbedürfnisse ihrer spezifischen Nutzergruppen besser bedienen und ihren sozialen Auftrag als Bibliothek erfüllen.

Im Kern geht es also immer um die Frage, ob die Bibliothek ihren gesellschaftlichen und politischen Auftrag besser mit oder ohne Neutralität erfüllen kann. Eine Rolle spielt dabei auch immer die jeweilige Einschätzung und Bewertung der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Situation, des *Status quo*, ob diese als dringend veränderungsbedürftig angesichts sozialer und politischer Ungerechtigkeiten gesehen wird oder nicht.

In der Debatte wird Neutralität dann überwiegend – auf beiden Seiten der Kritik – als ein eindimensionaler und verabsolutierter Begriff dargestellt. Auf den Begriff selbst und die verschiedenen Möglichkeiten seiner Anwendungen wird dezidiert kaum eingegangen, sondern höchstens indirekt, wenn beispielsweise über den Gegenstand oder die Ziele von Neutralität gesprochen wird, wobei diese Diskussionen in der Luft hängen, wenn der Begriff der Neutralität selbst so unklar bleibt oder teilweise falsche Vorstellungen von Neutralität vertreten werden. Neutralität erscheint damit in der Realität nicht umsetzbar, und somit grundsätzlich nicht valide.

Diese Eindimensionalität und Verabsolutierung zeigen sich beispielsweise in der ganz überwiegenden Darstellung von Neutralität als eine unterschiedslose und unreflektierte Gleichbehandlung aller Gruppen in einer Gesellschaft, entweder als unfängliche Passivität oder einseitige Parteinahme. In ihrer Wirkung erscheint Neutralität einseitig negativ bzw. schädlich – oder aber positiv bzw. förderlich – mit Blick auf bibliothekarische oder andere soziale und politische Werte und Verantwortlichkeiten. Ein Großteil der Kritik an Neutralität versucht ihr ein derart absolutes Wesen zu unterstellen, um

dann die Unmöglichkeit und Ungerechtigkeit einer solchen Neutralität zu bemängeln. Die Parallelen zur Kritik an der liberalen Neutralität sind unübersehbar.

Wenn dann in der Konsequenz bibliothekarische Neutralität als ein Mythos und das Bibliothekswesen als jeher nicht-neutral verstanden wird oder Bestände als nicht neutral – oder eben neutral – charakterisiert werden, dann scheint hier ein grundsätzliches Missverständnis von Neutralität durch. Denn Neutralität ist nach der bisherigen Begriffsbestimmung gerade kein Zustand oder persönliche Einstellung, sondern ein Ideal, an dem sich Akteure in ihrem Handeln orientieren und versuchen können, sich diesem Ideal anzunähern. Ein Bestand etwa kann nicht neutral sein, sondern nur in Folge von neutralem Handeln im Rahmen des Bestandsaufbaus politisch ausgewogen sein und ein breites Meinungsspektrum abbilden. Neutralität kann aber nur ein Akteur als Grundprinzip in seinem Handeln vertreten und als Ideal verfolgen. Die passendere Grundsatzfrage wäre also, zu welchem Grad ein Akteur dem Ideal gerecht wird.

Wenn es um das Dilemma von Bibliothekaren geht, wie es Wenzler (2019) beschreibt, das aus einem Konflikt der persönlichen Einstellungen des Bibliothekars und denen des Nutzers entsteht, dann ist der Bibliothekar zunächst selbst Teil des Konflikts und kann gar nicht neutral handeln. Erst wenn der Bibliothekar es schafft, in dieser Situation persönliche und berufliche Haltung zu vergegenwärtigen und abzugrenzen, ist er überhaupt erst in der Lage neutral zu handeln. Denn dann erst tritt er als Partei aus dem Konflikt heraus und kann ein neutrales Verhalten gegenüber anderen Parteien und deren Theorien des Guten gestalten und ausüben, nämlich der seinigen, persönlichen Sichtweise und derjenigen des Nutzers. Dies erfordert ein *detachment* (Montefiore, 1975b, S. 5) des Bibliothekars, also das Zurückstellen der persönlichen Meinung, was aber nicht mit Neutralität gleichbedeutend ist. Ein neutrales Verhalten in einer bestimmten Situation erfordert nicht die Aufgabe der persönlichen Meinung oder bedeutet Gleichgültigkeit und Desinteresse, aber die Entscheidung, wie das neutrale Verhalten gestaltet wird, basiert auf anderen nicht-persönlichen Einstellungen, etwa rechtlichen oder institutionellen Verantwortlichkeiten oder ethischen Reflexionen auf Grundlage eines Ethikkodex. Dies bezieht sich auf persönliche Konflikte, die den Bibliothekar zunächst direkt in Form eines Dilemmas betreffen, aber auch auf Fälle, wo der Bibliothekar klar dritte Partei ist. Auch hier ist ein *detachment* im genannten Sinne notwendige Voraussetzung für ein neutrales Verhalten.

Am Ende ist entscheidend, wie der neutrale Akteur Verfahren und Ergebnis seiner Entscheidung gegenüber den involvierten Konfliktparteien so transparent und nachvollziehbar darlegt, dass seine Intention einer fairen und gleichen Behandlung auf Grundlage eines Wertekanons – etwa die oben diskutierten Ethikkodizes – erkennbar und schlüssig wird. Dieses stete Ringen um Fairness und Gleichheit, für die erkennbare Unparteilichkeit (*detachment*) und Objektivität (Fachlichkeit und Sachlichkeit) wichtige Verfahrensvoraussetzungen sind, ermöglicht es, sich dem Ideal der Neutralität anzunähern. Insbesondere das persönliche Zurücknehmen (*detachment*) gegenüber der Thematik des strittigen Sachverhalts ist ein wesentliches Merkmal von Neutralität, welches in der Debatte scheinbar übersehen oder zumindest nicht explizit artikuliert wird.

Das negative Verständnis von Neutralität richtet ihre Kritik zudem insgesamt eher darauf, dass neutrales Handeln im Ergebnis bestimmte gesellschaftliche oder politische Ziele nicht unterstütze. Die grundsätzliche Frage, welche Stellung bibliothekarische Akteure in der Gesellschaft eigentlich haben und ob sie dezidierte politische Akteure sein sollten, ist eine andere Diskussion. Der Vorwurf aber, Neutralität unterstütze das herrschende, liberale System läuft dabei zunächst ins Leere, da dies gerade das Ziel von liberaler Neutralität ist. Ob nun die Anwendung von Neutralität aber zu fairen und gleichen Ergebnissen kommt, ist die andere, entscheidende Frage. Dies betrifft aber weniger das Prinzip der Neutralität an sich als seine angemessene Anwendung. Eine eindeutige Parteinahme oder ein unterstützendes, förderndes oder behinderndes Eingreifen des neutralen Akteurs, ist ja gerade nicht

ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen in transparenter Art und Weise zu einer fairen und gleichen Behandlung und Stellung der Parteien und ihrer Theorien des Guten führen. Diese Zielstellung ist das Ideal, an dem sich der handelnde neutrale Akteur orientieren kann. Im Ergebnis wird es immer nur eine Annäherung an das Ideal geben können, sowohl im Verfahren als auch im Ergebnis, aber das kann dem Neutralitätsprinzip nicht zum Vorwurf gemacht werden. Nur wenn Neutralität fälschlicherweise als absoluter Wert verstanden wird, kann ihr das zum Vorwurf gemacht werden. Die Diskussion um Effektneutralität hat sehr deutlich gemacht, dass es keinen festen, allgemeingültigen Maßstab geben kann, an dem der Grad oder die Wertigkeit von Neutralität, d. h. des Verfahrens und der Ergebnisse, generell gemessen werden könnte.

Liberaler Neutralität schließt die häufig mit ihr als unvereinbar dargestellte *advocacy* nicht per se aus. Die entscheidende Frage ist, ob *advocacy* im Rahmen liberaler Prinzipien, also auch der liberalen Neutralität, begründbar und vertretbar ist, oder nicht. Läuft die *advocacy* etwa Grundwerten wie Gleichheit, Fairness und Rechtsstaatlichkeit aber auch Pluralismus zuwider, schränkt oder behindert sie andere, legitime Theorien des Guten in nicht vertretbarer Art und Weise ein, dann ist *advocacy* auch nicht vertretbar. Eine persönliche Meinung zum Sachverhalt ist dabei keineswegs ausgeschlossen, aber dem neutralen Akteur wird ein *detachment* als Voraussetzung abgefordert, welches sich im Bibliothekskontext in der regelmäßig propagierten Trennung von Privatem und Beruflichem äußert.

Hier ist zu beachten, dass die zuvor im Rahmen des politischen Liberalismus diskutierten Neutralitätsansätze sich in erster Linie auf Staats- und Regierungshandeln beziehen. Inwiefern Bibliotheken nun aber als gesellschaftlich und politisch gestaltende bzw. intervenierende Institution auftreten sollten, ist ein häufiger Diskussionspunkt, der jedoch kaum etwas mit Neutralität zu tun hat. Denn auch ein derartiges aktives Eingreifen kann auf Basis von neutralen Grundsätzen erfolgen, die aber entsprechend Fairness und Gleichheit in Ergebnis und Verfahren einfordern.

Die bibliothekarischen Handlungsfelder in deren Kontext Neutralität diskutiert wird, bleiben weitgehend abstrakt und werden nur exemplarisch, aufzählend erwähnt, von einigen wenigen Fallbeispielen abgesehen. In der Regel geht es um Aktivitäten im Rahmen des Bestandsaufbaus (*collection*), des Zugangs zu Bestand und Information (*access*) sowie Dienstleistungen (*service*). Die Debattenbeiträge gehen innerhalb dieser Handlungsfelder selten auf eine konkrete Ebene und reflektieren dort den Begriff und seine Anwendung. Als Beispiel einer der wenigen Ausnahmen ist Johnson (2016) zu erwähnen, die Neutralität im Kontext des *peer review* näher diskutiert. In der deutschen Debatte werden überwiegend konkrete Vorfälle aus Praxis geschildert und Entscheidungen gerechtfertigt. Auch hier bleiben die Bezüge allgemein auf den Bestandsaufbau beschränkt, in den konkreten Einzelfällen geht es in der Regel um die Anschaffung oder Zugänglichmachung von einzelnen Werken. In allen Fällen bleibt die Auseinandersetzung mit dem Begriff Neutralität selbst aus oder bestenfalls sehr unscharf.

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass der Neutralitätsbegriff vielschichtiger und komplexer ist, als er in der bibliothekarischen Debatte erscheint. Der herausgearbeitete Entwurf eines differenzierteren Neutralitätsbegriffs soll nun im Folgenden abschließend zusammengefasst werden.

2.3 Bibliothekarische Neutralität

Im Folgenden werden die zentralen Merkmale des Begriffs Neutralität und damit die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit resümiert. Als Begriff der Relation wurden Kontexte analysiert, die für Neutralität in Bezug auf das Bibliothekswesen relevant sind und aus denen sich Merkmale des Begriffs ableiten lassen.

Nach einer einführenden Herleitung der Idee eines neutralen Bibliothekswesens sowie der Analyse des allgemeinsprachlichen Neutralitätsbegriffs, umfassten die analysierten Kontexte, die den Begriff der Neutralität im Bibliothekswesen maßgeblich – aber nicht notwendigerweise ausschließlich – prägen den berufsständischen Rahmen, Rechtsnormen sowie die begrifflichen Wurzeln im politischen Liberalismus. Die Diskussion des bibliothekarischen Diskurses über Neutralität diente schließlich der Kritik des vorherrschenden Neutralitätsverständnisses anhand des erarbeiteten Neutralitätsbegriffs. Normativ festgelegt waren diese Kontexte auf Bibliotheken in staatlicher Trägerschaft im weitesten Sinne³³ in einer freiheitlich-demokratisch geprägten Gesellschaft innerhalb eines liberalen Staatswesens.

Eine grundlegende Struktur geben dem Begriff der Neutralität weiterhin die allgemeinen Bedeutungsdimensionen des handelnden Akteurs, des Gegenstands, auf den sich neutrales Handeln bezieht, die Ziele neutralen Handelns sowie des Vorgehens zur Erreichung dieser Ziele. Die Festlegung auf den politischen Liberalismus als Kontext für die Untersuchung legte insbesondere die Kategorien des Ziels und des Vorgehens bereits normativ auf liberale Grundwerte fest, wie sie u. a. in den bibliothekarischen Ethikkodizes und anderen, sie betreffende Normen festgehalten sind. Das bedeutet auch, dass in der folgenden Skizze eines bibliothekarischen Neutralitätsbegriffs zwischen übergreifenden und von den normativen Vorannahmen eher unabhängigen Merkmalen von Neutralität – etwa die genannten allgemeinen Bedeutungsdimensionen oder die Voraussetzung eines *professional detachments* – und eher bibliotheksspezifischen Merkmalen – etwa Freiheit von Zensur, ein ausgewogener Bestand oder faire und gleiche Behandlung von Nutzern – unterschieden werden muss.

Zunächst ist entscheidend, ob ein Akteur als Privatperson oder im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit handelt. Ein etwaiger verpflichtender Anspruch auf ein neutrales Verhalten besteht zunächst allein im Kontext der beruflichen Rolle. Grundsätzlich können verschiedene Akteursebenen unterschieden werden, auf denen Neutralität diskutiert werden kann und die untereinander interdependent sind, d. h. der Bibliothekar als Einzelperson oder als Gruppe, die Bibliothek als Institution oder das Funktionssystem Bibliothekswesen insgesamt. Neutral handelnd auftreten kann jedoch nur die Einzelperson bzw. mehrere Einzelpersonen als Gruppe.

Neutralität ist ein situatives und bewusstes Verhalten eines Akteurs, das Anwendung finden kann in Relation zu einer tatsächlichen oder potentiellen Konfliktstellung zwischen mindestens zwei weiteren Parteien, auf die der neutral handelnde Akteur Einfluss nehmen kann, mit der Absicht, eine möglichst gleiche und faire Behandlung aller Konfliktparteien und ihrer Theorien des Guten zu erreichen. Der Akteur agiert dabei aus einer Macht- und Verantwortungsposition heraus, die es ihm zum einen erlaubt, eine neutrale Entscheidung im strittigen Sachverhalt zu treffen – etwa die Anschaffung eines Werkes –, zum anderen ihn aber zu neutralem Handeln auffordert, insofern er beispielsweise durch berufliche Ethikkodizes darauf eingeschworen ist.

Neutralität ist damit weder ein institutioneller oder sachlicher Zustand, der mit festgelegten Kriterien dauerhaft und umfänglich aufrechterhalten werden könnte, noch eine persönliche Einstellung, sondern ein Ideal, an dem sich ein neutraler Akteur in seinem Handeln orientieren kann. Neutralität gleicht insofern einer Absichtserklärung, die der neutrale Akteur gegenüber sich selbst und nach außen hin sichtbar stellt, indem dieser den Anspruch postuliert, sein Handeln entsprechend dem Ideal auszurichten. Dabei ist stets nur eine Annäherung an das Ideal möglich. Neutrales Verhalten kann im konkreten Anwendungsfall immer nur mehr oder weniger gelingen. Das Verfahren und seine Ergebnisse können von den Beteiligten Parteien als mehr oder weniger neutral erachtet werden.

Wesentlich dafür ist, dass der neutrale Akteur – als Voraussetzung für sein neutrales Handeln und in Abgrenzung zur Toleranz – sich selbst als direkt involvierte bzw. betroffene Partei aus dem Konflikt

³³Vgl. die Definition in Fn. 4.

herauslösen kann. Diese Herauslösung (*detachment*) ist jedoch nicht gleichbedeutend mit persönlicher Gleichgültigkeit gegenüber dem Sachverhalt, um den es im Konflikt geht, sondern übergeordnete – bspw. berufliche, institutionelle, rechtliche – Verantwortlichkeiten bestimmen primär Entscheidung im Kontext eines neutralen Verfahrens.

Schließlich ist Transparenz ein entscheidendes Merkmal für die Akzeptanz eines Verfahrens und dessen Ergebnisse als fair und egalitär. Der neutrale Akteur muss das Verfahren und das Ergebnis seiner Entscheidung gegenüber den involvierten Konfliktparteien so transparent und nachvollziehbar darlegen können, dass seine Intention einer fairen und gleichen sowie von den Einflüssen nicht direkt beteiligter Dritter unabhängige Behandlung auf Grundlage eines Wertekanons – etwa die oben diskutierten Ethikkodizes – sowie rechtlicher und fachlicher Rahmenbedingungen erkennbar wird und schlüssig ist.

Eine derartige Transparenz hinsichtlich der Unabhängigkeit und der rechtlichen, ethischen und fachlichen Grundlagen von Verfahren, Entscheidungen und Ergebnissen zusammen mit einem gelingenden *detachment* erfüllen dann derart die zwei zentralen Charakteristika der Unparteilichkeit und Objektivität von Neutralität. Gelingt es dem neutralen Akteur im Ringen um Fairness und Gleichheit eine erkennbare Unparteilichkeit und Objektivität zu wahren und zu vermitteln, können von den betroffenen Konfliktparteien Verfahren und Ergebnisse prinzipiell als neutral akzeptiert werden. Anders formuliert legitimiert sich Neutralität dann, wenn sie erfolgreich ein als wertvoll eingeschätztes und anerkanntes Ziel im Sinne einer fairen und gleichen Behandlung in Verfahren und Ergebnis erreicht.

Allgemein wird Neutralität auf den Bestandsaufbau und die Bestandspflege (*collection*) als „Kern des bibliothekarisch-fachlichen Autonomieanspruchs“, die Bereitstellung eines Zugangs (*access*) zu Bestand und Informationen sowie die Erbringung von Dienstleistungen (*service*). Auf der allgemeinen Ebene sind damit die Gegenstände von Neutralität bereits benannt. Innerhalb dieser besteht jedoch eine große Bandbreite an möglichen konkreten Anwendungsfällen für neutrales Verhalten. Wichtig ist, dass Überlegungen mit Blick auf ein neutrales Verhalten nicht nur in einem konkret vorliegenden Konfliktfall unternommen, sondern immer auch mit Blick auf potentielle Konfliktfälle bzw. stets unter Berücksichtigung der Ziele von Neutralität abgewägt werden sollten. Neutralität dient dann hier als Ideal zur Orientierung und als Korrektiv – auf Basis von ethischen und rechtlichen Normen – in alltäglichen Entscheidungen.

Die Ziele von Neutralität im Kontext des Bibliothekswesens entsprechen allgemein dem liberalen und freiheitlichen-demokratischen Wertekanon, wie er im Grundgesetz, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den bibliothekarischen Ethikkodizes festgeschrieben sind. Die übergeordneten Ziele von Neutralität sind im Bibliothekskontext die gleiche und faire Behandlung des Nutzers und von *permissible* Theorien des Guten, d. h. die Möglichkeit für jeden Menschen, seinen Vorstellungen eines guten Lebens anzuhängen und diese zu verwirklichen. Dazu gehören im Einzelnen die Wahrung und Gewährleistung von Meinungs- und Informationsfreiheit, d. h. freie Meinungsbildung und -äußerung und freier Fluss von Information. Als spezifische und gleichsam vorgelagerte Ziele werden – soweit diese im Rahmen der vorliegenden Arbeit ermittelt werden konnte – insbesondere ein ausgewogener Bestand, Zugänglichkeit zu Information und unparteiische Antworten auf Anfragen genannt. Neutralität legitimiert sich, wie bereits erwähnt, dann, wenn sie erfolgreich derartige wertvolle Ziele erreicht bzw. sich diesen annähert.

Neutralität ist nicht nur ein situatives Instrument, welches stets aufs Neue für variierende Anwendungsfälle arretiert werden muss, sondern gleichzeitig ein heuristischer Werkzeugkasten, der verschiedene Möglichkeiten an die Hand gibt, die genannten Zielstellung fallspezifisch mit unterschiedlichen Mitteln zu erreichen. Neutrale Akteure können sich an dem Neutralitätsideal in Verbindung mit der Interpretation von Ethikkodizes orientieren und *prima facie* Normen für ihr Handeln ableiten. Einen

pauschalen, immer passenden oder richtigen Neutralitätsansatz gibt es dabei nicht. In der Umsetzung wird es immer Zielkonflikt und Widersprüche zwischen den Nuancen verschiedener Neutralitätsansätze geben, womit noch einmal in Erinnerung gerufen wird, dass Neutralität kein definitiver oder absoluter Begriff ist, und nie vollumfänglich realisiert bzw. umgesetzt werden kann.

Die im Kontext des politischen Liberalismus herausgearbeiteten Neutralitätsansätze bieten eine Reihe grundsätzlicher Vorgehensweisen, um neutrales Verhalten adäquat umzusetzen. Je nach Anwendungsfall können sowohl rechtfertigende als auch effektorientierte Aspekte gleichermaßen eine Rolle spielen, d. h. auch Mischformen der diskutierten Ansätze sind denkbar. Die beiden grundlegenden Neutralitätsprinzipien sind die Rechtfertigungsneutralität und Effektneutralität. Beiden Grundprinzipien ist als Ziel die möglichst faire und gleiche Behandlung aller *permissible* Parteien und ihre Theorien des Guten gemeinsam. Sie unterscheiden sich aber in der Frage, wie dieses Ziel zu erreichen ist. Beide betonen grundsätzlich ein starkes Element der Zurückhaltung, solange Fairness und Gleichheit in Verfahren und Ergebnis gewahrt sind, tun dies jedoch in unterschiedlichem Ausmaß.

Das Prinzip der Rechtfertigungsneutralität sieht Neutralität insbesondere dann gewahrt, wenn der neutral handelnde Akteur mit Blick auf seine Motive und Intentionen in einem Verfahren größtmögliche Unabhängigkeit gegenüber denen der betroffenen Parteien und deren Theorien des Guten bewahrt, dieser sich also mit keiner Partei gemein macht. Eine derartige größtmögliche Zurückhaltung (*hands-off*) führe im Ergebnis am ehesten zu einer gleichen und fairen Behandlung. Ob Theorie des Guten darüber hinaus gleiche Entwicklungschancen haben, ist nicht die Angelegenheit des neutralen Akteurs.

Das Prinzip der Effektneutralität dagegen sieht Neutralität insbesondere dann gewahrt, wenn durch eine aktive behindernde oder unterstützende Regulierung im Ergebnis eine weitestgehende Egalisierung der Chancen aller Parteien und ihrer Theorien des Guten erreicht wird. Die Schaffung gleicher Bedingungen für alle Parteien zur Verwirklichung ihrer Theorien des Guten führe zu einer gleichen und fairen Behandlung aller. Neutrales Handeln ist dann fair und gerechtfertigt, wenn es im Ergebnis niemanden schlechter oder besserstellt.

Für beide Grundprinzipien existieren weitere Varianten, die jeweils andere Schwerpunkte auf verschiedene Aspekte neutralen Handelns legen. Die Wahl des konkreten Vorgehens hängt immer vom Einzelfall ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Erfahrungswerte können dabei helfen, das vermutlich erfolgreichste Vorgehen zu wählen. Eine schwierige und offene Frage ist in diesem Zusammenhang die nach dem Maßstab und der Bewertungsgrundlage nach denen entschieden werden kann, mit welchen Mittel agiert werden sollte, und die dabei helfen, die Ergebnisse mit Blick auf Angemessenheit, Fairness und Gleichheit zu bemessen (Montefiore, 1975b, S. 6–7).

3 Schlussbetrachtung

Der Begriff der Neutralität erscheint in der bibliothekarischen Debatte als ein zentraler und virulenter aber gleichermaßen umstrittener wie unscharfer Begriff. Deutlich geworden ist, dass es sich bei Neutralität aber eben nicht um ein einfaches „not taking side“ handelt und eine Positionierung mit neutralem Verhalten gerade nicht ausgeschlossen ist. Diese absolute und undifferenzierte Sichtweise ist einer konstruktiven Diskussion über Neutralität nicht zuträglich. Die unscharfe und oberflächliche Verwendung des Neutralitätsbegriffs erleichtert auf der einen Seite seine Propagierung und Hinnahme als ein wohlmeinendes Leitideal für den Bibliotheksbereich. Auf der anderen Seite bietet er derart eine große Angriffsfläche, die seine pauschale Ablehnung ebenso einfach macht, wie es seine argumentative Verteidigung erschwert. Vielleicht liegt hierin einer der Gründe dafür, dass sowohl von Befürwortern als auch Kritikern über den Neutralitätsbegriff wenig systematisch und zielorientiert verhandelt wird.

Die vorliegende Arbeit versteht sich vor diesem Hintergrund als Angebot und Beitrag für eine differenzierte und damit gewinnbringende Diskussion über Neutralität. Im Sinne einer ersten systematischen Annäherung an das Begriffsfeld Neutralität im Kontext des Bibliothekswesens wurde die Struktur des Begriffs ausdifferenziert und allgemeine Kernmerkmale und Bedeutungsdimensionen herausgearbeitet, und gezeigt, dass eine nuancierte Verwendung des Begriffs möglich ist. Der erarbeitete Neutralitätsbegriff erlaubt beispielsweise unmittelbar, die wissenschaftliche Untersuchung und Diskussion eines Neutralitätsthemas oder die Analyse von entsprechenden Debattenbeiträgen entlang der erarbeiteten Bedeutungsdimensionen und Merkmale zu strukturieren und vergleichbar zu machen. Dabei ging es jedoch nicht darum, die Wertigkeit oder die Anwendbarkeit von Neutralität oder einzelner Bedeutungsdimensionen – etwa der Ziele von Neutralität – zu eruieren. Der erarbeitete Neutralitätsbegriff ist darüber hinaus nicht als definitiv zu verstehen, sondern ist Grundlage und bietet Anknüpfungspunkte für weiterführende Studien.

Eine wichtige Anschlussarbeit wäre die Konkretisierung und Vertiefung der potentiellen Ausprägungen der verschiedenen Merkmale und Bedeutungsdimensionen – insbesondere mit Blick auf die Interdependenzen und Rollen der Akteursebenen sowie die praktische Realisierung und Regulierung von neutralen Verfahren – anhand von Fallbeispielen aus der bibliothekarischen Praxis. Beispielsweise könnte sich das allgemeine Merkmal eines *detachment* im Rahmen konkreter Akteursrollen, wie etwa Fachreferent oder Bibliotheksdirektor, in der Praxis noch weiter ausdifferenzieren lassen.

Studien, die ähnlich wie Scott und Saunders (2020) und Macdonald und Birdi (2020) den Begriff Neutralität mittels Befragungen untersuchen wollen, könnten ihre Fragen entlang der erarbeiteten Bedeutungsdimensionen und Merkmale operationalisieren und damit diese sehr viel spezifischer und zielgerichteter gestalten. Ebenso können Literaturberichte an den hier erarbeiteten Merkmalen von Neutralität ausgerichtet und für jede der vorgestellten Bedeutungsdimensionen vertiefte Analysen des Begriffs auf Basis der Untersuchung von Einzelfällen unternommen werden, um so zu einer weiteren Konkretisierung oder Ergänzung des Neutralitätsbegriffs zu gelangen.

Wie auch von Macdonald und Birdi (2020) angeregt, könnte eine zukünftige Arbeit mit Hilfe von Ansätzen der Tugendethik (*virtue ethics*) einen normativen Rahmen entwickeln, der versucht, Neutralität und soziale Verantwortung zusammenzubringen und zu harmonisieren (Burgess, 2016). Dieser

Ansatz könnte im Weiteren auf eine gewisse Operationalisierung von Neutralität hinauslaufen. Ebenso lohnend erscheint eine Untersuchung der Kommunikationsakte, die neutrales Verhalten konstituieren. Ansätze aus dem Bereich der praktischen Bibliotheksethik wie die von Budd (2006, S. 266) einer „atmosphere of deliberation“ könnten dabei hilfreich sein.

Schließlich hat bereits Schuldt (2019) angeregt, eine dezidiert historische Arbeit zu den Ursprüngen der Idee einer Neutralität von öffentlichen Bibliotheken und die Entwicklung der Begriffssemantik über die Zeit zu unternehmen. Für den deutschsprachigen Raum dürften vermutlich verschiedene, substantielle Diskussionsstränge existieren, die mehr oder weniger direkt die Thematik tangieren. Die skizzierte Diskussion im Rahmen der Bücherhallenbewegung und des anschließenden Richtungsstreits deuten in diese Richtung. Es ist anzunehmen, dass diese Diskussionsstränge durch die historischen Umbrüche im 20. Jahrhundert nicht abgerissen sind, sondern sich in verschiedenen, aber unter Umständen wenig exponierten oder sichtbaren Kontexten fortgesetzt haben, deren Aufarbeitung ein lohnendes Unterfangen darstellen würde.

Aussichtsreich erscheint ebenso die vertiefte Beschäftigung mit der Diskussion um liberale Neutralität im politischen Liberalismus, die in der vorliegenden Arbeit notwendigerweise allgemein und verkürzend unternommen werden konnte. Gerade wenn Bibliotheken als wesentlicher Bestandteil einer liberalen Demokratie verstanden werden, ist eine Verankerung und Verortung dieser Institution und ihrer Grundwerte, und dazu gehört das Konzept einer Neutralität, in der genannten Diskussion wichtig.

Die Anwendung und Befolgung von Neutralität als Ideal wird durch den vorgelegten Neutralitätsbegriff in der Praxis nicht umgehend einfacher. Im Gegenteil ergeben sich zunächst viel mehr Aspekte, die es zu berücksichtigen und zu diskutieren gilt. Auf der anderen Seite erwachsen daraus gleichzeitig begründete Handlungsoptionen. Der Aufbau eines Erfahrungsschatzes, wie dies beispielhaft von Rösch unternommen wurde, könnte hier zukünftig neutrales Handeln anleiten. Der fortwährend differenzierte Blick auf den Neutralitätsbegriff sowohl in der praktischen Anwendung als auch in der wissenschaftlichen Diskussion über ihn bleibt unerlässlich. Nur dann lässt sich überhaupt der Frage nachgehen, ob Neutralität das richtige oder ein gutes Ideal ist, oder aber ob es nicht manchmal um etwas ganz anderes geht.

Literatur

- Abbenhuis, M. (2014). *An Age of Neutrals: Great Power Politics, 1815-1914*. Cambridge University Press.
- Ackerman, B. A. (1980). *Social Justice in the Liberal State*. Yale Univ. Press.
- Ackerman, B. A. (1990). Neutralities. In R. B. Douglass, G. M. Mara & H. S. Richardson (Hrsg.), *Liberalism And The Good* (S. 29–43). Routledge.
- American Library Association. (2004). The Freedom to Read Statement. Verfügbar 22. August 2020 unter <http://www.ala.org/advocacy/intfreedom/freedomreadstatement>
- American Library Association. (2007). Intellectual Freedom and Censorship Q & A. Verfügbar 22. Mai 2020 unter <http://www.ala.org/advocacy/intfreedom/censorship/faq>
- American Library Association. (2008). Code of Ethics of the American Library Association. Verfügbar 22. August 2020 unter <http://www.ala.org/tools/ethics>
- American Library Association. (2018). Are Libraries Neutral? Highlights from the Midwinter President's Program. *American Libraries*, 49(6), 32–38. Verfügbar 31. Mai 2020 unter <https://americanlibrariesmagazine.org/2018/06/01/are-libraries-neutral/>
- American Library Association. (2019a). Core Values of Librarianship. Verfügbar 22. Mai 2020 unter <http://www.ala.org/advocacy/intfreedom/corevalues>
- American Library Association. (2019b). Library Bill of Rights. Verfügbar 22. Mai 2020 unter <http://www.ala.org/advocacy/intfreedom/librarybill>
- Bales, S. (2015). *The Dialectic of Academic Librarianship: A Critical Approach*. Library Juice Press.
- Bales, S. & Engle, L. S. (2012). The Counterhegemonic Academic Librarian: A Call to Action. *Progressive Librarian*, 40, 16–37.
- Barbian, J.-P. (2016). Die Grenzen der Liberalität: Warum Bücher rassistischer und rechts-populistischer Autoren nicht in eine Öffentliche Bibliothek gehören. *BuB – Forum Bibliothek und Information*, 68(1), 5–7.
- Behnk, R. (2013). *Nationalsozialistische Schriften - freier Zugang oder Barrieren? Rechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung am Beispiel von Berliner Spezialbibliotheken*. Simon Verlag für Bibliothekswissen.
- Berninghausen, D. (1972). Social Responsibility vs the Library Bill of Rights. *Library Journal*, 118(15), 3675–3681.
- Berninghausen, D. (1975). *The Flight from Reason: Essays on Intellectual Freedom in the Academy, the Press, and the Library*. American Library Institution.
- Bibliothek & Information Deutschland (Hrsg.). (2017). Ethische Grundsätze von Bibliothek & Information Deutschland (BID). Verfügbar 9. Mai 2020 unter <https://media02.culturebase.org/data/docs-bideutschland/Ethische%20Grundsätze.pdf>

- Birdsall, W. F. (1982). Librarianship, Professionalism, and Social Change. *Library Journal*, 107(3), 223–226.
- Blanke, H. T. (1989). Librarianship and Political Values: Neutrality or Commitment? *Library Journal*, 114(12), 39–43.
- Branum, C. (2008). The Myth of Library Neutrality. Verfügbar 26. April 2020 unter <https://candisebranam.wordpress.com/2014/05/15/the-myth-of-library-neutrality/>
- Bratu, C. (2011). Liberale Neutralität. Verfügbar 3. Mai 2021 unter https://epub.ub.uni-muenchen.de/14296/1/Liberale%20Neutralit%C3%A4t_XXII.%20Deutscher%20Kongress%20f%C3%BCr%20Philosophie.pdf
- Budd, J. M. (2006). Toward a Practical and Normative Ethics for Librarianship. *The Library Quarterly*, 76(3), 251–269. <https://doi.org/10.1086/511140>
- Bürger, T. (2020). Aus dem "Giftschrank" das Internet? Ist Aufklärung über NS-Propaganda im offenen Wissenschaftsnetz möglich? Eine Tagung in Wien zur Verantwortung von Bibliotheken und Museen sucht nach neuen Wegen. *Mitteilungen der VÖB*, 73(1), 152–157. <https://doi.org/10.31263/voebm.v73i1.3463>
- Burgess, J. T. F. (2016). Reconciling Social Responsibility and Neutrality in LIS Professional Ethics: A Virtue Ethics Approach. In M. Kelly & J. Bielby (Hrsg.), *Information Cultures in the Digital Age* (S. 161–172). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-14681-8_9
- Carens, J. H. (2000). *Culture, Citizenship, and Community: A Contextual Exploration of Justice as Evenhandedness*. Oxford Univ. Press. <https://doi.org/10.1093/0198297688.001.0001>
- Cremer, H. (2019). Das Neutralitätsgebot in der Bildung: Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? (Deutsches Institut für Menschenrechte, Hrsg.). Verfügbar 26. Mai 2020 unter <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-63942-0>
- Deutscher Bibliotheksverband. (2015). Verhaltenskodex des dbv zur Verwirklichung von Transparenz und zur Bekämpfung von Korruption.
- Deutscher Bundestag. (2018). Politische Äußerungen von Hoheitsträgern: Ausarbeitung: WD 3 - 3000 - 074/18.
- Dick, A. L. (1995). Library and Information Science as a Social Science: Neutral and Normative Conceptions. *The Library Quarterly*, 65(2), 216–235. Verfügbar 3. Juni 2020 unter <https://www.jstor.org/stable/4309022>
- Doiron, P. (1973). Social Responsibility and the Library Bill of Rights: the Berninghausen Debate. *Library Journal*, 98(1), 37.
- Duden. (2019a). „neutral“. In Dudenredaktion (Hrsg.), *Deutsches Universalwörterbuch*. Bibliographisches Institut. Verfügbar 3. Juli 2020 unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/neutral>
- Duden. (2019b). „Neutralität“. In Dudenredaktion (Hrsg.), *Deutsches Universalwörterbuch*. Bibliographisches Institut. Verfügbar 3. Juli 2020 unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Neutralitaet>

- Durrani, S. & Smallwood, E. (2008). The Professional is Political: Redefining the Social Role of Public Libraries. In A. M. Lewis (Hrsg.), *Questioning Library Neutrality* (S. 119–140). Library Juice Press.
- Dworkin, R. (1978). Liberalism. In S. Hampshire (Hrsg.), *Public and Private Morality* (S. 113–143). Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511625329.007>
- DWS (Hrsg.). (1964). *Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache: kuratiert und bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache*. Verfügbar 3. Juli 2020 unter <https://www.dwds.de/wb/wdg/>
- DWS (Hrsg.). (2020). *OpenThesaurus*. Verfügbar 3. Juli 2020 unter <https://www.dwds.de/d/wb-openthesaurus>
- Eberhardt, J. (2019). Rechte Literatur in Bibliotheken? Zur Argumentation von Hermann Rösch. *o-bib*, 6(3), 96–108. <https://doi.org/10.5282/o-bib/2019H3S96-108>
- eWDG. (1974a). „neutral“. In DWS (Hrsg.), *Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache*. Verfügbar 3. Juli 2020 unter <https://www.dwds.de/wb/wdg/neutral>
- eWDG. (1974b). „Neutralität“. In DWS (Hrsg.), *Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache*. Verfügbar 3. Juli 2020 unter <https://www.dwds.de/wb/wdg/Neutralit%C3%A4t>
- Farkas, M. (2017). Never Neutral: Critical Librarianship and Technology. *American Libraries*, 48(1/2), 70. <https://americanlibrariesmagazine.org/2017/01/03/never-neutral-critlib-technology/>
- Fehrenbach, K. S. & Hubbard, A. S. E. (2014). Future Directions in Neutrality Research: Symmetry and Transparency. *International Journal of Conflict Management*, 25(3), 226–242. <https://doi.org/10.1108/IJCMA-10-2012-0076>
- Foskett, D. J. (1962). *The Creed of a Librarian: No Politics, no Religion, no Morals* (Bd. 3). Library Association.
- Foucault, M. (1981). *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses* (4. Aufl., 15. - 18. Tsd, Bd. 184). Suhrkamp.
- Garimella, S. (1994). *Impartiality and Neutrality: A Defence With an Illustration* (Ph.D. Thesis). London School of Economics. London, Government Department.
- Gaus, G. F. (2009). The Moral Necessity of Liberal Neutrality. In T. Christiano & J. Christman (Hrsg.), *Contemporary Debates in Political Philosophy* (S. 81–98). Wiley-Blackwell.
- Geller, E. (1984). *Forbidden Books in American Public Libraries, 1876 - 1939: A Study in Cultural Change* (Bd. 46). Greenwood Pr.
- Gerdes, J. (2004). *Toleranz, Neutralität und Anerkennung: Aspekte des normativen Inventars der politischen Philosophie: Überarbeitete und erweiterte Version eines Vortragsmanuscripts für das Kolloquium ‚Die unendliche Formen der Anerkennung‘ am Institut für Soziologie der Universität Münster am 09.01.2004* (Bd. 4). Comcad.
- Good, J. (2008). The Hottest Place in Hell: The Crisis of Neutrality in Contemporary Librarianship. In A. M. Lewis (Hrsg.), *Questioning Library Neutrality* (S. 141–145). Library Juice Press.
- Goodin, R. E. & Reeve, A. (1989). Liberalism and Neutrality. In R. E. Goodin & A. Reeve (Hrsg.), *Liberal Neutrality* (S. 1–8). Routledge.

- Gundling, L. C. (2017). *Die Neutralitätspflicht an Hochschulen und der Protest gegen extreme Parteien: Illustriert anlässlich der und bezogen auf die Ereignisse vom 14. Juni 2017 an der Universität Erfurt. Eine rechtliche Einordnung mit Darlegungen zum Versammlungsrecht an Hochschulen* (Bd. 1). Erfurter Gesellschaft für deutsches Landesrecht.
- Hart, A. (2016). Political Ethics: Keeping Your Library Neutral (Public Library Association, Hrsg.). Verfügbar 16. Mai 2020 unter <http://publiclibrariesonline.org/2016/10/political-ethics-keeping-your-library-neutral/>
- IFLA (Hrsg.). (2012). IFLA Code of Ethics for Librarians and other Information Workers (full version). Verfügbar 9. Mai 2020 unter <https://www.ifla.org/publications/node/11092>
- Iverson, S. (2008). Librarianship and Resistance. In A. M. Lewis (Hrsg.), *Questioning Library Neutrality* (S. 25–31). Library Juice Press.
- Jaeger, P. T., Gorham, U., Bertot, J. C. & Sarin, L. C. (2013). Democracy, Neutrality, and Value Demonstration in the Age of Austerity. *The Library Quarterly*, 83(4), 368–382. <https://doi.org/10.1086/671910>
- Jensen, K. (2017). Libraries Resist: A Round-Up of Tolerance, Social Justice, and Resistance in US Libraries. Verfügbar 1. September 2020 unter <https://bookriot.com/libraries-resist-round-tolerance-social-justice-resistance-us-libraries/>
- Jensen, R. (2008). The Myth of the Neutral Professional. In A. M. Lewis (Hrsg.), *Questioning Library Neutrality* (S. 89–96). Library Juice Press.
- Jochum, U. (2007). *Kleine Bibliotheksgeschichte* (3., verb. und erw. Aufl., Bd. 17667). Reclam.
- Johnson, H. R. (2016). Foucault, the “Facts,” and the Fiction of Neutrality: Neutrality in Librarianship and Peer Review. *Canadian Journal of Academic Librarianship*, 1(1), 24–41.
- Jones, P. (1989). The Ideal of the Neutral State. In R. E. Goodin & A. Reeve (Hrsg.), *Liberal Neutrality* (S. 9–38). Routledge.
- Joyce, S. (2008). A Few Gates Redux: An Examination of the Social Responsibilities Debate in the Early 1970s and 1990s. In A. M. Lewis (Hrsg.), *Questioning Library Neutrality* (S. 33–65). Library Juice Press.
- Kaden, B. (2018). Neutralität. Bibliotheken zwischen Pluralität und Propaganda: CFP LIBREAS. Library Ideas #35. Verfügbar 11. Juli 2020 unter <https://libreas.wordpress.com/2018/11/23/cfp-libreas-library-ideas-35-neutralitat-bibliotheken-zwischen-pluralitat-und-propaganda/>
- Keite, U. (2019). Professionell organisiertes Ehrenamt als integraler Bestandteil der Bibliotheksarbeit: Zukunftsweisendes Bürgerengagement am Beispiel der Bücherhallen Hamburg. In P. Hauke (Hrsg.), *Öffentliche Bibliothek 2030* (S. 125–134). Bock + Herchen Verlag.
- Kendrick, K. D. & Damasco, I. T. (2015). A Phenomenological Study of Conservative Academic Librarians. *Behavioral & Social Sciences Librarian*, 34(3), 129–157. <https://doi.org/10.1080/01639269.2015.1063952>
- Kis, J. (2012). State Neutrality. *WZB Discussion Paper, SP IV(801)*. Verfügbar 2. Juni 2020 unter <http://hdl.handle.net/10419/72456>

- Koller, C. (2019). Weder Zensur noch Propaganda: Der Umgang des Schweizerischen Sozialarchivs mit rechtsextremem Material. *LIBREAS. Library Ideas*, 35. Verfügbar 25. August 2019 unter <https://libreas.eu/ausgabe35/koller/>
- Krug, J. F. (2010). Intellectual Freedom and the American Library Association (ALA): Historical Overview. In M. J. Bates & M. N. Maack (Hrsg.), *Encyclopedia of Library and Information Sciences* (S. 2820–2830). CRC Press. <https://doi.org/10.1081/E-ELIS3-120008776>
- Kymlicka, W. (1989). Liberal Individualism and Liberal Neutrality. *Ethics*, 99(4), 883–905. <http://www.jstor.org/stable/2381238>
- Lankes, R. D. (2018). Ein Manifest für ein globales Bibliothekswesen: Keynote Richard David Lankes.
- Larmore, C. E. (1995). *Strukturen moralischer Komplexität*. Metzler.
- Latour, B. & Woolgar, S. (1986). *Laboratory Life: The Construction of Scientific Facts* (1. Princeton paperback printing). Princeton University Press.
- Lemling, M. (2019). »Uns ist aufgefallen, dass ihre politische Einstellung der unseren leider widerspricht«: Wer darf lesen, was Rechte denken? Ein Erfahrungsbericht aus dem Buchhandel. *BuB – Forum Bibliothek und Information*, 71(6), 350–352.
- Lewis, A. M. (Hrsg.). (2008a). *Questioning Library Neutrality: Essays from Progressive Librarian*. Library Juice Press.
- Lewis, A. M. (2008b). Questioning Neutrality: Introduction. In A. M. Lewis (Hrsg.), *Questioning Library Neutrality* (S. 1–4). Library Juice Press.
- Locher, H. U. (2019). Eine Öffentliche Bibliothek mit Zukunft muss eine offene Bibliothek sein. In P. Hauke (Hrsg.), *Öffentliche Bibliothek 2030* (S. 73–79). Bock + Herchen Verlag.
- Lottaz, P. & Reginbogin, H. R. (Hrsg.). (2019). *Notions of Neutralities*. Lexington Books.
- Lux, C. (2018). Bibliotheken in der Gesellschaft - für Menschenrechte gegen rechtspopulistische Tendenzen: Zum 70. Jahrestag der UN Deklaration der Menschenrechte. *Bibliotheksdienst*, 52(10-11), 761–772. <https://doi.org/10.1515/bd-2018-0092>
- Macdonald, S. & Birdi, B. (2020). The Concept of Neutrality: A New Approach. *Journal of Documentation*, 76(1), 333–353. <https://doi.org/10.1108/JD-05-2019-0102>
- McMenemy, D. (2007). Librarians and Ethical Neutrality: Revisiting The Creed of a Librarian. *Library Review*, 56(3), 177–181. <https://doi.org/10.1108/00242530710735948>
- Meskó, C. (2019). Die Torwächter des öffentlichen Wissens: Politischer Positionsbezug gegen rechts von Öffentlichen Bibliotheken in Deutschland. *LIBREAS. Library Ideas*, 35. Verfügbar 25. August 2019 unter <https://libreas.eu/ausgabe35/mesko/>
- Montefiore, A. (Hrsg.). (1975a). *Neutrality and Impartiality: The University and Political Commitment*. Cambridge University Press.
- Montefiore, A. (1975b). Neutrality, Indifference and Detachment. In A. Montefiore (Hrsg.), *Neutrality and Impartiality* (S. 4–17). Cambridge University Press.
- Müller, L. (2019). *Neutrality in World History*. Routledge.

- Niendorf, M. & Reitz, S. (2019). Schweigen ist nicht neutral: menschenrechtliche Anforderungen an Neutralität und Kontroversität in der Schule: Arbeitspapier. Verfügbar 1. Dezember 2020 unter <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-62785-2>
- Nussbaum, M. (2011). Perfectionist Liberalism and Political Liberalism. *Philosophy & Public Affairs*, 39(1), 3–45.
- OpenThesaurus. (2020a). „neutral“. In DWS (Hrsg.), *OpenThesaurus*. Verfügbar 3. Juli 2020 unter <https://www.openthesaurus.de/synonyme/neutral>
- OpenThesaurus. (2020b). „Neutralität“. In DWS (Hrsg.), *OpenThesaurus*. Verfügbar 3. Juli 2020 unter <https://www.openthesaurus.de/synonyme/Neutralit%C3%A4t>
- Patten, A. (2012). Liberal Neutrality: A Reinterpretation and Defense. *Journal of Political Philosophy*, 20(3), 249–272. <https://doi.org/10.1111/j.1467-9760.2011.00406.x>
- Pfeiffer, W. (Hrsg.). (1993a). *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen: Digitalisierte und von Wolfgang Pfeifer überarbeitete Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache*. Verfügbar 3. Juli 2020 unter <https://www.dwds.de/d/wb-etymwb>
- Pfeiffer, W. (1993b). „neutral“. In W. Pfeiffer (Hrsg.), *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*. Verfügbar 3. Juli 2020 unter <https://www.dwds.de/wb/etymwb/neutral>
- Pfeiffer, W. (1993c). „Neutralität“. In W. Pfeiffer (Hrsg.), *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*. Verfügbar 3. Juli 2020 unter <https://www.dwds.de/wb/etymwb/Neutralit%C3%A4t>
- Pierik, R. & van der Burg, W. (2014). What Is Neutrality? *Ratio Juris*, 27(4), 496–515.
- Radford, G. P. (1992). Positivism, Foucault, and the Fantasia of the Library: Conceptions of Knowledge and the Modern Library Experience. *The Library Quarterly*, 62(4), 408–424. <https://www.jstor.org/stable/4308741>
- Rawls, J. (1993). *Political Liberalism*. Columbia University Press.
- Raz, J. (1988). *The Morality of Freedom* (Reprinted). Oxford University Press.
- Rösch, H. (2018a). Ethische Grundsätze: Eine kritische Würdigung der Neufassung der bibliothekarischen Berufsethik der BID. *BuB – Forum Bibliothek und Information*, 70(4), 174–179.
- Rösch, H. (2018b). Zum Umgang mit umstrittener Literatur in Bibliotheken aus ethischer Perspektive: Am Beispiel der Publikationen rechtsradikaler und rechtspopulistischer Verlage. *Bibliotheksdienst*, 52(10-11), 773–783. <https://doi.org/10.1515/bd-2018-0093>
- Rösch, H., Seefeldt, J. & Umlauf, K. (2019). *Bibliotheken und Informationsgesellschaft in Deutschland: Eine Einführung* (3., neu konzipierte und aktualisierte Auflage). Harrassowitz.
- Rosenzweig, M. (2008). Politics and Anti-Politics in Librarianship. In A. M. Lewis (Hrsg.), *Questioning Library Neutrality* (S. 5–7). Library Juice Press.
- Rusch, B. (1997). Die Untere Grenze beim Bestandsaufbau: Zu einer volksbibliothekarischen Diskussion der 50er Jahre. *Bibliothek*, 21(2), 173–194.
- Samek, T. (2001). *Intellectual Freedom and Social Responsibility in American Librarianship, 1967 - 1974*. McFarland.

- Samek, T. (2007). *Librarianship and Human Rights: A Twenty-First Century Guide*. Chandos Publishing.
- Schlaich, K. (1972). *Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip: Vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht: Zugl.: Tübingen, Univ., Habil.-Schr., 1971* (Bd. 34). Mohr.
- Schuldt, K. (2019). Neutralität als bürgerliche Bibliotheksideologie: Die Kritik der Arbeiterbibliotheken zu Beginn des 20. Jahrhunderts. *LIBREAS. Library Ideas*, 35. Verfügbar 25. August 2019 unter <https://libreas.eu/ausgabe35/schuldt/>
- Scott, D. & Saunders, L. (2020). Neutrality in Public Libraries: How are we Defining one of our Core Values? *Journal of Librarianship and Information Science*, 1–14. <https://doi.org/10.1177/0961000620935501>
- Seefeldt, J. & Syré, L. (2017). *Portale zu Vergangenheit und Zukunft: Bibliotheken in Deutschland* (Fünfte, überarbeitete und erweiterte Auflage). Georg Olms Verlag.
- Sellen, B. C. (1973). Social Responsibility and the Library Bill of Rights: the Berninghausen Debate. *Library Journal*, 98(1), 27–28.
- Shockey, K. (2015). Intellectual Freedom Is Not Social Justice: The Symbolic Capital of Intellectual Freedom in ALA Accreditation and LIS Curricula: Proceedings of the 2015 Symposium on LIS Education. Verfügbar 1. Juni 2020 unter <http://hdl.handle.net/2142/78065>
- Shorish, Y. L. (2019). Yasmeen Shorish reflects on ALA President’s Program: Are Libraries Neutral? Verfügbar 6. November 2020 unter <http://www.ala.org/advocacy/spectrum/yasmeen-shorish-reflection-presidents-program>
- Snyder, H. (2019). Literature Review as a Research Methodology: An Overview and Guidelines. *Journal of Business Research*, 104, 333–339. <https://doi.org/10.1016/j.jbusres.2019.07.039>
- Sparanese, A. (2008). Activist Librarianship: Heritage or Heresy? In A. M. Lewis (Hrsg.), *Questioning Library Neutrality* (S. 67–81). Library Juice Press.
- Stampfl, N. S. (2019). Zwischen Realität und Virtualität: Zur Verortung Öffentlicher Bibliotheken. In P. Hauke (Hrsg.), *Öffentliche Bibliothek 2030* (S. 61–67). Bock + Herchen Verlag.
- Stang, R. (2019). Menschenunterstützung als Mission: Bildungsinstitutionen werden zu Bildungslandschaften. In P. Hauke (Hrsg.), *Öffentliche Bibliothek 2030* (S. 237–240). Bock + Herchen Verlag.
- Stieg, M. F. (1986). The Richtungsstreit: The Philosophy of Public Librarianship in Germany before 1933. *Journal of Library History*, 21(2), 261–276.
- Summers, W. F. (1973). Social Responsibility and the Library Bill of Rights: the Berninghausen Debate. *Library Journal*, 98(1), 26–27.
- Sundermeier, J. (2018). Rechte Verlage und ihre Produkte: Sollten Bücher aus rechten Verlagen im Bestand geführt werden? *BuB – Forum Bibliothek und Information*, 70(6), 331–333.
- Taylor, C. (1985). Neutrality in Political Science. In C. Taylor (Hrsg.), *Philosophy and the Human Sciences* (S. 58–90). Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/CBO9781139173490.003>

- Thauer, W. (1984). *Die öffentliche Bücherei der Weimarer Zeit: Quellen und Texte* (Bd. 10). Harrassowitz.
- Thauer, W. & Vodosek, P. (1990). *Geschichte der öffentlichen Bücherei in Deutschland* (2., erw. Aufl.). Harrassowitz.
- The Library and Information Association (Hrsg.). (2018). Ethical Framework: Commitment to Professional Ethics by CILIP Members.
- von Berg, A. (2019). BibliothekarInnen im ethischen Dilemma: Aktuelle Bachelorarbeit zum Thema »rechte Literatur« in Öffentlichen Bibliotheken in Deutschland. *BuB – Forum Bibliothek und Information*, 71(6), 348–349.
- Waldron, J. (1989). Legislation and Moral Neutrality. In R. E. Goodin & A. Reeve (Hrsg.), *Liberal Neutrality* (S. 61–83). Routledge.
- Wedgeworth, R. F. (1973). Social Responsibility and the Library Bill of Rights: The Berninghausen Debate. *Library Journal*, 98(1), 25–41.
- Wenzler, J. (2019). Neutrality and Its Discontents: An Essay on the Ethics of Librarianship. *Libraries and the Academy*, 19(1), 55–78. <https://doi.org/10.1353/pla.2019.0004>
- Williams, S. (2017). Librarians in the 21st Century: It Is Becoming Impossible to Remain Neutral. Verfügbar 31. Mai 2020 unter <https://lithub.com/librarians-in-the-21st-century-it-is-becoming-impossible-to-remain-neutral/>
- Wimmer, U. (2018). *Die Geschichte vom großen Ö: Die Position der Öffentlichen Bibliotheken im Bibliotheksfeld und im bibliothekarischen Fachdiskurs der Bundesrepublik Deutschland seit 1964* (Dissertation). Humboldt-Universität zu Berlin. Berlin, Philosophische Fakultät. Verfügbar 7. Mai 2020 unter <https://edoc.hu-berlin.de/handle/18452/20588>
- Winn, S. (2017). The Hubris of Neutrality in Archives. Verfügbar 2. Juni 2020 unter <https://medium.com/on-archivy/the-hubris-of-neutrality-in-archives-8df6b523fe9f>
- Wöhst, C. (2011). *Das Konzept der Neutralität im politischen Liberalismus: Magisterarbeit*. Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft.
- Zellentin, A. (2009). Neutrality as a Twofold Concept. *Les ateliers de l'éthique / The Ethics Forum*, 4(2), 159–174. <https://doi.org/10.7202/1044460ar>